

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1858)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung : 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung. 1858.

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 2. Juli 1858.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 12. Juli einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungskoal des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz betreffend den Eheinspruch;
- 2) Gesetz betreffend die Heirathseinzugsgelder;
- 3) Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten der Kantonalbank;
- 4) Gesetz betreffend Abänderung desjenigen über die Militärsteuer;
- 5) Dekret betreffend Abänderung der Art. 321 des Eivilgesetzbuches;
- 6) Dekret betreffend die Abänderung des § 528 des Strafprozesses.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden sind:

- 1) über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsässen, Tagblatt des Großen Räthes 1858.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Dekret betreffend Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe;
- 2) Dekret betreffend die Aufhebung des Gesetzes wider den Mißbrauch der Presse.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

über die stattgehabten Wahlen.

b. Der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen:

betreffend den Besluß zu Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenpest.

c. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) über verschiedene Naturalisationsgesuche;
- 2) über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren;
- 3) betreffend den Kompetenzkonflikt zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte in der Untersuchungssache gegen Herrn Gerichtspräsidenten Vermelle in Delobsberg.

d. Der Finanzdirektion:

- 1) betreffend die Staatsrechnung für das Jahr 1857;
- 2) betreffend das Gesuch um Herabsetzung des Ohngeldes auf dem Bier.

e. Der Forst- und Domänendirektion:

betreffend verschiedene Kantonmentsverträge.

f. Der Baudirektion:

- 1) betreffend einen Nachkredit für Vollendung des Neuenette-Straßenbaues;

- 2) betreffend einen Nachkredit für die Versetzung des Salzmagazins von Murgenthal nach Langenthal.

C. Wahlen.

- 1) Wahl zweier Mitglieder in den Regierungsrath;
- 2) Wahl sämtlicher Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten;
- 3) Wahl von sechs Mitgliedern und von einem Ersatzmannen des Obergerichts;
- 4) Wahl eines Stabsoffiziers.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktion des Innern, der Justiz und Polizei, der Domänen und Forsten, sowie die Gesetzesentwürfe unter lit. a. Die Wahlen werden Mittwoch den 14. Juli vorgenommen werden.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:
Niggeler.

berger, Johann; Schertenleib, Schmied, Rudolf; Schmied, Andreas; Schott, Friedrich; Schräml, Schürch, Seiler, Sessler, Seuret, Spring, Rudolf; Steiner, Jakob; Steiner, Wirth und Binden.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansrede:

„Meine Herren! Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe sah sich Ihr Präsidium veranlaßt, Sie auf heute zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Zeitpunkt ist zwar kein sehr gelegener, in doppelter Beziehung nicht. Vorerst ist gegenwärtig die Bundesversammlung hier versammelt, zu deren Mitgliedern ein großer Theil von Ihnen gehört. Zweitens wird, sobald günstigere Witterung eintritt, bei vielen von Ihnen die Sehnsucht zur Rückkehr nach Hause erwachen, um die landwirtschaftlichen Arbeiten fortsetzen zu können. Indessen ließ diese Sitzung sich schlechterdings nicht verschieben, namentlich mit Rücksicht auf die Wahlen der Bezirksbeamten, welche auf den 1. August ihr Amt antreten sollen. Sodann müssen auch die Ergänzungswahlen in den Regierungsrath und das Obergericht vorgenommen werden. Nebstdem haben wir eine ziemliche Masse laufender Geschäfte zu erledigen, und eine Anzahl Gesetzesentwürfe zu berathen. Wir werden unsere Zeit sparsam verwenden müssen, wenn auch nur die dringendsten der vorliegenden Geschäfte erledigt werden sollen. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.“

Es werden mehrere Vorträge des Regierungsrathes und Vorstellungen angezeigt, welche in dem am Schlusse der Verhandlungen beigefügten Verzeichnisse enthalten sind.

Erste Sitzung.

Montag den 12. Juli 1858.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsieze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Knechtenhofer, Wilhelm; Müller, Arzt; Röthlisberger, Gustav, und Stüber; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Batschelet, Blösch, Brechet, Bucher, Bühlmann, Büzberger, Burri, Chopard, Engemann, Feller, Fleury, Freiburghaus, Frapp, Froidevaux, Geissbühler, Gfeller in Signau, Guenat, v. Gunten, Hermann, Herren, Hirsig, Hoffmayer, Imhof, Ben.; Imobersteg, Fürsprech; Indermühle, Amtsnotar; Ingold, Jos., Karlen, Kässer, Knuebel, König, Kohler, Kurz, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Marti, Meier, Morel, Moser, Gottlieb; Müller in Sumiswald, Deurray, Probst, Revel, Ritter, Röthlisberger, Isak; Röthlis-

Verlesen wird hierauf ein Anzug des Herrn Grossrats Mühlenthaler mit dem Schlusse:

Es solle die Hundetare auf den Betrag von 5 Fr. abgerundet werden.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session angeordneten Ergänzungswahlen.

Infolge Ablehnung der bei der Gesamterneuerung des Grossen Rathes in den Wahlkreisen Buren, Steig und Signau erwählten Mitglieder mussten die politischen Versammlungen dieser Wahlkreise zur Vornahme neuer Wahlen einberufen werden. Da jedoch die betreffenden Wahlverhandlungen erst den 30. Mai stattfanden, konnten die Gewählten auf die vorhergehende Session nicht einberufen werden.

Infolge der Wahlen in den Regierungsrath waren ferner Ersatzwahlen notwendig in den Wahlkreisen Erlenbach, Kirchberg, Langnau, Pery, Signau und Wohlen.

Endlich hatte auch die Ablehnung des Herrn J. B. Verbier von Delsberg eine Ersatzwahl in diesem Wahlkreise zur Folge.

Gemäss der Verordnung des Regierungsrathes fanden die dahertigen Wahlverhandlungen am 20. und, so weit es nöthig war, am darauf folgenden Sonntag den 27. Juni statt.

Es wurden zu Mitgliedern des Grossen Rathes erwählt:

1. Im Wahlkreise Büren an der Stelle des Herrn Dr. Schneider, welcher die in der Stadt Bern auf ihn gesetzte Wahl angenommen hatte:

Herr Karl Ludwig Schmalz, Landwirth, in Büren.

2. Im Wahlkreise Gsteig an der Stelle des ablehnenden Herrn Amtschreiber Ritschard:

Herr Johann Sterchi in Wilderswyl.

3. Im Wahlkreise Delsberg an der Stelle des Herrn Verbier:

Herr Olivier Seuret, gewesener Regierungstatthalter, in Delsberg.

4. Im Wahlkreise Erlenbach an der Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählten Herrn J. J. Karlen:

Herr Johann Gottlieb Karlen, Handelsmann, in Erlenbach.

5. Im Wahlkreise Kirchberg an der Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählten Herrn Weber:

Herr Johann Moser, Gemeindpräsident, zu Kopfigen.

6. Im Wahlkreise Langnau an der Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählten Herrn Dr. Lehmann:

Herr Daniel Lehmann, Handelsmann, in Langnau.

7. Im Wahlkreise Pury an der Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählten Herrn Migy:

Herr G. Louis Grosjean, Advokat, in Courtelary.

8. Im Wahlkreise Signau an der Stelle des ablehnenden Herrn Notar Haldimann in Eggiswyl:

Herr Friedrich Salzmann, Amtsnotar, in Signau.

9. Im nämlichen Wahlkreise an der Stelle des Herrn Regierungspräsidenten Schenk:

Herr Johann Wüthrich, Wirth in Neschau.

10. Im Wahlkreise Wohlen an der Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählten Herrn Sahli:

Herr Benedict Lehmann, Gemeindpräsident, zu Bremgarten.

Da gegen keine dieser Wahlen Einsprüchen einlangten und kein Grund vorlag, von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt der Regierungsrath den Antrag:

der Große Rath möchte die angeführten Ersatzwahlen als gültig erklären und die neu gewählten Mitglieder beeidigen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, dass sämmtliche Wahlverhandlungen in aller Ordnung vor sich gegangen und keinerlei Beschwerden dagegen eingelangt sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bon den neugewählten Mitgliedern sind anwesend und leisten den verfassungsmässigen Eid die Herren Schmalz, Sterchi, Moser, Grosjean, Salzmann, Wüthrich und Lehmann in Bremgarten, ebenso die Herren Känel von Bargen und Moser, Notar, deren Wahl schon in der Juniusitzung genehmigt worden ist.

Vortrag des Regierungsrathes über die Wahlvorschläge für die Stellen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Die Wahlverhandlungen sämmtlicher Amtsbezirke blieben unangefochten, mit Ausnahme derjenigen der politischen Versammlung zu Ins vom 20. Juni abhin, gegen welche Herr Samuel Adolf Probst, Bärenwirth daselbst, Einsprache erhob, nicht sowohl wegen Ungezüglichkeiten bei der Wahlverhandlung selbst als wegen Unregelmässigkeiten, welche vorher bei der Berichtigung der Stimmenregister, der Einberufung der Wahlversammlung &c. stattgefunden haben sollen.

Nach den Berichten des Gemeindpräsidenten von Ins und des Regierungstatthalters von Erlach erscheint jedoch diese Einsprache materiell nicht begründet. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, dieselbe sei schon in formeller Beziehung nicht zulässig, da sie nur gegen die Verhandlungen einer einzelnen politischen Versammlung gerichtet ist und daher nach Art. 50 des Wahlgesetzes binnen der Frist von drei Tagen hätte eingereicht werden sollen, während die Einsprache erst am 25. Juni dem Regierungstatthalteramt übergeben wurde.

Gleichzeitig übermittelt der Regierungsrath dem Grossen Rath seine Doppelvorschläge für die Stellen der Regierungstatthalter und die Vorschläge des Obergerichtes für die Stellen der Gerichtspräsidenten, und stellt den Antrag:

1. Ueber die Einsprache des Herrn Samuel Adolf Probst, Wirth in Ins, gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung daselbst vom 20. Juni zur Tagesordnung zu schreiten.
2. Auf Grundlage der vorliegenden Vorschläge die Wahl der Regierungstathalter und Gerichtspräsidenten vorzunehmen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath beeht sich, Ihnen zwei Anträge vorzulegen. Der eine betrifft die von Herrn Probst eingereichte Wahleinsprache, der andere die Vorschläge für die Stellen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten. Ueber den zweiten habe ich nichts beizufügen, dagegen muss ich mir über den ersten Antrag einige Worte erlauben. Das Wahlgesetz unterscheidet zwei Arten von Wahlbeschwerden: solche, die sich auf Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath, und solche, die sich auf kantonale Wahlen beziehen. Für die erstern ist

eine Frist von sechs Tagen, für die letztern eine solche von drei Tagen festgesetzt. Nach § 54 desselben Gesetzes fallen alle nach Ablauf der in den §§ 48 und 50 bestimmten Frist erfolgenden Einsprachen außer Rücksichtigung. Nun ist die vorliegende Beschwerde erst nach fünf Tagen eingelangt. Obwohl der Regierungsstatthalter die Sache untersucht und sich hinlängliche Gründe zur Abweisung ergeben hatten, so fand der Regierungsrath sich doch nicht veranlaßt, in das Materielle einzutreten, sondern trägt aus formellen Gründen auf Tagesordnung an.

Karrer. Schon in der letzten Sitzung des Grossen Rates haben wir diese Frage behandelt und es war damals die Kommission einstimmig der Ansicht, wie der Regierungsrath sie heute aufstellt. Ich habe indessen in der Sitzung selbst, nachdem ich mich mit dem Gesetz etwas mehr vertraut gemacht hatte, mein Gewissen reservirt, indem ich sagte, die Ansicht der Kommission und des Regierungsrathes, daß bei Wahlbeschwerden nur eine dreitägige Frist gelte, sei nicht die richtige. Das Wahlgesetz ist in mehreren Bestimmungen etwas undeutlich abgefaßt. Es macht einen Unterschied zwischen den Verhandlungen eines Wahlkreises und denjenigen einer einzelner Abtheilung eines Kreises. Scheinbar sagt es für Einsprachen gegen die Verhandlungen einzelner Theile eines Wahlkreises eine Frist von drei Tagen fest, während es für Einsprachen gegen die Gültigkeit des Gesammtergebnisses einer Wahl eine Frist von sechs Tagen aufstellt, abgesehen davon, ob der Wahlkreis aus einer oder mehreren politischen Versammlungen bestehet. Die Ansicht des Regierungsrathes, daß die Beschwerde erlassen sei, ist daher nicht richtig, und ich glaube, gestützt auf die entwickelte Auffassung, soll man die Sache an den Regierungsrath zurückweisen, damit er sowohl über das Formelle als Materielle Bericht erstatte.

Herr Berichterstatter. Ich habe dem Gesagten nur beizufügen, daß das Gesetz in seinem § 50 hinlänglich deutlich zu sein scheint. Der § 48 spricht von Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath, der § 50 von kantonalen Wahlen, und zwar sowohl von Verhandlungen einzelner Wahlkreise als eines ganzen Amtsbezirks, so daß die dreitägige Frist sich auf beide Arten kantonaler Wahlverhandlungen, die sechstägige Frist dagegen sich nur auf Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath bezieht. So scheint es bisher aufgefaßt worden zu sein, und die Kommission, welche früher über die Wahlen Bericht zu erstatten hatte, teilte dieselbe Ansicht. Ich wiederhole daher den Antrag auf Tagesordnung aus formellen Gründen.

A b s i m m u n g .

Für Genehmigung der Wahlverhandlungen im Allgemeinen mit Vorbehalt derjenigen von	
Ins	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten in Betreff der letztern	Gr. Mehrheit.
Für Rückweisung an den Regierungsrath	Minderheit.
Für den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.

Das Präsidium setzt die Vernahme der Wahlen auf die Tagesordnung von Mittwoch den 14. Juli nächsthin mit der Bemerkung, daß nicht nur sechs (wie irriger Weise angezeigt worden), sondern sieben Mitglieder in das Obergericht zu wählen sind.

Ferner wird ein Schreiben des Herrn Grofrath Carlin verlesen, welcher seine Wahl in den Regierungsrath aus Familienrücksichten ablehnt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuch e.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird in Betreff der nachbezeichneten Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche ohne Einsprache durchs Handmehr beschlossen, was folgt:

1. Dem Heinrich Kunz von Meinißberg wird der letzte Viertel der zwanzigjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Brandstiftung verurtheilt worden, erlassen.

2. Dem Christian Liechti von Landiswyl wird der nicht mehr einen Sechstel betragende Rest der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Brandstiftung verurtheilt worden, erlassen.

3. Dem Christian Zutter von Guggisberg wird der letzte Sechstel der vierjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs verurtheilt worden, erlassen.

4. Dem Johann Käßig von Schwarzenburg wird der letzte Viertel der sechsjährigen Kantonsverweisung, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, erlassen.

5. Christian Zbinden von Guggisberg, wegen Blutschande zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird mit seinem Strafnachlaßgesuch abgewiesen.

6. Die Strafe neunmonatlicher Leistung aus dem Amtsbezirk Lärrwangen, wozu Samuel Schneeburger, Spengler in Langenthal, verurtheilt worden ist, wird in eine Eingrenzung in die Gemeinde Langenthal von gleicher Dauer umgewandelt.

7. Die sechsmonatliche Eingrenzung in die Gemeinde Lauterbrunnen, wozu Christian Rubin, Hornarbeiter von dort, wegen Unterschlagung verurtheilt worden ist, wird umgewandelt in Eingrenzung in den Amtsbezirk Oberhasle von gleicher Dauer.

8. Dem Maurice Maillat, Vater, von Courtedour, wird der letzte Viertel der achtzehnmonatlichen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, erlassen.

9. Die Gefangenschaftsstrafe, zu welcher Frau Anna Bieri, geborene Führer, von Schangnau, wohnhaft im Graben zu Diesbach, wegen Nichtbezahlung einer Buße von Fr. 50, die ihr wegen unbefugten Waldausreutens auferlegt worden, verurtheilt worden ist, wird in eine Eingrenzung in die Gemeinde ihres dermaligen Wohnorts umgewandelt.

10. Dem Jakob Bucher von Gurbrü wird der letzte Viertel, resp. der Rest der fünfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, erlassen.

11. Dem Christian Meier von Trub wird der letzte Viertel der Zuchthausstrafe von $3\frac{3}{4}$ Jahren, wozu er wegen Falschmünzeri und wissentlichen Ausgebens falschen Geldes verurtheilt worden ist, erlassen.

12. Dem Adolf Reiter von Kesslarn in Niederbayern wird der letzte Fünftel der zehnjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Strafentzugs verurtheilt worden ist, erlassen.

13. Der Christina Zbinden, geb. Streit, von Guggisberg wird der Rest der $1\frac{1}{2}$ jährigen Zuchthausstrafe, wozu sie wegen Gehülfenschaft bei Diebstahl verurtheilt worden ist, erlassen.

14. Dem Niklaus Streit von Belpberg wird der letzte Viertel der zweijährigen Zuchthausstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden, erlassen.

15. Der Anna Wenger von Wählern wird der Rest der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Versuchs Kindermordes verurtheilt worden ist, erlassen.

16. Der noch ausstehende Theil der einjährigen Kantonsverweisung, wozu Joseph Boechat von Micourt wegen Schlägerei und Verwundung verurtheilt worden ist, wird in Eingrenzung in die Gemeinde Micourt von gleicher Dauer umgewandelt.

17. Dem Samuel Stauffer von Sigriswyl, gewesener Rechtsagent in Thun, wird der Rest der ihm wegen Unterschlagung auferlegten fünfjährigen Kantonsverweisung erlassen.

18. Dem Benedict Mahrer von Bohningen und dem Niklaus Ründlist von Wangen, beides Amts Olten, werden zwei Drittel der Buße von Fr. 1987. 50., wozu der Erstere, und von Fr. 1275., wozu der Zweite wegen Verkaufs von Lotteriebillets verurtheilt worden ist, erlassen.

19. Dem Jakob Grütter von Seeburg wird der auf den 25. August nächsthin eintretende letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erlassen.

20. Dem Benedict Rufer von Münchenbuchsee, wegen Diebstahls zu acht Jahren Ketten verurtheilt, werden die letzten 18 Monate dieser Strafe erlassen.

21. Der Anna Barbara Hofer von Seewyl, wegen Verheimlichung ihrer Niederkunft und Beiseiteschaffung der Leibesfrucht zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

22. Der Katharina Moser von Herbligen, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Beseitigung des Kindes zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe erlassen.

23. Der Maria Wölfl, geb. Landolf, von Schangnau, wegen Hohlerei zu einem Jahr Einsperrung verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe erlassen.

24. Die fünfjährige Kettenstrafe, wozu Anna Gugger von Heimiswyl wegen Kindermordes verurtheilt worden ist, wird in eine zweijährige Einsperrung und nachherige dreijährige Kantonsverweisung umgewandelt.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Carl Born von Grellingen, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests seiner Strafe in Kantonsverweisung.

2. Jakob Nüegsegger von Wacheldorn, wegen Unterschlagung und Fälschung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem nämlichen Gesuche.

3. Louis Voirol von Genevez, wegen Schlägerei und Verwundung zu fünf Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Rests dieser Strafe in Kantonsverweisung.

4. Niklaus Hofmann von Zug und Lattrigen, wegen Brandstiftung zu 11 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels dieser Strafe.

5. Emil Stockmeyer, Kondukteur der schweizerischen Centralbahn auf der Linie Bern-Maraau, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße von Fr. 41. 99 und Fr. 50. 59., wozu er vom Richteramt Laupen wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz verurtheilt worden ist.

6. Marie Margaretha Wyssier von Binelz, wegen Kindermordes zu 11 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß eines Theils dieser Strafe.

7. Johann Kauer von Trachselwald, wegen Diebstahls und Betrugs zu vier Jahren Ketten verurtheilt, mit dem nämlichen Gesuch.

8. Johann Zahnd von Guggisberg, wegen Fälschung und wissentlichen Gebrauchs falscher Urunden zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests dieser Strafe in Kantonsverweisung.

9. David Stuki von Enschwyl mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests der sechsmonatlichen Einsperrung, wozu er wegen Betrugs verurtheilt worden ist.

10. Samuel Stuki von und zu Oberbleiken mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung der dreimonatlichen Verweisung aus dem Amtsbezirk Konolfingen und der zweimonatlichen Gefangenschaft, wozu er wegen Hohlerei verurtheilt worden ist.

11. Samuel Haldimann von Aeschlen, wohnhaft auf der Falkenfluh zu Bleiken, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung der einmonatlichen Gefangenschaft, wozu er wegen Hohlerei verurtheilt worden ist.

12. Henriette Donzé von Breuseur mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels der achtjährigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Brandstiftung verurtheilt worden ist.

13. Johann Schneider von Dießbach bei Büren, gew. Uhrenmacherlehrling, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels der dreijährigen Zuchthausstrafe, wozu er wegen Brandstiftung verurtheilt worden ist.

14. Johann Weber von Brüttelen mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der fünfundzwanzigjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Todtschlags und Verwundung verurtheilt worden.

15. Niklaus Brand von Lauenen mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Rests der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist.

16. Johann Habegger von Trub mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests der zehnjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Anstiftungsversuchs zu Brandstiftung verurtheilt worden ist.

17. Louis Girardet von Genevez mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Todtschlags verurtheilt worden ist.

18. Anna Maria Schrag von Wynigen mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Kindermordes verurtheilt worden ist.

19. Urs Obrecht von Wiedlisbach mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels der ihm wegen Brandstiftung auferlegten achtjährigen Kettenstrafe.

20. Jean Baptiste Petignat, Zimmermann, von Courgenay, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der Kan-

tonsverweisung, in welche der noch ausstehende Theil der ihm wegen Misshandlung auferlegten fünfjährigen Gefangenschaft umgewandelt worden ist.

21. Elis. Magd. Schüz von Sumiswald mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der einjährigen Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern, wozu sie wegen Unzucht verurtheilt worden ist.

22. Peter Mäzenet von Meiringen, Graveur und Bildhauer, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der ihm wegen Betrugs auferlegten halbjährigen Einsperrung.

23. Johann Gasser von Guggisberg, wohnhaft gewesen zu Renan, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests der einjährigen Gefangenschaft, wozu er wegen Mithilfe bei einem Diebstahl verurtheilt worden ist.

24. Jakob Schär von Eriswyl mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der ihm wegen Diebstahls auferlegten $\frac{3}{4}$ jährigen Zuchthausstrafe.

Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath den Antrag, zu Erhaltung des Friedens und der nachbarlichen Verhältnisse zwischen zwei bedeutenden Ortschaften, im Hinblick auf die obwaltenden außerordentlichen Umstände, der Untersuchung keine weitere Folge zu geben.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Schlüß der Sitzung: 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Schließlich trägt der Regierungsrath darauf an, der gegen die Herren Guenin, Elsässer und Mithafté in Kirchberg wegen Zerstörung des Flußdammes in der Emme bei Burgdorf eingeleiteten Untersuchung keine weitere Folge zu geben.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter, führt zu Begründung dieses Antrages, gestützt auf die vorliegenden Akten, im Wefentlichen Folgendes an. Infolge eingetretenen Wassermangels in den Monaten Dezember und Januar abhin beschwerten sich die Bewohner des Dorfes Kirchberg, und wurden bei dem Regierungstatthalteramt Burgdorf Schritte zur Abschüttung gethan. Der Regierungstatthalter traf im Einverständnisse mit den dortigen Radwerk- und Fabrikbesitzern eine Verfügung, welche die Beschwerdeführer einige Zeit beschwichtigte. Als die Klagen sich wiederholten, beriefen sich die Gewerbetreibenden von Burgdorf auf ihre wohl erworbenen Rechte, von der andern Seite her kam ein Nothschrei wegen Wassermangels zu den Ohren der Behörden. Es fanden Unterhandlungen statt. Während der Abhaltung eines Augenscheins zu Beseitigung der Uebelstände durch den Regierungstatthalter mit Beiziehung von Sachverständigen wurden gewaltsame Zerstörungen an den Wasserwerken verübt, um das Wasser in die Emme zu leiten. Nachdem der Regierungstatthalter Maßregeln zu Herstellung der Ordnung getroffen, reichten die Wasserberechtigten von Burgdorf das Begehren ein, die Angehuldigten dem Untersuchungsrichter zu Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens zu überweisen. Die Untersuchung wurde eingeleitet. Infolge veränderter Verhältnisse gaben jedoch die Kläger die Erklärung ab, daß sie auf die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens verzichten. Nachdem der Regierungsrath mittlerweile über die Streitigkeiten betreffend die Wasserberechtigung seinen Entschluß gefällt hatte, beschloß der Untersuchungsrichter von Burgdorf, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, von einer strafrechtlichen Untersuchung zu abstrahieren. Der Bezirksprokurator war nicht derselben Ansicht, so daß die Angelegenheit der Anklagekammer überwiesen werden mußte, welche auf den Antrag des Generalprok�rators mit Rücksicht auf den Umstand, daß einzige noch das Interesse des Staates in Frage liege, beschloß, die Akten dem Regierungsrath vorzulegen, um demselben Gelegenheit zu geben, gutfindendenfalls dem Großen Rath'e Vorschläge zu Ausübung der ihm nach § 27, I. g. der Verfassung zustehenden Befugniß zu machen. Die Justizdirektion, welcher die Sache zur Begutachtung überwiesen wurde, stellt nun in

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. Juli 1858,
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Knechtenhofer, Wilhelm; Müller, Arzt; Röthlisberger, Gustav; Seuret und Stuber; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Büzberger, Engemann, Geiser, Gfeller in Signau, Gyger, Hoffmayer, Karlen, Knuechel, Lauterburg, Lehmann, J. U.; Lehmann, Benedikt; Müller in Sumiswald, Niggeler, Probst, Ryser, Schmied, Rudolf; Schneider, Arzt; Schori, Friedrich; Schräml, Seiler, Seftler, Steiner, Oberst; Stettler, Wirth, Wüthrich und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vorträge der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten.

1. Kantonnement mit der Burgergemeinde Bargen.

Der Regierungsrath trägt darauf an:

- Es sei die Loskauffsumme für das Recht auf die Eichen mit Fr. 3300 zu genehmigen.
- Es sei auch die Pfarrholzpension mit den acht Zucharten abgetretenen Waldbodens als ausgeglichen zu betrachten und überhaupt der Vertrag in allen Theilen anzunehmen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß dem Staate außer dem Überereignungsrecht auf die fraglichen Waldungen noch ein spezielles Recht auf die Eichen zusthe und der Pfarrei Bargen sechs Klafter Holz jährlich geliefert werden müssen, daß derselbe aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Waldungen durch ein gerichtliches Kantonnement nicht günstigere Bedingungen erhalten könnte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2. Verkauf der ehemaligen Scharfrichterwohnung in Bern.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Kaufvertrages an, nach welchem diese Wohnung dem Herrn Samuel Huber, Chirarzt, um Fr. 25,755 hingegeben werden soll.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag zur Genehmigung unter Hinweisung auf die bisherigen Ertragsverhältnisse der betreffenden Gebäudelichkeiten, welche, zu Fr. 8600 brandversichert, nach der Grundsteuerschätzung zu Fr. 20,500 taxirt waren und einen jährlichen Mietzins von Fr. 579. 71 abwarfen, während die Kauffsumme einen jährlichen Zinsertrag von Fr. 1020 darbietet.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

3. Verkauf eines dem Staate gehörenden Hauses zu Bruntrut.

Der Regierungsrath trägt darauf an, den mit Herrn Xavier Sies, Wirth in Bruntrut, um die Kauffsumme von Fr. 8610 geschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Wird ebenfalls vom Herrn Berichterstatter empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

4. Kantonnement mit der Burgergemeinde Port.

Nach demselben sollen dem Staate sieben Zucharten des bestgelegenen Waldes verbleiben, doch mit dem Vorbehale von Seite der Gemeinde, daraus das zum Schulhausbaue benötigte brauchbare Bauholz beziehen zu können.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Kantonementsvertrages an, dessen Ratifikation vom Herrn Berichterstatter als im Interesse des Staates liegend empfohlen und vom Grossen Rathé ohne Einsprache beschlossen wird.

Das Präsidium theilt der Versammlung mit, daß Herr Regierungsrath Weber vor der zweiten Berathung der Gesetzesentwürfe über die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank und über Änderung des Militärsteuergesetzes als Berichterstatter nähere Einsicht davon zu nehmen wünsche. Diese Gesetzesentwürfe werden daher dem Regierungsrathe wieder zugestellt.

Projekt-Dekret

betreffend

eine Modifikation der Sazung 321 C. G.

Zweite Berathung. Siehe Grofrathsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 236 ff.)

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter. In der Sitzung vom 10. April 1858 haben Sie das Dekret, betreffend eine Modifikation der Sazung 321 des Civilgesetzes zum ersten Male berathen. Die Vorlage dieses Dekretes wurde durch eine Bitschrift veranlaßt, welche das Begehrten enthielt, daß für die in Saz. 321 C. G vorgesehene Sicherheitsleistung eine Frist festgesetzt werden möchte, nach deren Ablauf das Vermögen des verschollenenklärten Landesabwesenden den vermutlichen Erben ohne weitere Sicherheitsleistung ausgeliefert werden solle, während bisher die Ablieferung nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen konnte, da das Civilgesetz keine Frist für dieselbe feststellt. Im Hinblick auf andere Geschiebungen, welche solche Fristen enthalten, fand man es nothwendig, ebenfalls eine Frist zu bestimmen. Bei einer Verschollenheitserklärung sind zwei Fälle denkbar: entweder können die vermutlichen Erben Bürgschaft leisten oder nicht. Nun wird Ihnen ein Dekret vorgelegt, nach welchem nach Verfluß von zwanzig Jahren nach der Verschollenheitserklärung die Sicherheitsleistung aufhört und auch denjenigen vermutlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, das Vermögen des Landesabwesenden ausgeliefert wird. Bei der ersten Berathung wurde nur in Betreff des Art. 3 eine Bemerkung gemacht, indem man fand, es sei nicht nöthig zu sagen: „die Kinder und direkten Nachkommen“, sondern es genüge der Ausdruck: „die direkten Nachkommen.“ eine Modifikation, welche zur Genehmigung empfohlen wird. Der Grundgedanke des Dekretes ist also dieser: wenn die Verschollenheitserklärung eines Landesabwesenden erfolgt, und dies geschieht gewöhnlich erst nach Verfluß von 30 Jahren, so folgt dann für die Sicherheitsleistung noch eine Frist von 20 Jahren, nach deren Ablauf die Sicherheitsleistung wegfällt. Die Bestimmung des Dekretes hat aber nicht die Bedeutung,

dass der Besitz des Vermögens des Landesabwesenden von Seite der vermutlichen Erben definitiv sei, so dass, wenn derselbe oder besser berechtigte Erben später zum Vorschein kommen sollten, letztere kein Recht mehr darauf hätten, sondern in diesem Falle soll den Zurückkehrenden das vorhandene Vermögen nach Sazung 324 ausgeliefert werden. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

v. Werdt. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, wie es in dem Falle gehalten sein soll, wenn möglicher Weise das Vermögen des Landesabwesenden von dessen vermutlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, verbraucht ist, und der Zurückkehrende nichts mehr davon findet.

Herr Berichterstatter. Während 20 Jahren nach erfolgter Verschollenerklärung haben die vermutlichen Erben des Landesabwesenden die vom Gesetz vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Bei der ersten Berathung machte ich Sie auf die Tragweite dieses Dekretes aufmerksam. Nach Verfluss der 20 Jahren fällt diese Garantie weg und der Verschollenerklärte hat bei seiner allfälligen Rückkehr keine andere Sicherheit mehr als die persönliche Zahlungsfähigkeit desjenigen, in dessen Besitz sein Vermögen gelangt ist. Nach der französischen Gesetzgebung muss der Zurückkommende das Vermögen in dem Zustande annehmen, wie er es eben vorfindet, und wenn es verbraucht ist, kommt das Sprichwort zur Anwendung: wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Man nimmt an, es könne dem Landesabwesenden ein gewisses Verschulden angerechnet werden, dass man so lange ohne Nachricht von ihm blieb. Bei der ersten Berathung schien die Versammlung mit dieser Auffassung einverstanden zu sein.

Geißbühler. Der Unterschied zwischen dem Verfahren nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und dem Grundsatz, welcher im vorliegenden Dekret aufgestellt wird, ist so bedeutend, dass man nicht so leicht darüber weggehen kann. Man ist immerhin geneigt, die Gemeindebehörden für allfällige Nachtheile, welche eintreten können, verantwortlich zu machen; so wird es auch hier geschehen. Wenn dasjenige, was der Herr Berichterstatter sagte, im Dekret stehen würde, dass nach Abschluss von 50 Jahren, wenn das Vermögen des Verschollenen verbraucht ist, die Verantwortlichkeit wegfalle, so ließe sich etwas dafür sagen. Aber das ist eben nicht im Entwurf ausgesprochen. Ich möchte nur auf die Folgen aufmerksam machen, welche eintreten könnten, um nicht den Gemeinden eine ungeheure Verantwortlichkeit aufzuladen. Es geschieht ja häufig, dass Leute auswandern, dass abwesende Kinder in der Heimat durch Testamente bedacht werden. Nun kann leicht der Fall eintreten, dass eine solche Person erst nach Abschluss von 50 Jahren in die Heimat zurückkehrt. Wenn ich im Irrthume bin, so ist es mir lieb, bin ich es aber nicht, so bitte ich um Aufklärung.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich will Herrn Geißbühler gerne Aufklärung geben und versichere ihn, dass er im Irrthume ist. Wenn er für die Gemeinden sorgen will, so muss er das Dekret annehmen, denn gerade durch dasselbe werden die Gemeinden von der Last befreit, das Vermögen der Landesabwesenden hundert und hundert Jahre lang verwahren zu müssen. Die Vorlage des Dekretes wurde dadurch veranlasst, dass eine Gesellschaft von Bern in übertriebener Sorgfalt, nicht für sich, sondern im Interesse allfälliger berechtigter Erben eines Verschollenen, welche zum Vorschein kommen möchten, dessen Vermögen nicht herausgeben wollte. Was muss die Gemeinde besorgen, während sie das Vermögen eines Landesabwesenden verwaltet? Sie hat alle Eingaben zu besorgen bei vorkommenden Geldtagen, amtlichen Güterverzeichnissen etc., und wenn sie es einmal unterlässt, und es

kommt ein berechtigter Erbe zum Vorschein, so wird man die Gemeinde dafür belangen, während nach dem vorliegenden Dekrete diese Verantwortlichkeit nach Verfluss der Frist wegfällt. Das war eines der wesentlichsten Motive, warum ich seiner Zeit hier das Dekret so lebhaft verfochten habe. Wenn der Nachteil für die Gemeinden bisher nicht groß war, so liegt der Grund darin, dass die Verschollenerklärten in der Regel nicht zurückkommen. Der Herr Berichterstatter machte bereits auf die Vorschrift des Civilgesetzes aufmerksam, welches zu einer Zeit erlassen wurde, wo man nur zu väterlich für die sorgte, welche davon gelassen sind. Nach dem Civilgesetze ist der vermutliche Erbe für den Zufall nicht verantwortlich, welcher die von ihm behändigten Vermögensstücke betroffen haben mag; er hat die veräußerten Sachen bloß dem SchätzungsWerthe nach zu ersätzen und ist für die bereits begonnenen Nutzungen keinen Ersatz schuldig. Ich mache Sie auf die Bestimmungen über Verjährungen aufmerksam. Wenn jemand, gestützt auf eine Obligation, eine Forderung von 10,000 Fr. hat, sich aus dem Land entfernt, zwanzig Jahre lang nichts von sich hören lässt, nachher zurückkehrt und seine Forderung geltend machen will, so ist dieselbe verjährt. Ist das nicht auch entsetzlich? Man fand jedoch, dass derjenige, welcher sich außer Landes begibt, ohne sein Recht in der Heimat besorgen zu lassen, mit Grund die Nachtheile zu tragen habe, die eintreten mögen. So wurde es in der Praxis aufgefasst, und selbst Herr Professor Leuenberger fand die Erlassung dieses Dekretes sehr zweckmäßig. Die Nothwendigkeit ist so groß, dass in kurzer Zeit dem alten Gesetz nicht mehr die Auslegung gegeben würde, die man ihm bisher gab. Dann ist man der Gefahr ausgesetzt, eine Kontroverse unter den Gerichten entstehen zu sehen, die sehr verderblich wäre, indem das eine Gericht das Gesetz heute so, ein anderes morgen anders auslegen würde. Das vorliegende Dekret ist ganz geeignet, einer solchen Kontroverse vorzubeugen. Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, Herrn Geißbühler zu überzeugen, aber wenn man die Verhältnisse auffasst, wie sie sich in der Praxis gestaltet, so kann man Gott danken, dass ein solches Dekret erlassen wird. (Der Redner übernimmt den Vorsitz wieder.)

v. Werdt. Ich bin mit der Erklärung des Herrn Berichterstatters einverstanden, dagegen ist die Darstellung des Herrn Kurz nicht ganz richtig. Er sprach von Verjährung, allein im vorliegenden Falle ist das Recht nicht verjährt, sondern ich weise mich als berechtigter Erbe aus, während in dem zitierten Falle nach Verfluss von 20 Jahren die Obligation verjährt und der Betreffende keine Antwort mehr schuldig ist. Endlich ist der Fall der Rückkehr eines Verschollenen klar nicht so undenkbar, wie man annimmt. Ich kenne ein detailliertes Beispiel der Rückkehr eines Landesabwesenden, den man verschollen erklären wollte, aus der jüngsten Zeit.

Gygar. Nachdem ich mich von der Zweckmäßigkeit des Dekretes überzeugt habe, stelle ich den Antrag, eine Modifikation in dem Sinne anzunehmen, dass die eingegangenen Bürgschaften nach Ablauf von 20 Jahren erloschen.

Herr Berichterstatter. Was Herr Gygar beantragt, ist bereits grundsätzlich im Dekret enthalten.

Gygar. Ich müsste sehr irren, wenn ein Gesetz rückwirkende Kraft hätte, sofern man es nicht besonders ausspricht.

Herr Berichterstatter. Es kann sich hier nicht um eine rückwirkende Anwendung des Dekretes handeln. Man versuchte es vorerst auf dem Wege der authentischen Interpretation des Civilgesetzes, aber man fand, eine Interpretation genüge nicht, indem das Gesetz nur die Sicherheitsleistung vorschreibt, von der Festsetzung einer Frist aber nichts enthält. Die Bedeutung einer Interpretation besteht darin, den wahren Sinn des Gesetzes klarer zu machen. Hier aber würde dem

Gesetz etwas Neues beigefügt. Von Verjährung kann hier ebenfalls nicht die Rede sein. Der Gesetzgeber hat das Recht, einem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, aber er soll nur in sehr dringenden Fällen davon Gebrauch machen.

Gygar. Die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erklärung hat mich nicht beruhigt. Es tritt nothwendig von zweien Eines ein: entweder müssen auch in Zukunft in allen Fällen bei Geldtagen, Güterverzeichnissen u. c. Eingaben gemacht werden, oder man muß erklären, daß alle Sicherheitsleistungen nach Verfluß von 20 Jahren aufhören, damit die Leute wissen, woran sie sind. Ich stelle daher den Antrag, das Dekret in letzterm Sinne zu modifizieren.

Kurz. Die Sache ist zu wichtig, als daß ich nicht noch einmal das Wort ergreifen sollte. Es könnte leicht ein Irrthum entstehen, indem man glauben könnte, daß die Sicherheitsleistungen erst nach Verfluß von 20 Jahren von nun an erlöschen. Damit wäre aber der Zweck des Dekretes nicht erreicht, und letzteres hat nicht diese Bedeutung. Es erhält denn auch keine rückwirkende Kraft, wenn man heute erklärt: alle Bürgschaften, welche eingegangen wurden, hören zwanzig Jahre nach ihrem Eingehen auf. Es ist die Anwendung auf die gegenwärtige Zeit und auf die Zukunft, und ich bin überzeugt, daß der Herr Berichterstatter selbst dieser Ansicht ist. Herr Gygar will noch weiter gehen und ich persönlich hätte nichts dagegen, aber ich sehe auch keinen Uebelstand, wenn der Antrag nicht angenommen wird. Ich hätte das Dekret angreifen können, weil es etwas Neues enthält und der Erbe nach Ablauf der 20 Jahre noch haften muß. Das war bisher nicht der Fall, sondern der Verschollenerklärte hatte sein Recht verloren. Ich bin überzeugt, daß die Gerichte unsers Kantons in diesem Falle die Verjährung ausgesprochen hätten. Der Regierungsrath legt Ihnen den Grundsatz vor, wie er in der französischen Gesetzgebung enthalten ist. Ich will nicht einen Gegenantrag stellen, weil ich es nicht für gefährlich halte. Die Hauptfrage ist, daß die Erben das Vermögen in die Hand bekommen und die Vormundschaftsbehörden ihrer Verantwortlichkeit entbunden werden. Darüber soll kein Zweifel sein, daß vom Inkrafttreten dieses Dekretes an jede Sicherheitsleistung, welche mehr als zwanzig Jahre alt ist, erlost ist. Herr Gygar hat vollkommen Recht, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, und wenn man es für nötig hält, eine Ergänzung in das Dekret aufzunehmen, so mag es geschehen, aber ich halte es nicht für nothwendig.

Mühlethaler. Ich möchte den Antrag des Herrn Gygar unterstützen. Herr Kurz sagt zwar, die Gerichte würden es ohnehin so auslegen, aber um eine gerichtliche Auslegung zu haben, müßte vorerst ein Prozeß vorliegen, und es kann im Laufe von 20 Jahren manches geschehen. Daher möchte ich es lieber im Gesetze selbst deutlich aussprechen.

Gfeller zu Wichtach. Ich stelle den Antrag, bei Art. 2 nach dem Worte „Vermögen“ einzufüllen: „wenn noch solches vorhanden ist.“ Die Herren Fürsprecher und Rechtsgelehrten können bei der Auslegung des Gesetzes sonst verschiedener Ansicht sein. Wenn kein Vermögen mehr da ist, so soll der Erbe nicht gehalten sein, etwas herauszugeben.

Herr Berichterstatter. Ich muß mir auch noch einige Bemerkungen erlauben, obwohl die von Herrn Kurz gegebenen Erklärungen die Sache wesentlich aufgeklärt haben. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Gygar sage nur, was der Art. 1 enthält. Welches ist die Bedeutung des Art. 1? Nehmen Sie den Fall an, es kommtemand, wie seiner Zeit derjenige, welcher durch eine Bittschrift die Vorlage des Dekretes veranlaßte, und verlangt, von der Sicherheitsleistung entbunden zu sein. Dann fragt es sich, wann die Verschlossenheit des Landesabwesenden erklärt worden sei, und wenn 20 Jahre seit

jenem Zeitpunkte verflossen sind, so hört die Sicherheit auf. Man kann das Dekret unmöglich so auslegen, als würde die zwanzigjährige Frist erst mit dessen Inkrafttreten beginnen. Das Dekret bezieht sich auf alle Verhältnisse, welche darunter subsumirt werden können. Wir haben eine Bestimmung, welche die politische Volljährigkeit durch das Alter von 20 Jahren bedingt. Nehmen Sie an, das hierzu erforderliche Alter würde durch ein neues Gesetz auf 19 Jahre festgesetzt. In diesem Falle hätten Alle, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes 19 oder mehr Jahre alt sind, die politische Volljährigkeit. Ebenso verhält es sich mit der Frist für die Sicherheitsleistung. Sobald 20 Jahre nach dem Eingehen derselben verflossen sind, hört sie auf. Ich kann nicht begreifen, daß ein Zweifel darüber obwalten kann. Die Herausgabe des Vermögens an die vermutlichen Erben erfolgt nach Ablauf von 20 Jahren sofort. Was den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so versteht es sich von selbst, daß nicht ein Vermögen herausgegeben werden kann, das nicht mehr vorhanden ist. Es wurde in dieser Beziehung schon wiederholt auf die Satz. 324 des Civilgesetzes aufmerksam gemacht. Die Tragweite des Dekretes liegt darin, daß nach Verfluß von 20 Jahren die Sicherheit wegfällt und nur noch die persönliche Solvabilität des betreffenden Erben als Garantie vorhanden ist. Die rückwirkende Anwendung des Dekretes würde ich immer bestreiten. Auch könnte ich nicht zugeben, daß die Besitznahme der Erbschaft von Seite der vermutlichen Erben, abgesehen davon, ob der Verschollenerklärte zurückkomme oder nicht, eine definitive sei. Denn die erste Bedingung der Größnung einer Erbschaft ist, daß der Betreffende gestorben sei. Es könnte begegnen, daß ein Kriegsgefangener erst nach vielen Jahren in das Land zurückkehren würde. Wäre es nun gerecht, wenn er nach Ablauf des Termins auf den Etat der Notharten zu stehen käme, während seine vermutlichen Erben im Besitz seines Vermögens reich wären? Wäre das nicht eine unmoralische Anomalie in der Staatsordnung? Was die Befürchtungen des Herrn Geißbühler betrifft, so hat Herr Kurz bereits darauf erwiedert. Dieselben werden durch das Dekret gehoben, indem die Verantwortlichkeit der Gemeinden nach Verfluß der Frist dahinfällt. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten das Dekret mit der angeführten Modifikation des Art. 3 genehmigen, mit der fernern Bestimmung, daß es sofort in Kraft trete.

Abstimmung.

Für das Eintreten und die Berathung in globo	Handmehr.
Für die unangefochtenen Art. 1 und 3 nebst dem Eingange	"
Für den Art. 2 mit Vorbehalt eines allfälligen Zusatzes	"
Für den Antrag des Herrn Gfeller zu Wichtach	34 Stimmen,
Dagegen	63 "
Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Gygar (einen Zusatz in der Fassung aufzunehmen: „Mit diesem Tage erlöscht jede Sicherheit, welche seit zwanzig Jahren oder mehr besteht“)	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Termin des Inkrafttretens	Handmehr.

Herr Daniel Lehmann, Handelsmann, in Langnau, leistet als neu gewähltes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Herr Statthalter Revel übernimmt das Präsidium.

Projekt-Dekret

über

Ehe einspruch.

(Zweite Berathung. Siehe Grofrathsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 268 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath beeckt sich. Ihnen das Projekt-dekret über den Eheinspruch zur zweiten Berathung vorzulegen. Es sind seit der ersten Berathung drei Monate verflossen. Ich habe in Bezug auf diese Frist denjenigen Mitgliedern, welche bei der ersten Berathung nicht anwesend waren, Aufschluß über den dem Entwurf beigefügten Schlußsatz zu geben. Das Dekret wurde nämlich am 2. März abhin in erster Berathung behandelt. Letztere wurde indessen abgebrochen und erst am 14. April beendigt. Der Regierungsrath stellte damals das Ansuchen an den Großen Rath, daß er den 2. März als Anfangstermin der drei Monate gelten lasse. Wäre das nicht geschehen, so hätte die zweite Berathung bis im Winter verschoben werden müssen. Ich hielte nun für diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche bei der ersten Berathung anwesend waren, weitere Bemerkungen nicht für nothwendig. Da jedoch eine ziemlich große Zahl bei der früheren Berathung nicht zugegen war, so erlaube ich mit einige Worte, damit die Herren sich über den Zusammenhang und die Sachlage leichter orientiren. Der Grundsatz, daß den Armenbehörden gegenüber unterstützten Personen, welche zur Eingehung der Ehe schreiten wollen, ein gewisses Einspruchrecht gewährleistet werden müsse, war schon früher zur Geltung gekommen. Er kam auch im Armengesetz von 1847 zur Geltung, und der Gedanke selbst, daß Einer, der aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müsse, sich nicht sofort verehlichen könne, wurde nicht angegriffen. Nach Erlassung des Armengesetzes von 1847 traten schwere Zeiten ein, eine Familie nach der andern sank in Armut, und von da an gab der Gedanke sich immer lauter kund, man sollte verhindern, daß nicht so leicht mehr neue Familien sich gründen können, denn man hatte viele Leute beirathen sehen, von denen man voraussehen konnte, daß sie bivnen kurzer Zeit den Gemeinden zur Last fallen würden. Der Druck jener Zeit bewirkte, daß ein Gesetzesentwurf zu Verhinderung leichtsinniger Ehen ausgearbeitet wurde, der ziemlich weit ging, indem er das Alter zur Eingehung einer Ehe festsetzte und noch andere Beschränkungen aufstellte. Ich sage, jener Gesetzesentwurf ging wesentlich aus dem Drucke der damaligen Zeitzählmissen hervor. Es ist Ihnen bekannt, daß aus der damaligen Zeit manches, was die Färbung jener Verhältnisse trug, auf die Gegenwart herüberkam. So wurde in einer der letzten Sitzungen ein Anzug erheblich erklärt, welcher die Aufhebung des Dekretes über Umwandlung von Strafen durch den Regierungsrath verlangte. Jenes Dekret war eben auch ein Ausfluss der damaligen Zeit. Der Entwurf eines neuen Armengesetzes enthielt im § 50 eine Bestimmung, wodurch der Eheinspruch kurz hätte normirt werden sollen. Der Große Rath beschloß aber, den Gegenstand durch ein besonderes Gesetz zu erledigen; der betreffende Paragraph wurde daher gestrichen. Das vorliegende Projekt ist das Resultat der ersten Berathung des Großen Rathes, und ich kann nicht umhin, Sie aufmerksam zu machen, daß der Große Rath in einiger Abweichung von den Anträgen des Regierungsrathes, das Dekret modifizierte. Der Unterschied besteht darin, daß der Regierungsrath mildernde Bestimmungen aufstellte, daß er nicht

so weit gehen wollte, wie es hier geschah, indem er fand, es könnten bei der delikaten Natur des Gegenstandes leicht Schaden statt Nutzen und neue Uebelstände entstehen, die schwerer wären als die beseitigten. Der Große Rath glaubte indessen, sich über die dahertigen Bedenken wegsezzen zu können. Ich werde mir erlauben, auf die betreffende Bestimmung zurückzukommen und beschränke mich hier darauf, Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung des Dekretes zu empfehlen.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Wie Sie sehen, schließt dieses Dekret sich an die Sah. 64 des Personenrechtes an. Diese bleibt unberührt, nur werden derselben noch neue Gründe der Berechtigung zum Eheinspruch beigelegt, und zwar zu Gunsten der Armenbehörden und der unterstützungspflichtigen Verwandten. Der unter Ziff. 1 vorge sehene Fall ist vollständig gerechtfertigt. Ebenso die unter Ziff. 2 enthaltene Bedingung, jedoch mit der Beschränkung, daß dasjenige, was die betreffenden Personen vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr als Unterstützung erhalten haben, nicht in Ansatz gebracht werden soll. Man kann nicht einem Kinde, welches während seiner Erziehung auf dem Notharmenat stand, die während dieser Zeit geleistete Unterstützung anrechnen. Es sind ja Kinder, die hiefür keine Schuld trifft, daß man sie auf diesem Wege erziehen mußte. Würde man den entgegengesetzten Grundsatz anwenden, so würde es einem solchen Kinde in der Regel unmöglich, später eigene Haushaltung zu gründen. Da es in der Einrichtung der Natur und im Willen des Schöpfers liegt, daß auch solche, die nicht gerade begütert sind, eine Familie gründen können, so wäre es eine verkehrt Maßregel, wenn man es ihnen unmöglich machen wollte. Die Ziff. 3 geht etwas weiter, indem sie den Eheinspruch gegen offenkundig Arbeitscheue, Bettler und Landstreicher zuläßt, wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind. Diese Bedingung soll die Sicherheit darbieten, daß man es mit der Offenkundigkeit nicht zu leicht nehme, daß der Betreffende in der That arbeitscheu sei, daß die Zumuthung einer solchen Eigenschaft nicht bloß auf der Ansicht Einzelner beruhe. Wir kommen zu Ziff. 4, welche der Große Rath annahm, gegen die aber schon bei der früheren Berathung von Seite des Regierungsrathes Bedenken erhoben wurden und auch jetzt wieder erhoben werden. Der Regierungsrath hält dafür, die Ziff. 4 gehe zu weit, sie stelle einen Grundsatz auf, der eine ungeheure Tragweite in der Anwendung zulasse. Es ist hier von Personen die Rede, „denen es offenbar an hinlänglichen eigenen Mitteln oder an hinlänglichem eigenem Erwerbe zum nothdürftigen Unterhalt einer Familie fehlt.“ Und wer urtheilt darüber, ob die Betreffenden hinlängliche eigene Mittel oder hinlängliche eigenen Erwerb haben, mit wie wenigem Aufwande es Einer machen kann? Mancher würde sagen: der Betreffende muß wenigstens so und so viel haben, um Brod und Kaffee anzuschaffen. Aber es gibt Leute, die sich lange Zeit mit Wenigem behelfen können, die glauben, es sei ihr größtes Recht, zu bestimmen, wie wenig sie bedürfen, um zu leben; die glauben, es sei ein Eingriff in ihr von Gott gegebenes Recht, wenn man ihnen verbiete, eine Ehe einzugehen. In den Händen wohlwollender Gemeindebehörden, von besonnenen und unparteiischen Männern, könnte diese Ziffer angehen. Ich will auch nicht sagen, daß wir diese Eigenschaften nicht voraussehen können. Indessen wissen wir gut wohl, wie es oft geht, wenn Einer nicht ganz genehm ist, wenn er bei einer Gelegenheit ein Wort zu viel gesagt hat, wie er dann gemahregt werden, eine Strafe erleiden kann, die für

ihn mehr ist, als wenn er 1—2 Jahre in's Zuchthaus wandern müßte. Die Verhinderung am Eingehen einer Ehe ist ein tiefgreifender Eingriff in das Leben. Die vorberathende Behörde war daher der Ansicht, daß man verpflichtet sei, den Armen, der eben sein Recht hier nicht verschenken kann, zu schützen. Deswegen wagt der Regierungsrath, noch einmal den Antrag zu stellen, die Ziff. 4 fallen zu lassen. Gegen die Ziff. 5 läßt sich nicht viel einwenden, und ich empfehle Ihnen daher den § 1 mit der erwähnten Modifikation.

Mühlethaler. Ich möchte das Altersjahr bei Ziff. 2 auf 18 Jahre festsetzen. Im 20. Altersjahr tritt der Betreffende in die Instruktion und würde als besteuert gelten, wenn er nach dem 16. Altersjahr eine Unterstützung zu Erlernung eines Berufs erhielte. Ich glaube, eine solche Unterstützung gehöre auch noch zur Erziehung und beantrage die Modifikation des § 1 in diesem Sinne.

Müzenberg. Der § 1 bezeichnet „die Armenbehörden“ als zum Eheeinspruch berechtigt. Nun weiß ich nicht, welches der Sinn des Gesetzes sei, ob der Spendekasse das Einspruchsrecht zustehe, oder wenn sie nicht davon Gebrauch machen will, ob der Gemeinderath davon Gebrauch machen könne. Es ist oft ein weitläufiges Verfahren. Ueberhaupt glaube ich, daß der Spendausschuß den Einspruch gegen Dürftige geltend machen könnte. Mit der Ziff. 3 bin ich einverstanden, nur möchte ich die Bedingung: „wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind“, weglassen. Es gibt Fälle, wo offenkundige Bettler und Landstreicher sich lange herumtreiben können, bevor sie bestraft werden. Ueberhaupt wird gegen solche Leute gar ungleich verfahren. In der einen Gemeinde ruft man den Strafrichter an, in der andern läßt man es gehen. Ich glaube, es sei genug, wenn dargethan ist, daß die Betreffenden offenkundige Arbeitscheue, Bettler oder Landstreicher seien. Bezuglich der Ziff. 1 wünsche ich eine Erläuterung über die Stellung der Armenbehörden. Ich fasse es so auf, daß jede Behörde gegenüber den Personen, die unter ihrer Aufsicht stehen, das Einspruchsrecht hat, also die Spendekasse gegenüber den Dürftigen und der Gemeinderath gegenüber den Notharmen.

Venz wünscht darüber Auskunft zu erhalten, was unter dem Ausdruck „Unterstützungen aus Gütern, welche nicht Armengüter sind“, zu verstehen sei.

Herr Berichterstatter. Es gibt viele Güter, z. B. im Siebenthal, welche den Zweck haben, junge Leute zu Erlernung von Berufen zu unterstützen. Es sind Familiengüter, in Bern sind es die sogenannten Stubengüter, denen nicht der Charakter eigentlicher Armengüter zukommt. Was aus solchen Gütern verabreicht wird, soll daher nicht die Folge haben, welche an eine Unterstützung aus dem Armengute gefügt wird. Es sind Legate, die zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden müssen.

Gfeller zu Wichtach. Ich sehe mich durch das Votum des Herrn Berichterstatters veranlaßt, den Antrag zu stellen, die Ziff. 4 möchte beibehalten werden. Bei der ersten Berathung wurden Anträge gestellt, welche noch weiter gingen, deren Annahme aber nicht beliebte. Wer auf dem Lande lebt und weiß, wie die Armenverhältnisse sich seit Jahren entwickelten, wird begreifen, wie nötig es ist, einige Garantie zu geben, daß nicht der Armut neuerdings Thüre und Thor geöffnet werde bei Leuten, deren Verarmung man von vornherein sieht. Wie viele Cheleute gibt es, die sich, sobald sie 1—2 Kinder haben, aus dem Staube machen? Während der Zeit, da ich in Gemeindebehörden mitwirkte, erlebte ich viele solche Fälle. Ich glaube daher, die Behörden schreiten mit Recht ein und stelle den Antrag, die Ziff. 4 beizubehalten.

Gygar. Ich bin so frei, den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen und denjenigen des Herrn Gfeller zu bekämpfen. Es freute mich, aus dem Munde des Herrn Berichterstatters zu vernehmen, daß er die Ehe als etwas gleichsam von Gott eingesetztes betrachte; daß er entgegen dem Beschlusse, den der Große Rath in seiner letzten Sitzung faßte, seine Ansicht festhält, daß dem Naturtriebe, der im Armen so gut als im Reichen innenwohnt, Rechnung getragen werden müsse. Wenn die Anwendung der Ziff. 4 nur in unparteiische Hände käme, so wäre sie, wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, nicht so gefährlich; aber ich bitte die Versammlung, zu bedenken, daß die Gemeindebehörden nicht immer unparteiisch sind. Ich will nicht zu weit gehen und annehmen, jedesmal, wenn Einspruch gegen Eingehung einer Ehe erhoben wird, sei es die Folge der unparteiischen Überzeugung; aber selbst dann komme ich zu dem Schlusse, daß der Artikel gefährlich ist. Man sieht oft, daß junge Leute sich verlieben, verkünden lassen, Leute, von denen Jedermann glaubt, sie werden bald verarmen. In derartigen Fällen heißt es: sie kommen der Gemeinde bald auf den Hals, sie sitzen ihr jetzt schon auf dem Rücken. Gern sah ich, daß das Gegenteil dessen erfolgte, was man erwartete. Unbemittelte, aber arbeitsame junge Leute, die sich gegenseitig mit Rath und That an die Hand gehen, bringen es gar oft weiter als solche Leute, die hochtrabend erzogen sind, üble Gewohnheiten mitbringen, in hohem Tone zu leben gewöhnt sind; mit solchen geht es gerne rückwärts. Gehe man landauf und landab, so steht man, daß Familien, die gegenwärtig reich sind, meistens von solchen Leuten herkommen, die vor 50—60 Jahren arm waren. Ich kenne einen Mann, dessen Verheirathung die Gemeinde nach diesem Gesetze ebenfalls hätte verhindern können, der kein Vermögen besaß, wie seine Frau; er widmete sich der Fabrikation und erwarb sich ein Vermögen, wie es wenige im Kanton Bern gibt. So gibt es noch Manchen. Zugem finde ich immer, es sei besser, fünf eheliche Kinder zu erhalten als zwei uneheliche, erstere fallen einer Gemeinde weniger schwer als letztere, denn an den Unehelichen haftet immer ein gewisser Makel. Nehmen wir nun das Dekret nach dem Antrage des Herrn Gfeller an, so wird es dazu beitragen, die Zahl der unehelichen Kinder zu vermehren. Das Dekret ist aber noch in anderer Beziehung sehr gefährlich. Wenn ein Mädchen schwanger wird und die Heimathgemeinde desselben den Urheber gerichtlich belangt, so kann dieser vielleicht nicht zahlen. Es ist nicht seine Schuld, daß er nicht heirathen kann, aber er vergeldstagt, dann ist er mundtot und taugt höchstens noch zu einem Landknechte. Statt eines braven Familienvaters hat man einen Geldstager, statt einer braven Hausfrau ein Mädchen mit einem Loch im Ohr. Dabei bleibt es nicht. Der Betreffende kann neue Verhältnisse anknüpfen, und können die Folgen sich weiter fortpflanzen. Ich bitte daher den Großen Rath, bei diesem Artikel human zu sein und nicht der Natur, dem Gefühl, das jedem Menschen innenwohnt, mit der Faust in's Gesicht zu schlagen.

Rösti. Ich möchte der unter Ziff. 2 enthaltenen Einschaltung, betreffend die Unterstützung aus Gütern, welche nicht Armengüter sind, etwas beifügen. Es sind sogenannte Geschlechtsarmengüter, Familiengüter, deren Ertrag den Vermösten des Geschlechtes zukommen soll. Ich glaube, in solchen Fällen sei der Eheeinspruch nicht am Platze, da es oft begegnen kann, daß die Nutzungsberechtigten nicht gerade arm sind. Ich wünsche daher, daß beifügt werde: „z. B. Familiengüter“, um jeden Zweifel zu heben.

Schneeburger im Schwellhof. Ich bin auch Einer derjenigen, welche es mit dem Eheeinspruch nicht so streng gehalten wissen wollen, wie Herr Gfeller beantragte. Ich bin Einer derjenigen, welche finden, die Ehe sei von Gott eingesetzt, ihr Zweck sei ein heiliger. Man soll das Eingehen der Ehe bloß da hindern, wo man sieht, daß Uebelstände eintreten werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen nicht der Art

sein, daß die Gemeindebehörden allzustreng sein können, sonst treten größere Uebelstände ein. Das Dekret ist in seinen übrigen Bestimmungen streng genug, und wenn diese gehörig durchgeführt werden, so genügt es. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

Girard. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat eine sehr große Wichtigkeit, da er auf die Sitten einer Bevölkerung Einfluß hat, deren ein großer Theil unbegütert ist. Mit Rücksicht auf diesen Umstand muß man die zu erlassenden Bestimmungen sorgfältig prüfen. Ich ergreife das Wort nicht, um neue Anträge zu stellen, sondern um denjenigen zu unterstützen, welcher von einem Präopinanten gestellt wurde zum Zwecke der Ausdehnung des Alters der Individuen, auf die sich die Ziff. 2 bezieht, von 16 auf 18 Jahre. Dieses Begehr ist begründet, denn die im Gesetz enthaltene Festsetzung des 16. Altersjahres leistet einer größern Leichtigkeit sich zu verheirathen Vorschub und steht mit dem Zwecke dieses Dekretes somit im Widerspruche. Die Personen, welche sich im Ernst verheirathen wollen, können mit 18 Jahren darauf Bedacht nehmen, wie mit 16 Jahren, und zur Einsicht gelangen, daß man sich diesen wichtigen Lebensakt wohl überlegen muß. Viele Kantone haben viel beschränkendere Bestimmungen. Im Aargau z. B. muß man 23 Jahre alt sein, das heißt die bürgerliche Volljährigkeit besitzen, um sich verheirathen zu können, so daß Konflikte daraus entstehen könnten, wenn man im einen Kanton mit 16, im andern mit 18 Jahren eine Ehe eingehen könnte. Es hat keine Schwierigkeit, die Zahl der Altersjahre zu erhöhen, denn wenn besondere Umstände die Bewilligung einer Ehe früher ertheilen sollen, so kann man zu den vom Großen Rath oder vom Regierungsrathe zu ertheilenden Dispensen seine Zuflucht nehmen. Ich benutze diese Gelegenheit, um den Antrag der Regierung bezüglich der Streichung der Ziff. 4 zu unterstützen. Es wurden mehrere Gründe zur Unterstützung dieses Antrages angeführt, und da von anderer Seite auch solche geltend gemacht wurden für Beibehaltung der Ziffer, so muß ich meinerseits einige Gründe andeuten, welche für die Streichung sprechen. Vorerst wäre das Gesetz sehr schwer zur Anwendung zu bringen, weil man nicht Richter finde, um die Volljährigkeit zu beweisen, weil Jeder von uns, der in der Lage wäre, die Sache zu untersuchen, finde, daß wirklich diejenigen, welche die Absicht haben, sich zu verheirathen, zum Zwecke gelangen können. Aber im Allgemeinen ist man ziemlich geneigt, leicht darüber hinwegzugehen, weil die Mitglieder der Ortsbehörden ohnehin beschäftigt sind. Wenn man die Bedürfnisse der Industrie in's Auge faßt, welche Leute nötig hat, so sieht man, daß man nicht auf eine allzubeschränkende Weise handeln darf. Sehr oft erweisen sich die Beschäftigungsarten, die man für am wenigsten-Gewinn bringend für diejenigen halten sollte, welche sich damit abgeben, als solche, welche der allgemeinen Industrie die größten Dienste leisten. Begegnet man nicht in der That überall Leuten, die altes Eisen, Lumpen sammeln? Erstere werden zu nützlichen Werkzeugen, letztere zum feinsten Papier verarbeitet. Man begegnet selbst Leuten, welche die Wälder durchstören, um faules Holz zu sammeln, das für die Uhrenindustrie so nötig ist, um die Bestandtheile der Uhren zu polieren und zu reinigen. Man soll sich daher wohl in Acht nehmen, daß man nicht in das Gesetz Bestimmungen aufnehme, welche die Eingehung der Ehe hindern, die oft einen stützlich guten Einfluß auf die sich Verheirathenden ausübt. Ich möchte den Herrn Berichterstatter noch um Auskunft ersuchen bezüglich des im § 3 stehenden Vorbehaltes für den katholischen Zura. Schließlich macht der Redner noch auf einen Irrthum in der französischen Redaktion der Ziff. 2, § 1 aufmerksam und wünscht, daß dieselbe mit dem deutschen Terte in Übereinstimmung gebracht werde.

Bernard. Es ist in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe gar nicht davon die Rede, das Alter zu bestimmen, in welchem

die Individuen sich verehelichen dürfen, wie Herr Girard meint, indem das Civilgesetz darüber Vorschriften enthält. Der vorliegende Entwurf sagt nur, daß das Eheinstugsrecht gegen Personen ausgeübt werden kann, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, die sich auf dem Etat der Notharmen oder der Dürftigen befinden oder überhaupt Armenunterstützung genießen. Da ich das Wort habe, so fühle ich das Bedürfnis, den Antrag des Herrn Berichterstatters auf Streichung der Ziff. 4 des § 1 zu unterstützen. Die Bestimmung, welche sie enthält, geht zu weit; sie ruht einer Willkür, die man nicht zulassen sollte, denn Niemand ist im Stande zu beurtheilen, was der Unterhalt einer Familie kostet. In gewissen Gemeinden wird man sagen, es sei so und so viel zum Unterhalt einer Familie nötig; in andern Gemeinden wird man eine andere Summe dafür bestimmen, oder vielmehr sagen, das betreffende Individuum sei im Stande oder nicht, den nothdürftigen Unterhalt der Seinigen zu bestreiten. Unter diesen Umständen ist es besser, um die Willkür zu vermeiden, die Ziffer zu streichen, wie es die Regierung vorschlägt.

Herr Berichterstatter. Ich habe vor Allem einzige Auskunft zu ertheilen, bevor ich mit den gestellten Anträgen selbst beginne. Herr Girard wünscht Aufschluß zu erhalten über die Stellung des katholischen Zura. Ich bin so frei, ihn auf den § 3 zu verweisen, wo diese Frage zur Sprache kommen wird. Was den Antrag des Herrn Rösti betrifft, so halte ich dafür, daß die Redaktion der Ziff. 2 genügen sollte, und daß es viel besser sei, wenn irgendwo über die Beschaffenheit eines Gutes, das nicht die Eigenschaft eines Armengutes hat, Zweifel entstehen, dieselben durch eine spezielle Untersuchung, durch den Entscheid des Regierungsrathes zu heben, als hier näher darauf einzutreten. Es gibt Güter verschiedener Art, und man müßte zu sehr in's Spezielle eingehen, wenn man Alles aufzählen wollte. Ich bin der Meinung, daß Familiengüter, die dazu gestiftet sind, daß der Ertrag z. B. auf einen bestimmten Tag den Vermögen des Geschlechts zugestellt werden soll, nicht unter die Armengüter gehören. Die Unterstützung geschieht nicht vom Geschäftspunkte der Armenpflege aus, sondern sie ist als ein Geschenk der Familie an ihre am wenigsten begüterten Mitglieder zu betrachten. Ich bin ganz damit einverstanden, daß solche Güter nicht eigentliche Armengüter sind, wenn sie vielleicht auch diese Bezeichnung haben. Dagegen glaube ich, man würde zu weit gehen, wenn man den Ausdruck „Familiengüter“ aufnähme. Eine fernere Auskunft wünscht Herr Müzenberg zu erhalten in Bezug auf die Stellung der Armenbehörden. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, denn nach dem Armengesetz, welches die Stellung der Armenbehörden normirt und dem Richter den Anhaltpunkt geben muß, ist der Gemeinderath als Behörde für die Notharmen, die Verwaltung der Spend- und der Krankenkasse als Armenbehörde für die Dürftigen zu betrachten. Somit ist sowohl die Behörde der Spendkasse als der Gemeinderath zum Einspruche berechtigt, und ich glaube nicht, daß ein Richter, der über die Berechtigung des Einspruchs zu urtheilen hätte, darüber in Zweifel wäre, wenn der Einspruch von einem Spendausschusse erhoben würde. Nun bleibt mir noch die Erörterung einiger Anträge übrig. Was den Antrag des Herrn Mühlenthaler betrifft, das 16. Altersjahr bei Ziff. 2 durch das 18. zu ersetzen, so geht er von Gründen aus, mit denen ich im Allgemeinen einverstanden bin. Er will junge Leute, die zu Erlerung eines Berufs noch etwas länger unterstützt werden müssen, etwas günstiger stellen, und daher bestimmen, daß auch die zu diesem Zwecke ertheilte Unterstützung den Betreffenden später nicht angerechnet werden könne. Freilich hat dies auch seine Schwierigkeiten, und es hat die Zentralarmenbehörde für nötig gefunden, bei Erteilung von Handwerksstipendien ausdrücklich den Vorbehalt zu machen, wenn der Betreffende sich nicht gut aufführe, so werde die Behörde das, was ihm zu Erlerung des Berufs verabreicht wurde, seiner Gemeinde abtreten und ihr das Recht geben, allfällig bei seiner Berechlichung Einsprache zu erheben.

Die Direktion des Armenwesens glaubte, mit Rücksicht auf die bei der Budgetberatung hier gefallenen Bemerkungen, darauf halten zu sollen, von dem Grundsatz ausgehend: wenn du dich gut ausführst und das Handwerk später betreibst, so soll dir Alles geschenkt sein; führst du dich aber nicht gut auf, betreibst du später das erlernte Handwerk nicht (es sei denn, daß es aus guten Gründen geschehe), so wird die Unterstützung abgetreten mit dem Recht allfälliger Einsprache bei der Verabschiedung. Das hat eine gewisse Wirkung. Wenn Sie nun das 16. Altersjahr durch das 18. ersegen, so würde dies wegfallen. Das sind Gründe, welche für Beibehaltung des 16. Jahres sprechen. Damit ist gar nicht gesagt, daß jede spätere Gabe zurückverlangt oder Einspruch bei Eingehung einer Ehe erhoben werden müsse. Ich glaube vielmehr, die Gemeinden werden einen jungen Mann, auch wenn er sie etwas gefosset hat, wenn er sich gut hält, nicht verhindern, eine Familie zu gründen; auf der andern Seite aber muß man den Gemeinden auch einen gewissen Anhaltspunkt geben. Aus diesen Gründen muß ich mich für Beibehaltung des 16. Jahres aussprechen. Ferner wurde die Streichung des Schlusszahes der Ziffer 3 beantragt, allein die Gründe, welche dafür angebracht wurden, konnten mich nicht überzeugen, daß derselbe ganz überflüssig sei. Man sagt freilich, jene Bestimmung solle nur gegen offenkundige Arbeitscheue, Bettler und Landstreicher angewandt werden, aber über die Auslegung des Wortes „offenkundig“ kann man eben verschiedener Ansicht sein. Der Eine sagt im gegebenen Falle: dieses Individuum ist ein offenkundig arbeitschäuer Mensch, der im Lande herumstreicht, während ein Anderer findet: nein, der Mann hat ein paar Wochen sich mit Aerensammeln beschäftigt, das kann man nicht als Landstreicherartireten. Um diese Differenz bei der Anwendung zu lösen, sagt das Dekret: um als offenkundig Arbeitscheuer, als Bettler oder Landstreicher behandelt werden zu können, müsse der Betreffende für das Vergehen bestraft worden sein. Ich komme zu Ziffer 4, für die Herr Gfeller noch eine Lanze eingelegt hat, da sie ihm besonders an's Herz gewachsen zu sein scheint. Indessen möchte ich ihn daran erinnern, daß bei unsrern gegenwärtigen Zeiten in den Gemeinden das Bedürfnis nicht mehr vorhanden ist, so weit zu gehen, wie früher. Ich gebe zu, daß vor 3-4 Jahren das Bedürfnis sich allgemein fühlbar machte, aber es waren doch ausnahmsweise Verhältnisse, es war gewissermaßen ein Belagerungszustand. Gott sei Dank, ist nun dieser Zustand vorüber. Es ist gar leicht zu sagen: wenn man von vornherein sieht, daß der Betreffende mit seiner Familie nicht durchkommen kann u. c. Aber den Propheten möchte ich sehen, der es zum voraus weiß! Es kann Einer heitern, der ein paar tausend Pfund besitzt, dem auch seine Frau etwas Vermögen mitbringt, und doch ist es möglich, daß sie in wenigen Jahren völlig herunterkommen und am Ende der Gemeinde zur Last fallen, und solche Leute spürt man dann. Herr Gfeller beruft sich wieder auf den Fall, daß Leute, die zwei Kinder haben, der Gemeinde bald zur Last fallen. Ich frage schon früher: wer sieht das voraus? Das Alles sind Dinge, die nicht im Gesichtskreise des Menschen liegen, über die man nicht urtheilen kann, und es ist ganz sicher, daß man einem Manne, der sich in einer solchen Lage befindet, das größte Unrecht und Leid anthun, daß man seine Lebenskraft durch ein voreiliges Urtheil brechen könnte. Ich muß wiederholt daran erinnern, daß die Wenigerhabenden in neuerer Zeit Schritt für Schritt von allen Seiten her zusammengedrängt wurden. Sie wissen, wie die Leute es früher in Hinsicht auf Benutzung von Land und Feld hatten. Seitdem die Käserien aufkamen, wurden die Leute zusammengedrängt, die Wenigbemittelten sahen sich genötigt, ihr Vieh abzuschaffen; die Käserien dehnten sich begreiflicherweise aus. Die Leute hatten noch Waldungen. Es kamen die Kantonnemente, die Eigenthumsrechte wurden ausgeschieden. Es kam die Theilung der Allmenden unter die Berechtigten, gestützt auf Titel. Wo keine solchen aufzuweisen waren, verloren die Leute ihr Nutzungsrecht. Wir dürfen nicht vergessen, daß sie im Laufe der Entwicklung dieser Verhältnisse viel ver-

loren haben. Sie könnten es nie geltend machen, ihre Lebensgeschichte im Großen Rathe nie erzählen, deßhalb halte ich es für meine Pflicht, Sie in ihrem Namen daran zu erinnern, damit Sie nicht weiter gehen, als absolut nothwendig ist, keine größern Beschränkungen aufzustellen, als im Interesse des Staates selbst nothwendig ist.

Müzenberg wünscht, daß die Ziffer 4 vor der Ziffer 3 in Abstimmung gebracht werde.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des 16. Altersjahres bei Ziff. 2	Gr. Mehrheit.
Für Festzung des 18.	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Rösti	"
Dagegen	Mehrheit.
Für Beibehaltung der Ziff. 4	Minderheit.
Für Streichung derselben	Mehrheit.
Für Ziffer 3 nach Antrag des Regierungsrathes	74 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Müzenberg	23 "

§ 2.

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Einschaltung der Worte „des Personenrechts“ nach „Satz 71“ durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, den 1 August nächsthin als Termin des Infrastrukturens zu bestimmen. Was den katholischen Theil des Jura betrifft, so müßte er allerdings von den Bestimmungen dieses Dekretes ausgenommen werden, weil die Ehe und alle Verhältnisse, die sich darauf beziehen, für die Katholiken nach dem kanonischen Rechte behandelt werden, und es nicht die Civilbehörden sind, welche unmittelbar darüber urtheilen, sondern die kirchlichen Behörden. Was hingegen den protestantischen Jura anbelangt, so hat sich, nachdem das Verhältnis durch Mitglieder der vorberathenden Behörde, welche dem Jura selbst angehören, untersucht worden, gezeigt, daß der Anwendung des Dekretes keine Schwierigkeit entgegensteht. Auch im neuen Kantonsthile gibt es Unterstütze, können die Behörden in den Fall kommen, gegen Bettler und Landstreicher Einspruch zu erheben, können überhaupt die im § 1 vorgesehenen Fälle eintreten. Freilich wird das Dekret far diesen Landesheil seltener zur Anwendung kommen als im alten Kantonsthile, so lange dort die glücklichen Verhältnisse fortbestehen, wie sie jetzt sind, so lange nicht andere Zeiten kommen, die Industrie dort nicht stockt. Gegenwärtig sind die Verhältnisse des Jura bezüglich des Armenwesens noch in besserem Zustande als im alten Kantonsthile, allein das Gesetz muß, unter Vorbehalt der erwähnten Ausnahme, beide Kantonsthile auf dieselbe Linie stellen.

Zeune. Die Redaktion des Schlusszahes des § 3 ist für den katholischen Jura nicht richtig, da es heißt, für den katholischen Jura bleibe es bei der Verordnung vom 9. Januar 1816 und beim Dekret vom 15. Mai 1816. Als jene Verordnung und jenes Dekret erlassen wurde, gab es noch weder in Bern noch in St. Immer eine katholische Pfarrei; solche

entstanden seither. Die Redaktion, wie sie vorliegt, ist daher fehlerhaft, und es soll zur Verichtigung gesagt werden, daß es bezüglich der katholischen Ehen, welche im Kanton eingezogen werden, bei den allgemeinen Bestimmungen dieses Dekretes bleibe. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde nicht Schwierigkeiten machen, diese durchaus nothwendige Modifikation zu zulassen.

Koller. Es handelt sich hier um eine Bestimmung, welche klarer gesetzt werden sollte. Man wollte durch diesen Paragraphen dem katholischen Kantonsteile die bestehende Gesetzgebung vorbehalten und damit sagen, daß vorliegende Dekret sei auf denselben nicht anwendbar. Man muß diesen Gedanken auf andere Weise ausdrücken, weil die Verordnung und das Dekret von 1816 den Zweck hatten, die damals bestehenden Titel 6 und 7 des Code Napoléon aufzuheben, welche vom Einsprache und von der Scheidung handelten. Mir scheint, es sollte einfach erklärt werden, daß vorliegende Dekret keine Anwendung auf den katholischen Kantonsteil.

Heune schließt sich dem Antrage des Herrn Koller an in dem Sinne, daß gesagt werde, daß Dekret finde keine Anwendung „auf die katholischen Angehörigen des Kantons“ statt „auf den katholischen Kantonsteil.“

Herr Berichterstatter. Ich muß es denn doch noch bedenken, ob selbst die noch nicht verehelichten Katholiken, welche sich im alten Kantonsteile befinden und unter unsren Gesetzen stehen, von den Vorschriften dieses Dekretes zu befreien sind. In Bezug auf den katholischen Theil des Jura ist das Verhältniß ein anderes. Wer Bürger jenes Kantonsteiles ist, gehört unter dortiges Recht, hingegen ein Bürger des alten Kantonsteils, der Katholik ist, gehört unter bernisches Recht. Das ist denn doch ein Unterschied, und wenn die Ausnahme des Jura begreiflich ist, so ist es eine ganz andere Frage, wenn es sich darum handelt, jeden Katholiken im alten Kantonsteile auszunehmen. Ich stelle daher den Antrag, den § 3 in dem Sinne zu modifiziren, daß gesagt werde, daß Dekret finde auf den katholischen Jura keine Anwendung.

A b s t i m m u n g .

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Termin des 1. August 1858	"
Für den zweiten Satz nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Koller	23 Stimmen.

Der Eingang des Dekretes wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Entwurf-Dekret

betreffend

die Heirathseinzunggelder.

(Zweite Berathung. Siehe Grossräthsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 267 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ein zweites Dekret, das Ihnen vorgelegt wird, betrifft die Heirathseinzunggelder, und zwar gründet es sich auf den § 49 des Armengesetzes, welcher von den örtlichen Krankenkassen handelt und bestimmt, daß ein Theil des Einzunggeldes zu den stehenden Hülfsmitteln der Krankenkasse gehöre. Es konnte sich also nur noch darum handeln, ob die betreffende Bestimmung auf alle Gemeinden Bezug habe, ob der der Krankenkasse zu kommende Theil $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte des Einzunggeldes betragen soll. Das vorliegende Dekret hat den Zweck, diese Punkte zu reguliren. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und das Dekret artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

§ 1.

v. Büren. Die Heirathseinzunggelder sind nun bedeutend ausgedehnter als bisher; dagegen möchte ich mich nicht aussprechen, da es eine angenommene Sache ist und die Einzunggelder einen Theil der Einkünfte der Krankenkasse bilden. Aber wenn man die Bestimmung dieser Gelder untersucht, so muß man auf den Schluß kommen, daß es nicht mehr ein Einzungsgeld ist, sobald die Angehörigen der betreffenden Gemeinde selbst dieselbe Gebühr zahlen müssen, wie die Angehörigen anderer Gemeinden. Ich stelle daher den Antrag, den Ausdruck „Heirathseinzunggeld“ zu ersetzen durch „Heirathsgebühr“, um die Sache so zu bezeichnen, was sie eigentlich ist.

Herr Berichterstatter. Ich habe allerdings einen Grund, auch jetzt die Redaktion festzuhalten, wie sie vorliegt. Wenn Sie sagen „Heirathsgebühr“, so wird es landauf und landab heißen: jetzt muß man erstens das Einzunggeld zahlen und dann erst noch die Gebühr. Es liegt etwas Wahres in der Einwendung des Herrn v. Büren, aber da nun einmal der Name bekannt ist und die Einrichtung vom Einzug in eine Gemeinde herkommt, so sehe ich nicht ein, warum man einer logischen Finesse zu lieb den Ausdruck ändern sollte.

v. Büren erklärt, daß er an seinem Antrage nicht festhalte.

Gygar nimmt den Antrag des Herrn v. Büren auf.

Der § 1 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Gygar bleibt in Minderheit.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt den Betrag des Einzunggeldes. Die Gemeinden, welche nach

§ 25 des Armengesetzes burgerliche Verwaltung führen, werden davon nicht berührt; hingegen wird für alle andern Gemeinden der Betrag auf Fr. 30 festgesetzt. Der Regierungsrath hatte anfänglich vorgeschlagen, an den bisherigen Verhältnissen nichts zu ändern, indessen wurde vom Großen Rathe selbst der Antrag genehmigt, diesen Anlass zu benutzen, um einige Gleichheit unter den Gemeinden einzuführen und der bisherigen Verwirrung den Faden abzuschneiden. Es handelt sich nun darum, ob sie den Betrag von 30 Fr. festhalten wollen. Es läßt sich nicht leugnen, daß es für den Anfang eine ziemliche Summe ist, bei deren Festsetzung es darauf ankommen wird, ob man das Eingehen einer Ehe etwas erleichtern wolle oder nicht. Ich trage auf Genehmigung des Artikels an.

Berger. Schon bei der ersten Berathung wurde der Antrag gestellt, alle Gemeinden gleich zu stellen, und ich glaube, es sei sehr zweckmäßig, dies zu beschließen. Man klagt hin und wieder über Gesetzestückerei, ich glaube, eine ähnliche Klage könnte auch hier erhoben werden, wenn das Dekret nicht alle Gemeinden umfaßt. Ich stelle daher den Antrag, dieselben gleich zu stellen.

Schild stellt den Antrag, das Heirathseinzugsgeld auf 20 statt auf 30 Fr. festzusetzen.

Straub bekämpft den Antrag des Präopinant, von der Ansicht ausgehend, daß doch eine gewisse Schranke aufgestellt werden müsse und daß derjenige, welcher ein Einzugsgeld von 30 Fr. nicht zu zahlen vermöge, auch schwerlich im Stande sei, eine Familie zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Berger ist der Art, daß seine Annahme nicht große Uebelstände herbeiführen würde. Erstens sind die Gemeinden, welche burgerliche Verwaltung führen, nicht in großer Zahl vorhanden; zweitens werden nur wenige Gemeinden ein höheres Einzugsgeld als das in diesem Dekrete bestimmte beziehen. Die Landgemeinden würden sich wohl damit zufrieden stellen, und wenn auch die Stadt Bern, deren Einzugsgeld mir nicht genau bekannt ist, bisher etwas mehr bezogen hätte, so würde von dieser Seite doch kaum Einsprache erhoben, indem die Armengüter der Stadt so stehen, daß sie in ihrer Armenpflege wegen eines um etwas höhern oder geringern Betrages nicht gehemmt und deshalb nicht für sich eine besondere Ausnahme verlangen würde. Ich habe daher keinen Grund, mich dem Antrage des Herrn Berger zu widersetzen. Was hingegen den Antrag betrifft, das Heirathseinzugsgeld auf 20 Fr. herabzusetzen, so geht derselbe doch einwenig zu weit, um so mehr, als die meisten Gemeinden bisher 20 Fr. a. W. bezogen, so daß infolge dieses Dekretes nur eine Erhöhung um wenige Centimen eintreten würde. Ich könnte eine solche Reduktion auch mit Rücksicht auf die Fonds nicht zugeben, zu deren Speisung der Ertrag der Heirathseinzugsgelder bestimmt ist. Ich empfehle Ihnen daher den § 2 mit der von Herrn Berger vorgeschlagenen Modifikation.

A b s t i m m u n g .

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes	27 Stimmen.
" " " Herrn Berger	Mehrheit.
Für ein Einzugsgeld von 30 Fr.	Gr. Mehrheit.
" " " 20 "	Minderheit.

§ 3.

Gygar. Ich wünsche eine vervollständigung dieses Paragraphen. Nach der vorliegenden Redaktion soll der eine Theil des Einzugsgeldes in die Krankenkasse des Wohnortes des Bräutigams, der andere Theil in das Armenamt seiner Heimatgemeinde fallen. Welche Gemeinde ist nun gesetzlich verpflichtet, das Einzugsgeld zu beziehen und der andern die Hälfte davon zuzuschicken? Ist es die Wohnortsgemeinde des Bräutigams oder seine Heimatgemeinde? Das sollte im Gesetze bestimmt sein. Ich glaube, man sollte die Heimatgemeinde dazu verpflichten und stelle den Antrag, den Paragraphen in diesem Sinne zu modifizieren

v. Büren. Wenn die Überschrift des Gesetzes, möge sie so oder anders lauten, nicht so viel Bedeutung hat, so ist es doch hier wichtig, den Grund zu wissen, warum die Theilung des Heirathseinzugsgeldes in zwei Hälften zwischen der Wohnortsgemeinde des Bräutigams und dessen Heimatgemeinde stattfinden soll. Ich konnte kein stichhaltiges Motiv für diesen Vertheilungsmodus finden, im Gegentheile, ich hätte mir eher den Fall denken können, daß man das ganze Einzugsgeld der Wohnortsgemeinde zuweise. Ich will nicht so weit gehen, dagegen halte ich dafür, die Theilung in zwei Hälften sei nicht begründet. Warum? Wenn der Betreffende verarmt, so bleibt er da, wo er seinen Wohnsitz hat, die Wohnsitzgemeinde muß für ihn sorgen. Der Schluss, den ich daraus ziehe, ist der, daß der Betrag, welchen er bei seiner Bereholtung zahlen muß, in die Krankenkasse des Wohnortes fallen sollte. Ein anderer Grund liegt darin, daß die Heimatgemeinde nicht mehr verpflichtet ist, ihren Angehörigen aufzunehmen, daß sie ihm sagen kann: du gehst uns nichts mehr an! Daher glaube ich, es solle der größere Theil des Heirathseinzugsgeldes der Wohnortsgemeinde des Bräutigams und nur der kleinere Theil der Heimatgemeinde desselben zukommen, welche ihm sagen kann: wir wollen nichts mehr von dir! Ich stelle daher den Antrag, von dem Heirathseinzugsgelde der Angehörigen solcher Gemeinden, die rein örtliche Armenpflege führen, in erster Linie bloß 5, in zweiter Linie 10 Fr. in das Armenamt der Heimatgemeinde des Bräutigams, dagegen in erster Linie 25 Fr., in zweiter Linie 20 Fr. in die Krankenkasse seiner Wohnsitzgemeinde fallen zu lassen.

Gfeller zu Wichtach. Ich vermisste etwas in diesem Paragraphen. Nach dem Niederlassungsgesetze fehren diejenigen, welche sich außer den Kanton begeben, sofern ihre Rückkehr während zwei Jahren erfolgt, in die Gemeinde zurück, wo sie vorher ihren Wohnsitz hatten. Ich möchte aber wissen, ob solche Wohnsitzgemeinden auch während der Zeit des auswärtigen Aufenthaltes der Betreffenden berechtigt seien, den gesetzlichen Anteil am Heirathseinzugsgelde zu beziehen. Wenn dieser Fall ist, so bin ich damit einverstanden, aber es sollte im Gesetze ausgesprochen sein, und ich wünsche vom Herrn Berichterstatter darüber Auskunft zu erhalten.

Berger. Ich wünsche, daß es in Bezug auf die Vertheilung des Heirathseinzugsgeldes in zwei Hälften bei der Bestimmung des Entwurfes bleibe. Wir haben bei der Berathung des Niederlassungsgesetzes einen Paragraphen angenommen, der von einem Gegner desselben als Sicherheitsventil bezeichnet wurde, das die Strenge des Gesetzes mildert. Ein Anteil von 5 Fr. am Einzugsgelde wäre für die Heimatgemeinde allzu wenig, und würde sich fast nicht der Mühe lohnen.

v. Büren. Das Sicherheitsventil, von welchem der Herr Präopinant sprach, hat ein schweres Gewicht durch jene Bestimmung des Niederlassungsgesetzes erhalten, nach welcher die frühere Wohnsitzgemeinde dem außerhalb des Kantons sich Aufhaltenden zwei Jahre lang die Aufnahme zusichern muß.

Die Heimathgemeinde hat dabei nicht sehr viel zu gefährden, und wenn man die Last abwägt, so wird man zu dem Schlusse kommen müssen, daß der größere Theil des Gewichtes auf der Wohnortsgemeinde, der kleinere auf der Heimathgemeinde lastet.

Herr Berichterstatter. Der erste Entwurf entsprach demjenigen, was Herr Gygar wünschte, indem er die Bestimmung enthielt, daß die Heimathgemeinde das Einzuggeld zu beziehen habe, namentlich mit Rücksicht auf die Auswärtigen. Die Heimathgemeinde einzig hat den bestimmten Nachweis über die Verkündung in der Hand, deshalb glaubte ich, es sei unter allen Umständen besser, wenn sie das Einzuggeld abnehme. Es beliebte aber nicht. Wollen Sie bei § 4 wieder darauf zurückkommen, so halte ich es für kein Uebel, im Gegentheil, es wäre der sicherere Gang. Herr Gfeller wünscht über die Stellung der außerhalb des Kantons Wohnenden Aufschluß zu erhalten. Ein solcher muß sich natürlich in der Heimathgemeinde verkünden lassen; er hat zwei Jahre lang das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde, von welcher aus er den Kanton verließ und ist während dieser Zeit bezüglich des Einzuggeldes gleich zu behandeln, als würde er dort selbst wohnen, so daß die Hälfte des Betrages der früheren Wohnsitzgemeinde zufolge kommt. Auf die Einwendung des Herrn v. Büren, welcher die Theilung des Einzuggeldes in zwei Hälften nicht begründet findet, habe ich zu erwiedern, daß die Heimathgemeinde für den Abwesenden immerhin eine Reserve ist. So bald er nach Verfluß von zwei Jahren in den Kanton zurückkehrt, ist die Heimathgemeinde ohne weiteres sein Wohnsitz. Darin liegt also Grund genug, das Einzuggeld zutheilen. Zudem verhält es sich nicht so, wie Herr v. Büren darstellte, als könnte die Heimathgemeinde zu ihrem Angehörigen einfach sagen: ich will nichts mehr von dir! So bald er sich mit den gehörigen Zeugnissen ausweist, muß die Gemeinde ihn aufnehmen, wie Andere. Nur wenn er als Notharmer erscheint, kann die Heimathgemeinde erklären: ich stehe im örtlichen Armenverbande mit allen Gemeinden des alten Kantons, daher kann der Betreffende nicht ohne weiteres hier auf Wohnsitz Anspruch machen. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden betroffen werden, läßt sich nicht genau bestimmen, weil die eine Gemeinde mehr, die andere weniger Rückkehrende aufzunehmen hat. Unter diesen Umständen glaubte ich, die vorgeschlagene Theilung sei am zweckmäßigsten. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt.

Der § 3 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn v. Büren bleibt in Minderheit.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Hier ist nun das Verfahren bei der Entrichtung des Einzuggeldes bestimmt, wie der Große Rath es bei der ersten Berathung genehmigte. Der Betreffende hätte also die eine Hälfte an die Krankenkasse des Wohnortes, die andere an das Armenamt der Heimathgemeinde zu entrichten, und von beiden Seiten Bescheinigungen beizubringen, während er nach dem ersten Entwurfe nur von der Heimathgemeinde einen Schein vorzulegen hatte. Ich will gewärtigen, ob allfällige Einwendungen gemacht werden, und empfehle Ihnen vor der Hand den Paragraphen zur Genehmigung.

Bucher. Mir scheint, die Sache werde gegenüber dem bisherigen Verfahren ein wenig verwirrt. Bisher mußte der Betreffende nur dem Pfarrer der Heimathgemeinde die Gebühr zahlen, jetzt muß er sich dafür an zwei Orte wenden. Ich stelle daher den Antrag, das Heirathseinzuggeld sei, wie bisher,

an den Pfarrer der Heimathgemeinde zu entrichten, welcher dann die Hälfte der Krankenkasse des Wohnortes zusenden kann.

Berger. Der von Herrn Bucher angeregte Punkt veranlaßt mich, noch auf eine Redaktionsänderung anzutragen. Es heißt im § 4, das Einzuggeld müsse vor „beendigter Verkündung“ entrichtet werden. Wenn nun die betreffenden Gemeinden weit auseinander liegen, so weiß der Pfarrer am einen Orte nicht, ob am andern bezahlt worden ist oder nicht, daher möchte ich das Wort „beendigter“ vor „Verkündung“ streichen. Auch die Voraussetzung, daß keine Ehe vor der Verkündung eingegangen werden darf, ist nicht unter allen Umständen richtig, namentlich wenn der Bräutigam sich im Auslande befindet.

v. Büren. Ich möchte dem Paragraphen, wie er vorliegt, auch jetzt das Wort reden, und glaube, es liege doch eigentlich keine so große Schwierigkeit darin, wenn der Betreffende zwei Scheine statt nur einen vorzulegen hat, da er ohnedies viele Papiere verschaffen muß. Wenn dagegen von der Heimathgemeinde aus gegenüber der Wohnsitzgemeinde Rechnung gehalten werden muß, so wird dadurch der Geschäftsgang im Allgemeinen sehr erschwert, wenn es auch im gegebenen Falle für den Einzelnen einige Erleichterung sein möchte. Aus diesen Gründen stimme ich zum § 4

Gygar. Ich glaube, es sei keine Unrechte, wenn man eines Bessern überzeugt wird, daß früher Gesagte zu widerstreben. Ich hätte den § 4 nicht recht verstanden, jetzt begreife ich denselben, und wenn nach dem Worte „Armenutes“ eingeschaltet wird „der Heimathgemeinde“ und nach dem Worte „Krankenkasse“ „des Wohnsitzes“, so ist die Redaktion ganz deutlich.

Herr Berichterstatter. Was die Art und Weise des Bezuges des Einzuggeldes betrifft, so bin ich dafür, daß eventuell der Antrag des Herrn Gygar angenommen werde. Ob nun das im § 4 vorgeschlagene oder das frühere Verfahren Regel machen soll, will ich Ihrem Entscheide überlassen. Jedes hat seine Vortheile und Nachtheile. Es ist mit der Verkündung eine eigene Sache. Sie wissen, wie die Pfarrämter verfahren: sie nehmen die Verkündung an, die wenigsten Brautleute haben ihre Papiere ganz in Ordnung, bevor das erste Mal verkündet wird, das Eine und Andere wird in der Zwischenzeit zur Stelle gebracht. Die Leute wissen vorher meistens nicht, was sie alles nöthig haben. Wenn Sie etwas schärfer sein wollen, so habe ich nichts dagegen, obschon ich glaube, es werde in einzelnen Fällen von Seite des Pfarrers selbst nachsichtiger verfahren werden.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Bucher	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Beibehaltung des Wortes „beendigter“	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Gygar	Handmehr.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph soll nur bestimmen, daß ohne formliche Bescheinigung der geleisteten Bezahlung keine Ehe eingegangen werden darf. Die Redaktion ist deshalb so gehalten, damit sie auch die betrifft, welche sich außerhalb des Kantons befinden. Der Geistliche, welcher diese

Vorschrift übertritt, hastet für die zu bezahlende Gebühr. Diese Stelle ist dem bezüglichen Gesetz von 1816 entnommen.

Berger. Der § 5 übt gewissermaßen eine Kontrolle aus über den richtigen Vollzug des § 4. Der Geistliche, welcher die Ehen einsegnet, muß über die Gebühr Kontrolle führen; aber ich möchte diese Kontrolle auch auf die im Auslande geschlossenen Ehen ausdehnen und stelle den Antrag, nach dem Worte „eingesegnet“ einzuschalten: „oder die Ehen gerichtlich anerkannt.“ Ich glaube zwar, es würde sich von selbst verstehen, aber es kann ohne irgend welchen Nachtheil mit ausdrücklichen Worten gesagt werden.

v. Büren. Aus den bisherigen Verhandlungen hat man entnommen, daß Bürger des alten Kantons, welche außerhalb desselben wohnen, während zwei Jahren die Hälfte des Einzuggeldes an die frühere Wohnstättgemeinde zu entrichten haben. Nun glaube ich, der Schlussatz des § 5 stehe im Widerspruche mit dem Sinne des Dekretes, wie er bisher aus der Diskussion hervorging. Es ist eine Abweichung von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ich will deshalb keinen Antrag stellen, sondern nur den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen, indem ich ihn ersuche, die Redaktion des Artikels so zu fassen, wie er sie vorhin erklärt hat.

Gygar stellt den Antrag, daß auch diejenigen Angehörigen des Kantons, welche außerhalb desselben wohnen, gleich gehalten werden und bei ihrer Verehelichung ein Einzuggeld von 30 Fr. bezahlen sollen.

Herr Berichterstatter. Ich bin mit der von Herrn Berger beantragten Einschaltung einverstanden, obwohl ich glaube, die Gerichte würden bei der Anerkennung einer Ehe das Einzuggeld nicht vergessen. Was das zweite Alinea anbelangt, so kann dasselbe allerdings mißverständlich werden. Es betrifft mehr den Bezug des Einzuggeldes, und man hielt dafür, es sei für Auswärtswohnende besser, den bisherigen Bezugsmodus festzuhalten. Ich kann ganz gut dazu handhaben, den Schlussatz etwas deutlicher zu redigieren. Es ist klar, daß auch für die Auswärtswohnenden die Gebühr von 30 Fr. Regel macht.

Der § 5 wird mit Erheblicherklärung der von den Herren Berger und Gygar gestellten Anträge durch das Handmehr genehmigt.

§ 6

Herr Berichterstatter. Ich schlage als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. August nächsthin vor, obwohl es sehr wünschbar gewesen wäre, daß das Dekret auch auf die Einzuggelder, die seit dem 1. Januar bezogen wurden, hätte Anwendung finden können; letzteres könnte jedoch zu Störungen führen.

Der § 6 wird nach Antrag des Herrn Berichterstatters ohne Einsprache genehmigt.

Der Eingang wird unverändert gehalten.

Das Präsidium eröffnet die Umfrage über allfällige Zusahanträge.

Regez wünscht, daß der Entwurf in sprachlicher Beziehung korrigirt werde, was der Herr Berichterstatter zugibt.

Würenberg bemerkte, daß das zweite Alinea des § 5 einzigen Zweifel übrig lasse und wünscht, daß dasselbe ganz weggelassen und die Auswärtswohnenden in Betreff des Bezuges des Heirathseinzuggeldes den im Kanton Wohnenden gleichgestellt werden.

Das Präsidium erklärt, es sei nicht mehr zulässig, auf bereits angenommene Artikel zurückzukommen.

Gygar. Das Gesetz über die Heirathseinzuggelder und die Abänderungen, welche es erlitten hat, sind mir nicht ganz klar, aber etwas weiß ich. Es verheirathete sich vor nicht langer Zeit ein Bleienbacher mit einer Nichtschweizerin, und ich weiß, daß sie ein bedeutendes Einzuggeld zahlen mußten. Da man sich nun mit Abänderungen beschäftigt, so wäre es nicht unzweckmäßig, wenn der Herr Berichterstatter bei Vorlage der endlichen Redaktion Aufschluß geben würde, inwiefern das Verhältnis der Nichtschweizer oder der Bürger anderer Kantone hier ebenfalls zu reguliren sei. Ich stelle diesen Antrag.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob dieser Gegenstand nicht auf dem Wege des Antrages angeregt werden sollte. Man wollte durch dieses Dekret ganz einfach sagen, welcher Theil des Einzuggeldes in die Krankenkasse fallen solle, sonst wollte man an der bisherigen Einrichtung nichts ändern. Im Laufe der Beratung führte es vom einen zum Andern. Nun wird verlangt, daß überhaupt eine Revision des Gesetzes von 1816, welches die Bürger anderer Kantone und die Nichtschweizer beschlägt, stattfinde. Das vorliegende Dekret hatte nur den Zweck, als Ergänzung zum Armengesetze zu dienen. Ich würde vorziehen, es vor der Hand dabei bewenden zu lassen, und allfällig später eine allgemeine Revision zu erwägen.

Stockmar. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gygar, der sich in der That auf das soeben berathene Dekret bezieht. Es ist wichtig, daß das Einzuggeld kantonsfremder und nicht-schweizerischer Frauen bestimmt werde. Der Regierungsrath könnte zu diesem Zwecke einen Zusatz vorlegen, wodurch dann das Dekret vollständig wäre.

Gygar. Da der Herr Berichterstatter meinen Antrag nicht zugeben zu wollen scheint, so bin ich so frei, denselben noch etwas weiter zu verfolgen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter wäre selbst im Zweifel, wenn es sich um die Anwendung des Saches handelte, wie gegen die Ausländer oder gegen Angehörige anderer Kantone verfahren werden soll, wie hoch das Einzuggeld für diese sei.

Herr Berichterstatter. Wenn ein Berner eine Angehörige eines andern Kantons heirathen will, so kommt das Gesetz von 1816 zur Anwendung. Wenn er sich mit einer Ausländerin verehelicht, so wird die bisher vertragsgemäß bestimmte Gebühr bezahlt. Das Dekret bestimmt, deshalb wird Ihnen keine Abänderung des bisherigen Verhältnisses der Kantonsfremden vorgeschlagen. Dieses Dekret hebt nur die Art. 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1816 auf, die übrigen Bestimmungen desselben bleiben, wie bisher, in Kraft. Ich glaube, es könnte in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen.

Gygar beharrt nicht auf seinem Antrage.

Es wird hierauf noch ein Anzug der Herren Maurer, Zimmermann, In der mühle, Notar; Gfeller von Bümpliz und Sahli verlesen mit dem Schlusse:

„Der Regierungsrath sei einzuladen, das Verbot über das Kartoffelbrennen aufzuheben und dagegen eine Polizeiverordnung über die Brennereien im Allgemeinen, sowie den Handel mit Branntwein zu erlassen.“

Schlus der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Tagesordnung:
Entlassungsgesuch des Herr Obergineur A. Kocher.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion darauf an, Herrn Kocher die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 20. Juli nächsthin zu ertheilen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Johann Gottlieb Karlen, Handelsmann, in Erlenbach, leistet als neueintretendes Mitglied den verfassungsmässigen Eid.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes bezeichnet das Präsidium zwei neue Stimmenzähler in den Herren Schneberger im Schweikhof und Regez.

Es folgt nun die
Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.
Erstes Mitglied.

Von 210 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz, Rathsschreiber	181
" Röthlisberger, Gustav,	7
" Schärz, Fürsprecher,	5
" v. Gonzenbach	5
" Rossel	4

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Erwählt ist somit Herr Rathsschreiber Ludwig Kurz in Bern.

Unter dem Vorsige des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namenaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Müller, Arzt; Röthlisberger, Gustav; Seuret und Stuber; ohne Entschuldigung: Herr Knuchel.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zweites Mitglied.

Von 213 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stockmar	64
" Röthlisberger, Gustav,	62
" Rossel	37
" Bühlmann	20
" Schärz, Fürsprecher,	9
" v. Gonzenbach	6
" Girard	4

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 213 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Stockmar	62
" Röthlisberger	114
" Rossel	22
" Bühlmann	15

Erwählt ist somit Herr Altregeierungsrath Gustav Röthlisberger.

Fünftes Mitglied.

Von 180 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gagnebin, bisheriger Oberrichter	89
" Antoine, Großerath	82

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Oberrichterwahlen.

Erstes Mitglied.

Von 211 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ochsenbein, bisheriger Oberrichter	189
---	-----

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist Herr Ochsenbein, bisheriger Oberrichter, gewählt.

Von 203 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Gagnebin	109
" Antoine	88

Erwählt ist somit Herr Gagnebin, bisheriger Oberrichter.

Zweites Mitglied.

Von 192 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schärz, Fürsprecher	106
" Hebler, bisheriger Oberrichter	68

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Jakob Schärz von Neishi.

Drittes Mitglied.

Von 203 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Moser, Fürsprecher	114
" Ritschard, bisheriger Oberrichter	80

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Friedrich Moser von Thun.

Von 202 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Hodler	95
" Escharner	59
" Antoine	38
" Ritschard	10

Da auch dieser Wahlgang ohne Resultat blieb, so wird zum dritten Wahlgange geschritten.

Viertes Mitglied.

Von 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leibundgut, bisheriger Oberrichter	132
" Gagnebin	10
" Antoine, Großerath	6
" Imobersteg, Fürsprecher	6
" Ritschard, bisheriger Oberrichter	6

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit Herr Leibundgut, bisheriger Oberrichter, gewählt.

Von 199 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Hodler	103
" Escharner	66
" Antoine	30

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Jakob Hodler in Burgdorf.

Siebentes Mitglied.

Von 195 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bühlmann, Fürsprecher	96
" Antoine, Grossrat	51
" Weber, Oberrichter	25
" Tschärner, Oberrichter	11

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 197 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Bühlmann	111
" Antoine	63
" Weber	14
" Tschärner	9

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Rudolf Bühlmann, Fürsprecher in Höchstetten.

Der Herr Präsident fragt die Versammlung an, ob sie nach der noch vorzunehmenden Wahl eines Obergerichtspräsidenten in dem Wahlgange fortfahren, oder abbrechen und dasselbe in einer Nachmittagssitzung wieder aufnehmen wolle. Da von einer Seite das Fortfahren, von anderer das Abbrechen beantragt wird, so wird darüber abgestimmt und beschließt der Große Rat mit Mehrheit gegen 66 Stimmen, die Wahlverhandlung in einer Nachmittagssitzung fortzusetzen.

Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes.

Von 173 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller, Oberrichter	110
" Ohsenbein, Oberrichter	60

Erwählt ist somit Herr Oberrichter Gottlieb Müller in Bern.

Schluß der Vormittagssitzung: 12½ Uhr.

Fortsetzung

der Sitzung Nachmittags um 3 Uhr.

Engemann. Laut den gedruckten Vorschlägen für die Regierungsstatthalterstellen wird Herr Fürsprecher Karl Schärer vom Regierungsrath für die Regierungsstatthalterstelle von Bern vorgeschlagen. Nun hat Herr Schärer eine Schwester der Frau des Herrn Regierungsrath Sahli zur Frau und ist daher nach § 13 der Verfassung nicht wählbar. Ich denke, man müsse die Wahl eines Regierungsstatthalters von Bern einstweilen verschieben und stelle den Antrag, den Wahlvorschlag an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Kurz. Ich widersehe mich diesem Antrage aus zwei Gründen. Erstens ist der Wahlvorschlag unverbindlich, zweitens weiß man nicht zum voraus, ob die Gewählten annehmen oder nicht. Es geschah schon oft, daß ein Amt Richter gewählt wurde, der in verwandtschaftlichem Verhältnisse zum Gerichtspräsidenten stand. Nach der Wahl fragte es sich dann, welcher von beiden die Wahl annahme. Ueber die Sache selbst habe ich noch Folgendes zu bemerken. Die Frage der Wählbarkeit des Herrn Schärer ist während der sechsundvierzigster Periode entschieden worden. Man erinnert sich, daß damals Herr Oberst Funk von Nidau Mitglied der Regierung war, während sein Bruder die Stelle eines Bauingenieurs bekleidete. Man fasste die Sache so auf, daß nicht der Militärdirektor der unmittelbare Obere des Kantonsbaumeisters sei, sondern daß er unter der Baudirektion stehe, welche Herr Oberst Funk nicht verwaltete. Noch mehr. Die Herren Funk und Zaggi waren gleichzeitig Mitglieder der Regierung, und doch hielten beide Schwestern zu Frauen. Freilich löste bei dem Einen der Tod dieses Band. Jedemfalls halte ich dafür, die vorberathende Behörde sei berechtigt, den Verwandten eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Wenn der Betreffende dann gewählt wird, so handelt es sich darum, ob der Eine oder der Andere austreten wolle; man darf aber nicht von vornherein den Vorschlag unmöglich machen. Selbst vom Gesichtspunkte des Herrn Engemann aus kann Herr Schärer gewählt werden, vorausgesetzt, daß dann sein Schwager austreten würde. Ich finde daher die Ordnungsmotion des Herrn Engemann nicht begründet und stelle den Antrag, Sie möchten nicht darauf eintreten.

Engemann. Ich kann mich durch die Erwiderung des Herrn Kurz nicht befriedigt erklären. Ich kann zwar auf die von ihm berührten Vorgänge nicht eintreten, indessen halte ich mich an den Paragraphen der Verfassung. Wir können den Vorschlag schon der Konsequenz wegen und mit Rücksicht auf die Stellung des Gesetzgebers nicht zulassen. Es befinden sich viele Mitglieder in der Behörde, die Herrn Schärer ihre Stimme geben würden, aber sie müssen gewarnt sein, daß, wenn er gewählt wird, er oder Herr Sahli selbst nach der Auslegung des Herrn Kurz ablehnen müßte. In diese Lage möchte ich doch die gesetzgebende Behörde nicht bringen.

Ganguillet. Ich erlaube mir einige Worte, um zu zeigen, wohin es führt, wenn man den Antrag des Herrn Engemann annimmt. Man kann dann heute auch die Gerichtspräsidentenwahl von Burgdorf und Thun nicht vornehmen, weil Herr Schärer auch für diese Stellen vorgeschlagen ist; ebenso muß die Wahl der Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen und Seftigen verschoben werden, weil für diese Stellen Herr Fürsprecher Hodler, den Sie zum Oberrichter gewählt haben, vorgeschlagen ist. Der Antrag des Herrn Engemann steht mit allen Vorgängen im Widerspruch, und ich stimme gegen denselben.

Niggeler (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich könnte die von Herrn Kurz entwickelte Ansicht nichttheilen. Die Verfassung sagt ausdrücklich, es dürfen Verwandte oder Ver-

schwächerte der im § 13 angegebenen Grade nicht gleichzeitig in einer Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rates, sitzen, oder solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen. Es ist nun klar und deutlich, daß der Regierungsstatthalter und der Regierungsrath im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen. Die Herren Schärer und Sahli sind Chemänner von Schwestern. Die von Herrn Kurz angeführten Beispiele passen nicht auf den in Frage stehenden Fall. Wenn er sich auf das Verwandtschaftsverhältnis der Herren Funk und Jäggi berief, so bemerkte ich, daß dasselbe unter der früheren Verfassung bestand. Was die Stellung der beiden Herren Funk betrifft, so weiß ich, daß die Verfassung so interpretiert wurde, daß, wenn ein in einem speziellen Verwaltungszweige angestellter Beamter in Frage kommt, der in einem Verwandtschaftsverhältnisse zu einem Mitgliede der obären Behörde steht, welches nicht der unmittelbare Obere des Betreffenden ist, derselbe dennoch wählbar sei. So verhielt es sich mit einem Beamten der Baudirektion, dessen Bruder zwar Mitglied des Regierungsrathes war, aber diese Direktion nicht verwaltete. So verhält es sich auch mit dem Bankverwalter gegenüber Herrn Regierungsrath Kurz. In derselben Stellung befindet sich Herr Fürsprecher Schärer als Sekretär der Justizdirektion. Anders verhält es sich mit dem Regierungsstatthalter, welcher direkt unter dem Regierungsrathe steht. Was die Frage betrifft, ob Personen, welche sich in einer solchen Stellung befinden, vorgeschlagen werden können, so erlaube ich mir ein Bedenken zu äußern. Wenn der Eine der Gewählten austreten will, so geht es, aber wenn keiner von beiden zurücktreten will, so kommen wir in den Fall, die Wahl des Einen oder des Andern zu fassen. Die Bemerkung des Herrn Ganguillet ist nicht richtig, Herr Schärer wäre als Gerichtspräsident wählbar, weil er in dieser Eigenschaft nicht unter dem Regierungsrathe stehen würde. Herr Hodler ist allerdings zum Oberrichter gewählt, aber er hat die Annahme seiner Wahl noch nicht erklärt. Im vorliegenden Falle glaube ich, man solle der Konsequenz wegen darauf halten, daß das Ausschlußverhältniß nach der Verfassung beobachtet werde.

Stockmar. Ich erinnere mich sehr gut an die Vorgänge, von welchen man sprach. Die Herren Funk und Jäggi wurden gleichzeitig in den Regierungsrath gewählt, aber es gaben sich oft Klagen und Reklamationen in Betreff ihrer Wahl fund, so daß endlich Herr Jäggi seine Entlassung eingab und sich zurückzog. Welches Resultat ergibt sich nun in dergleichen Fällen? Man ließ die Wahl einfach vor sich gehen, wenn zwei Bürger nicht zugleich wählbar waren; sie konnten nichtsdestoweniger von den Wahlbehörden vorgeschlagen werden, aber dann mußte man zwischen dem Einen oder dem Andern wählen, weil die Verfassung vorschreibt, daß zwei Verwandte nicht in untergeordneter amilicher Stellung zu einander stehen dürfen. Wenn man Herrn Schärer wählt, so bekleidet er sein Amt erst, wenn ihm die Stelle eines Regierungsstatthalters von Bern übertragen sein wird, aber bis dahin haben wir das Recht, ihn heute zu wählen, mit dem Vorbehalte, daß er sich mit Herrn Sahli darüber in's Reine setze, welcher von Beiden seine Ernennung annehme oder sich zurückziehe. Das ist der Grundsatz, welcher bis heute Regel machte. Es war dies nicht meine persönliche Meinung, aber der Grundsatz fand seine Anwendung, und somit ist Herr Schärer wählbar, unter Vorbehalt des Rücktrittes des Herrn Sahli, sofern Ersterer sein Amt übernimmt.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich habe die Ehre, Ihnen anzugeben, daß der Regierungsrath nach Prüfung des betreffenden Verfassungsparagraphen beschlossen hat, den Vorschlag für die Regierungsstatthalterstelle von Bern, so weit es die Person des Herrn Fürsprecher Schärer betrifft, zurückzuziehen, und Sie zu ersuchen, die Wahl für den Amtsbezirk

Bern zu verschieben, indem Ihnen noch im Laufe dieses Nachmittags ein anderer Vorschlag vorgelegt werden wird.

Infolge dieser Erklärung kommt die Ordnungsmotion nicht zur Abstimmung.

Wahl sämmtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Das Präsidium fordert die Vorgeschlagenen, sofern sie anwesend sind, so wie deren Verwandten und Verschwäger ten, gestützt auf die §§ 63 und 64 des Grossrathereglements auf, während der sie betreffenden Wahlverhandlung den Austritt zu nehmen.

Aarberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nikles, Friedrich, Regierungsstatthalter, in Aarberg.
2. " Bucher, Niklaus, Amtsräther, in Deilingen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr v. Känel, Fürsprecher, in Aarberg.
2. " Scheurer, Kommandant, in Aarberg.

Bon 202 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nikles	195
" v. Känel	1
" Bucher	1
" Scheurer	4
" Leer	1

Erwählt ist somit Herr Nikles.

Aarwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Egger, J. G., Regierungsstatthalter, in Aarwangen.
2. " Müller, Joh., Gerichtspräsident, in Aarwangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Blüß, Altgrossrath, in Wynau.
2. " Käser, Grossrath, in Melchnau.

Bon 214 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Egger	186
" Blüß	1
" Müller	2
" Käser	5

Erwählt ist somit Herr Egger.

Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Studer, Regierungsstatthalter, in Bern.
2. " Bucher, Johann, Landwirth auf der Nüchtern.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Matihys, Andreas, Fürsprecher, in Bern.
2. " Gfeller, Großerath und Amtsverweser, in Bümpliz.

Von 210 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Studer	109
" Matihys	88
" Bucher	3
" Gfeller	0

Erwählt ist somit Herr Studer.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Grüning, Friedrich, der bishéige, in Biel.
2. " Mürset, Ludwig, Gerichtspräsident, in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schöni, Alexander, gewesener Regierungsstatthalter, in Biel.
2. " Moll, älter, Handelsmann, in Biel.

Von 187 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Grüning	180
" Schöni	4
" Mürset	3
" Moll	0

Erwählt ist somit Herr Grüning.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kaiser, Friedrich, Regierungsstatthalter, in Büren.
2. " Imhof, Samuel, Amtsverweser und Großerath, in Büren.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schmalz, Karl, Ludwig, Großerath, in Büren.
2. " Kunz, Fürsprecher, gewesener Gerichtspräsident, in Meinisberg.

Von 182 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kaiser	131
" Schmalz	50
" Imhof	1
" Kunz	0

Erwählt ist somit Herr Kaiser.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kummer, Johann, Notar, in Erligen.
2. " Leuenberger, Rudolf, Fürsprecher, in Burgdorf.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Dür, August, Handelsmann, in Burgdorf.
2. " Büttigkofler, Notar und Großerath, in Kirchberg.

Von 190 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kummer	106
" Dür	5
" Leuenberger	79
" Büttigkofler	0

Erwählt ist somit Herr Kummer.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Antoine, Heinrich, Regierungsstatthalter, in Courtelary.
2. " Brandt-Schmidt, Eduard, Amtsverweser, in Sonvillier.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Ducommun, Heinrich, Gemeindspräsident, in St. Immer.
2. " Gauthier, Julius, Amtsschreiber, in Courtelary.

Von 175 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Antoine	168
" Ducommun	1
" Brandt-Schmidt	5
" Gauthier	1

Erwählt ist somit Herr Antoine.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Desboeufs, Franz, Regierungsstatthalter, in Delsberg.
2. " Feune, Joseph, Advokat, in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Helg, Ignac, Notar, in Delsberg.
2. " Feune, Apotheker, in Delsberg.

Sämtliche 131 Stimmen erhält im ersten Wahlgange Herr Desboeufs, derselbe ist also gewählt.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Hartmann, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Erlach.
2. " Sigi, Jakob, Samuel, Großerath, in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Neuhaus, Karl, Fürsprecher und Amtsverweser, in Erlach.
2. " Probst, Johann Friedrich, Oberleutnant, in Ins.

Von 198 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nieder	97
" Berger	7
" Wittwer	94
" Eugenbühl	0

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 198 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Nieder	88
" Berger	1
" Wittwer	109

Erwählt ist somit Herr Wittwer.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ritschard, Christian, Amtsschreiber, in Matten.
2. " Ritschard, Johann, alt Amtsverweser, in Aarmühle.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Wyder, Grossrath, in Aarmühle.
2. " Sterchi, Grossrath, in Wilderswyl.

Von 193 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ritschard, Christian,	137
" Wyder	2
" Ritschard, Johann,	54
" Sterchi	0

Erwählt ist somit Herr Amtsschreiber Christian Ritschard.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schmalz, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Wyl.
2. " Möschberger, Johann, Gerichtspräsident, in Wyl.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Dähler, gewesener Regierungsrath, in Opplingen.
2. " Bach, gewesener Regierungsstatthalter, in Konolfingen.

Von 181 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schmalz	167
" Dähler	2
" Möschberger	1
" Bach	11

Erwählt ist somit Herr Schmalz.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frepp, Nikolaus, Regierungsstatthalter, in Laufen.
2. " Neyerlin, Johann Baptist, Förster, in Laufen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Botteron, Grossrath, in Laufen.
2. " Fleury, Artilleriehauptmann, in Laufen.

Von 164 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frepp	157
" Botteron	4
" Neyerlin	0
" Fleury	1

Erwählt ist somit Herr Frepp.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Rufener, Wendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.
2. " Moosmann, Peter, Notar, in Laupen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Ruprecht, alt Amtsschreiber, in Laupen.
2. " Rohrer, Grossrath, in Frauenkappelen.

Von 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rufener	91
" Ruprecht	4
" Moosmann	75
" Rohrer	0

Erwählt ist somit Herr Rufener.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Klaye, Friedrich, gewesener Regierungsstatthalter, in Münster.
2. " Gobat, August, Grossrath, in Münster.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Moll, Major der Artillerie, in Münster.
2. " Voitrol, August, Negotiant, in Dachsenfelden.

Von 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Klaye	150
" Moll	17
" Gobat	2
" Voitrol	0

Erwählt ist somit Herr Klaye.

Neuenstadt

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nollier, Peter David, Regierungstatthalter, in Neuenstadt.
2. " Racle, August, Apotheker, in Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Revel, Grossrath, in Neuenstadt.
2. " Chiffèle, Prokurator, in Neuenstadt.

Von 153 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nollier	150
" Revel	3
" Racle	0
" Chiffèle	0

Erwählt ist somit Herr Nollier.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Wyß, Rudolf, Regierungstatthalter, in Nidau.
2. " Blumenstein, Rudolf, Gerichtspräsident, in Nidau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Krebs, Grossrath, in Twann.
2. " Bätschelet, Grossrath, in Hermingen.

Von 126 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wyß	125
" Krebs	0
" Blumenstein	0
" Bätschelet	0

Erwählt ist somit Herr Wyß.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Dith, Balthasar, Grossrath, in Meiringen.
2. " Nägeli, Heinrich, Regierungstatthalter, in Goldern.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bircher, erster Kammerschreiber des Obergerichts, in Bern.
2. " Willi, Bezirkskommandant, in Meiringen.

Von 141 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dith	135
" Bircher	0
" Nägeli	1
" Willi	0
" Beer	1

Erwählt ist somit Herr Dith.

Pruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Chevrolet, Johann Baptist, Regierungstatthalter, in Pruntrut.
2. " Trouillat, Joseph, Professor, in Pruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Favrot, Gerichtspräsident, in Pruntrut.
2. " Froïé, Kommandant, in Pruntrut.

Von 167 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Chevrolet	57
" Favrot	4
" Trouillat	16
" Froïé	94

Da 171 Stimmfugeln eingelangt, dagegen von den Stimmenzählern nur 167 als ausgeheilt angezeigt worden sind, so wird dieser Wahlgang ungültig erklärt und zu einem neuen geschritten.

Herr Stimmenzähler Krebs erklärt, der Irrthum komme daher, daß bei dem vorhergehenden Wahlgange vier Stimmfugeln nicht abgegeben worden seien, und ersucht die Mitglieder der Versammlung, die ausgeheilten Stimmfugeln genau abzugeben.

Von 190 Stimmen erhalten im folgenden Wahlgange:

Herr Chevrolet	63
" Favrot	1
" Trouillat	13
" Froïé	112

Erwählt ist somit Herr Froïé.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Reichenbach, Johann Samuel, Thierarzt, in Saanen-Stad.
2. " Romang, Johann Peter, Notar, ob der Kirche in Saanen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Haldi, Jakob, Amtsverweser, in Saanen.
2. " Sumi, Rechtsagent, in Saanen.

Von 188 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Reichenbach	182
" Haldi	3
" Romang	1
" Sumi	2

Erwählt ist also Herr Reichenbach.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kohli, Ulrich, Regierungsstatthalter, in Schwarzenburg.
2. " Krebs, Benedict, Amtsnotar, in Guggisberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Mischler, Grossrath, in Schwarzenburg.
2. " Herr Küssling, Armenkommisär und gewesener Verwalter der Strafanstalt in Thorberg.

Von 198 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kohli	88
" Mischler	107
" Krebs	3
" Küssling	0

Erwählt ist somit Herr Mischler.

Säftigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Wenger, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Belp.
2. " Zimmermann, Johann Gottlieb, Amtsrichter, in Kirchdorf.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Huzli, Regierungsstatthalter, in Interlaken.
2. " Trachsler, alt Grossrath, in Rüggisberg.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wenger	75
" Huzli	4
" Zimmermann	117
" Trachsler	0

Erwählt ist also Herr Zimmermann.

Signau

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frank, Christian, Regierungsstatthalter, in Langnau.
2. " Haldimann, Ulrich, alt Grossrath, in Signau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Dr. Hodel, Amtsverweser, in Langnau.
2. " Mauerhofer, alt Grossrath, in Trubschachen.

Von 146 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frank	142
" Hodel	0
" Haldimann	2
" Mauerhofer	2

Erwählt ist somit Herr Frank.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Imobersteg, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Boltigen.
2. " Imobersteg, Christian, Amtsschreiber, in Blankenburg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Ambühl, alt Grossrath, in Lenk.
2. " Zeller, galt Regierungsstatthalter, in Weissenbach.

Sämtliche 118 Stimmen fallen im ersten Wahlgange auf Herrn Regierungsstatthalter Imobersteg, welcher somit erwählt ist.

Niedersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Rebmann, Johann, Regierungsstatthalter, in Diemtigen.
2. " Zumwald, Johann Jakob, Hauptmann, Gerber, in Erlenbach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Müller, Jakob, Gemeinderathspräsident, in Weissenburg.
2. " Schären, alt Grossrath, in Spiez.

Sämtliche 101 Stimmen fallen im ersten Wahlgange auf Herrn Rebmann, welcher somit gewählt ist.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Monnard, Samuel, bisheriger Regierungsstatthalter, in Thun.
2. " Indermühle, Christian, Grossrath, in Amsoldingen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Gygi, alt Grossrath, in Thun.
2. " Wälti, Notar, in Thun.

Von 95 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Monnard	89
" Gygi	0
" Indermühle	5
" Wälti	1

Erwählt ist also Herr Monnard.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kernen, Eduard, Regierungsstatthalter, in Trachselwald.
2. " Geissbühler, Ulrich, Grossrath, in Lüzelßluh.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Müller, Grossrath, in Sumiswald.
2. " Affolter, Grossrath, in Sumiswald.

Von 107 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kernen	105
" Müller	1
" Geißbühler	1
" Affolter	0

Erwählt ist somit Herr Kernen.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Leu, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Wangen.
2. " Verch, Johann Jakob, Gerichtspräsident, in Wangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Affolter, Grossrath, in Niedswyl.
2. " Sollberger, alt Grossrath, in Herzogenbuchsee.

Von 111 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leu	110
" Affolter	0
" Verch	0
" Sollberger	1

Erwählt ist also Herr Leu.

Wahl sämtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Narberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nicolet, Ludwig, Gerichtspräsident, in Narberg.
2. " Marti, Bendicht, Amtsrichter, in Kosthofen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Narberg.
2. " Amstuz, Johann, Fürsprecher, in Bern.

Von 112 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nicolet	110
" v. Känel	2
" Marti	0
" Amstuz	0

Erwählt ist somit Herr Nicolet.

Narwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Müller, Johann, Gerichtspräsident, in Narwangen.
2. " Egger, J. Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Narwangen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Blumenstein, Rudolf, Gerichtspräsident, in Nidau.
2. " Hasler, Andreas, Rechtsagent, in Bern.

Von 111 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller	107
" Blumenstein	0
" Egger	0
" Hasler	3

Erwählt ist somit Herr Müller.

Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr v. Werdt, Alexander, Amtsrichter, in Bern.
2. " Lindt, Paul, Fürsprecher, in Bern.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Dr. Manuel, Grossrath und Amtsrichter, in Bern.
2. " Bühlmann, Fürsprecher, in Höchstetten.

Von 149 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr v. Werdt	47
" Manuel	3
" Lindt	96
" Bühlmann	3

Erwählt ist also Herr Lindt.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Mürset, Ludwig, der bisherige, in Biel.
2. " Grüning, Friedrich, Regierungsstatthalter, in Biel.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.
2. " Renfer, Fürsprecher, in Meinißberg.

Von 140 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Mürset	134
" Blösch	4
" Grüning	1
" Renfer	0
" Leer	1

Erwählt ist also Herr Mürset.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Renfer, Johann, Amtsrichter, in Lengnau.
2. " Amstuz, Johann, Fürsprecher, in Bern.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Kunz, Fürsprecher, in Meinißberg.
2. " Kauert, Rechtsagent, in Büren.

Von 148 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Renfer	18
" Kunz	1
" Amstutz	94
" Kauert	35

Erwählt ist somit Herr Amstutz.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Stettler, Johann, Gerichtspräsident, in Burgdorf.
2. " Sury, Wilhelm, Arzt, in Kirchberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schärer, Karl, Fürsprecher, in Bern.
2. " Haas, Franz, Bezirksprokurator, in Burgdorf.

Von 140 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stettler	139
" Schärer	1
" Sury	0
" Haas	0

Erwählt ist also Herr Stettler.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Rossel, Konstant, Gerichtspräsident, in Courtelary.
2. " Charmillot, Faustin, Notar, in St. Immer.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Grosjean, Théophile, Louis, Advokat, in Courtelary.
2. " Dr. Juillard, Advokat, in Courtelary.

Von 152 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rossel	148
" Grosjean	3
" Charmillot	1
" Juillard	0

Erwählt ist somit Herr Rossel.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr v. Grandvillers, Konrad, Advokat, in Delsberg.
2. " Boll, Karl, Advokat, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Koller, P. J., Advokat, in Münster.
2. " Steulet, Pacifique, Advokat, in Delsberg.

Von 158 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr v. Grandvillers	85
" Koller	1
" Boll	71
" Steulet	1

Erwählt ist somit Herr v. Grandvillers.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Häggerli, Johann Rudolf, Amtsgerichtsschreiber, in Erlach.
2. " Schöni, Franz, Ludwig, Gerichtspräsident, in Erlach.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Sigri, Samuel, Amtsnotar und Rechtsagent, in Erlach.
2. " Hartmann, Johann, Jakob, Rechtsagent, in Erlach.

Von 133 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Häggerli	21
" Sigri	2
" Schöni	110
" Hartmann	0

Erwählt ist also Herr Schöni.

Graubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Jufer, Andreas, bisheriger Gerichtspräsident, in Graubrunnen.
2. " Schlub, Bendicht, Regierungstatthalter, in Graubrunnen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Hodler, Jakob, Fürsprecher, in Burgdorf.
2. " König, Niklaus, Amtsnotar, in Münchenbuchsee.

Von 114 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Jufer	109
" Hodler	0
" Schlub	3
" König	2

Erwählt ist somit Herr Jufer.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Devoignes, Jerome, bisheriger Gerichtspräsident, in Saignelegier.
2. " Garnier, Anton, Regierungstatthalter, in Saignelegier.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Gouvernon, Viktor, Grossrath, in Bois.
2. " Houriet, Heinrich, Louis, Advokat, in Courtelary.

Von 113 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Devoignes	111
" Gouvernon	2
" Garnier	0
" Houriet	0

Erwählt ist also Herr Devoignes.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneider, Gottlieb, Gerichtspräsident, in Frutigen.
2. " Rösti, Christian, Grossrat, in Adelboden.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Graf, Jakob, Fürsprecher, in Thun.
2. " Raaslaub, Johann, Fürsprecher, in Bern.

Von 93 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schneider	89
" Graf	2
" Rösti	1
" Raaslaub	0

Erwählt ist somit Herr Schneider.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schärz, Heinrich, Notar, in Narmühle.
2. " Studer, Jakob, Notar, in Narmühle.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Ritschard, Johann, Oberrichter, in Bern.
2. " Schilt, Gerichtspräsident, in Meiringen.

Von 121 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schärz	99
" Ritschard	22
" Studer	1
" Schilt	0

Da eine Stimmkugel mehr eingelangt als von den Stimmzählern als ausgetheilt angegeben worden ist, so wird dieser Wahlgang ungültig erklärt und zu einem neuen geschritten.

Von 122 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Schärz	89
" Ritschard	31
" Studer	1
" Schilt	1

Erwählt ist also Herr Schärz.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Möschberger, Johann, Gerichtspräsident, in Wył.
2. " Schmalz, Johann Jakob, Regierungstatthalter, in Wył.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Bühlmann, Fürsprecher, in Höchstetten.
2. " Wyß, Ernst, Gerichtspräsident, in Interlaken.

Von 106 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Möschberger	104
" Bühlmann	1
" Schmalz	0
" Wyß	1

Erwählt ist somit Herr Möschberger.

Lauzen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Steiner, Johann, Gerichtspräsident, in Lauzen.
2. " Frepp, Nikolaus, Regierungstatthalter, in Lauzen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Meury, Joseph, Amtsgerichtsschreiber, in Lauzen.
2. " Scholer, Louis, Notar, in Lauzen.

Sämtliche 112 Stimmen fallen im ersten Wahlgange auf Herrn Steiner, welcher somit gewählt ist.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ingold, Felix, Gerichtspräsident, in Laupen.
2. " Bögeli, Gottlieb, Amtsnotar, in Laupen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schaller, Fürsprecher, in Bern.
2. " Wöhler, Friedrich, Rechtsagent, in Bern.

Von 121 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ingold	116
" Schaller	1
" Bögeli	3
" Wöhler	1

Erwählt ist also Herr Ingold.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Renaud, Julius, Gerichtspräsident, in Münster.
2. " Juillard, Louis, Advokat, in Courtelary.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Carlin, Advokat, in Delsberg.
2. " Bechaur, A., Advokat, in Bruntrut.

Von 137 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Renaud	62
" Carlin	1
" Guillard	73
" Bechaur	1

Erwählt ist also Herr Guillard.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Bourguignon, Karl, Gerichtspräsident, in Neuenstadt.
2. " Chiffelle, Louis, Amtsrichter, in Neuenstadt.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Tschiffeli, Georg, Heinrich, Advokat, in Neuenstadt.
2. " Dimer, Fr., Großrat und Notar, in Neuenstadt.

Sämmliche 121 Stimmen fallen im ersten Wahlgange auf Herrn Bourguignon, welcher somit gewählt ist.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Blumenstein, Rudolf, Gerichtspräsident, in Nidau.
2. " Wyss, Rudolf, Regierungsstatthalter, in Nidau.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schaller, Fürsprecher, in Bern.
2. " Kässer, Notar und Inselverwalter, in Bern.

Von 97 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Blumenstein	93
" Schaller	0
" Wyss	3
" Kässer	1

Erwählt ist also Herr Blumenstein.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schild, Kaspar, Gerichtspräsident, in Meiringen.
2. " Glaithard, Melchior, alt Amtsschaffner, in Bottigen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr v. Bergen, Fürsprecher, in Interlaken.
2. " Brügger, Arnold, Amtsgerichtsschreiber, in Meiringen.

Von 104 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schilt	103
" v. Bergen	1
" Glaithard	0
" Brügger	0

Erwählt ist somit Herr Schilt.

Bruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Favrot, August, bisheriger Gerichtspräsident, in Bruntrut.
2. " Riat, Franz, Xaver, Advokat, in Bruntrut.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Feune, J., Advokat, in Freibergen.
2. " Folletête, Advokat, in Bruntrut.

Von 121 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Favrot	120
" Feune	0
" Riat	1
" Folletête	0

Erwählt ist also Herr Favrot.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Bach, Bendicht, Notar, bisheriger Gerichtspräsident, in Saanendorf.
2. " Würsten, Samuel, Landwirth und Hauptmann, in Rain ob Saanen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Raaslaub, Johann, Fürsprecher, in Bern.
2. " Hofer, Fürsprecher, in Thun.

Von 145 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bach	142
" Raaslaub	3
" Würsten	0
" Hofer	0

Erwählt ist somit Herr Bach.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Pfister, Christian, Gerichtspräsident, in Schwarzenburg.
2. " Glaus, Johann, Amtsnotar, in Schwarzenburg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Krebs, Abraham, Notar und Rechtsagent, in Bern.
2. " Küpfer, Notar, von Worb, in Bern.

Von 140 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Pfister	132
" Krebs	2
" Claus	3
" Küpfer	3

Erwählt ist also Herr Pfister.

Sestigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Dähler, Samuel, Gerichtspräsident, in Belp.
2. " Wenger, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Belp.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Wyss, Ernst, Gerichtspräsident, in Interlaken.
2. " Hodler, Jakob, Fürsprecher, in Burgdorf.

Von 149 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dähler	140
" Wyss	1
" Wenger	2
" Hodler	6

Erwählt ist somit Herr Dähler.

Signau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Romang, Joh. Jakob, Gerichtspräsident, in Langnau
2. " Ingold, Feliz, Gerichtspräsident, in Laupen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Amstutz, Johann, Fürsprecher, in Bern.
2. " Wälti, Gottlieb, Rechtsagent, in Thun.

Von 173 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Romang	80
" Amstutz	19
" Ingold	65
" Wälti	9

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 169 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Romang	75
" Amstutz	6
" Ingold	88

Erwählt ist somit Herr Ingold.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Lempen, Johannes, Grossrat, in Zweisimmen.
2. " Marggi, Johann Jakob, Gerichtspräsident, von Zweisimmen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Huzli, Regierungsstatthalter, in Interlaken.
2. " Teuscher, Fürsprecher, in Thun.

Von 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lempen	85
" Huzli	0
" Marggi	94
" Teuscher	0

Erwählt ist somit Herr Marggi.

Niedersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Müzenberg, Abraham, Grossrat, in Spiez.
2. " Hiltbrand, David, Rechtsagent, in Wimmis.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schären, Rechtsagent und gewesener Gerichtspräsident, in Spiez.
2. " Dr. Simon, Fürsprecher, in Bern.

Von 164 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müzenberg	95
" Schären	2
" Hiltbrand	64
" Simon	2
" Leer	1

Erwählt ist also Herr Müzenberg.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Häufelmann, Friedrich, bisheriger Gerichtspräsident, in Thun.
2. " Engemann, Karl, Fürsprecher, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Moser, Friedrich, Fürsprecher, in Thun.
2. " Schärer, Karl, Fürsprecher, in Bern.

Von 125 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Häufelmann	122
" Moser	1
" Engemann	1
" Schärer	1

Erwählt ist somit Herr Häufelmann.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Wirth, Johann, Gerichtspräsident, in Trachselwald.
2. " Schneeberger, Johann, Amtsrichter, im Schweißhof.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald.
2. " Leuenberger, Fürsprecher, in Burgdorf.

Von 126 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wirth	100
" Karrer	3
" Schneeberger	21
" Leuenberger	2

Erwählt ist also Herr Wirth.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Lerch, Johann Jakob, Gerichtspräsident, in Wangen.
2. " Leu, Johann Jakob, Regierungstatthalter, in Wangen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Fischer, Friedrich, Fürsprecher und zweiter Kammer-schreiber des Obergerichts, in Bern.
2. " Hofer, Andreas, Fürsprecher, in Langenthal.

Von 132 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lerch	131
" Fischer	1
" Leu	0
" Hofer	0

Erwählt ist also Herr Lerch.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 16. Juli 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Müller, Arzt; Probst, Röthlisberger, Gustav; Seuret und Stuber; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Bangert, Bühlmann, Büzberger, Burri, Chevrole, Corbat, Fankhauser, Friedli, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedict; Imobersteg, Fürsprecher; Kässer, König, Kohler, Kummer, Lauterburg, Lehmann, J. U.; Meister, Messerli, Moser, Niklaus; Neuenschwander, Neuvray, Paulet, Prudon, Revel, Riat, Röthlisberger, Isak; Rohrer, Schertenleib, Schneeberger im Schweißhof, Schneider, Arzt; Schürch, Sehler, Sigri, Stettler, Streit, Benedict; Streit, Hieronimus; Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es werden verlesen:

- 1) Ein Schreiben des Herrn Oberrichter Leib und gut, welcher die Annahme seiner Wiederwahl in das Obergericht erklärt.
- 2) Ein Schreiben des Herrn Obergerichtspräsidenten Döschenein, welcher in Bereff der Annahme seiner Wahl zum Mitgliede des Obergerichtes noch um Bedenkzeit nachsucht.
- 3) Ein Schreiben des Herrn Fürsprecher Amstutz, welcher die Wahl zum Gerichtspräsidenten von Büren ablehnt.
- 4) Ein Anzug des Herrn Girard und mehrerer anderer Mitglieder mit dem Schluße:

dass die technischen Studien, betreffend die Korrektion der St. Immer-Straße im Allgemeinen und des Abschnittes von Renan nach Convers, d. h. bis an die neuenburger Grenze, noch im Laufe dieses Sommers vorgenommen und beendet werden möchten.

Hierauf folgt die Beeidigung des Herrn Regierungsrath Kurz, sowie des Herrn Obergerichtspräsidenten Müller und der Herren Oberrichter Leibundgut, Gagnebin, Moser und Hodler.

Vortrag des Regierungsrathes über ein Nachkreditbegehrten im Betrage von Fr. 120,000 für die Vollendung der Reuchenette-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion folgende Anträge:

- 1) Gemäß § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 wird vom Einnahmenüberschuss der laufenden Verwaltung, welcher auf Ende 1857 Fr. 226,636. 30 beträgt, eine Summe von Fr. 120,000 zu Vollendung der Reuchenette-Straße dem außerordentlichen Budget zugewendet;
- 2) die nöthige Summe bis zu obigem Betrage ist von der Kantonskasse an die Anteihenkasse abzuliefern, und von ersterer direkt als Beitrag zu Vollendung der Reuchenette-Straße auf den Conto der Einnahmenüberschüsse zu verrechnen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Bau der Reuchenette-Straße wurde vom Grossen Rathe im Dezember 1855 beschlossen und zwar in der Voraussetzung, daß derselbe in drei Jahren vollendet werde. Wir befinden uns im dritten Jahre. Die rasche Ausführung dieses Baues wurde von den Verhältnissen geboten mit Rücksicht auf die Einmündung der Eisenbahn bei Biel. Abgesehen davon, hat diese Straße eine grosse Wichtigkeit, indem sie das Hauptverbindungsglied zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile ist und auch den Verkehr mit den westlichen Kantonen vermittelt. Man kann in Uebereinstimmung mit dem Ihnen vorgelegten schriftlichen Berichte sagen, daß der Kanton Bern noch keinen Straßenbau unternommen hat, bei dem sich solche Schwierigkeiten zeigten, wie bei dem in Frage liegenden. Es kommen dabei grosse Kunstarbeiten zur Ausführung, so Felsensprengungen, Tunnels, sehr hohe Mauern, eine grosse steinerne Brücke u. s. f. Mich segne die Ueberschreitung des Voranschages nicht sehr in Erstaunen, auch die Finanzdirektion und die Staatswirtschaftskommission begreifen das Nachkreditbegehrten. Daß die Kantonsbuchhalterei sich darüber verwunderte, ist begreiflich. Es ist eine Anschaungsweise, die sich am Schreibtische bildet; ganz anders sind die Verhältnisse an Ort und Stelle selbst. Die Sachverständigen haben sich über den Kostenanschlag verwundert, indem sie nicht glaubten, daß die Ausführung weniger als eine Million kosten werde. Die Baukosten selbst sind verhältnismäßig gar nicht hoch. Die Erhöhung des Arbeitslohnes, die hohen Lebensmittelpreise trugen sehr zur Vermehrung der Kosten bei. Das Bauterrain bewährte sich nicht, wie man erwartet hatte, ebenso das Baumaterial, wozu noch Mehrkosten in den Rebbergen kamen. Ich muß bei diesem Anlaß den leitenden Ingenieur in Schutz nehmen. Der fragliche Straßenbau führt über Felsabgründe, so daß der Ingenieur, welcher das Terrain aufzunehmen hatte, diese Arbeit mit täglicher Lebensgefahr ausführen, sich mit Stricken über die Felsen herunterlassen und dabei viel riskiren mußte. Eine genaue Aufnahme des Terrains war unter solchen Umständen rein unmöglich. Es ist zu bedauern, daß man sich in der Folge getäuscht sah, aber es konnte jedem Ingenieur begegnen, ohne daß ihm eine Schuld beigegeben werden kann. Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Weber, Finanzdirektor, unterstützt ebenfalls den regierungsräthlichen Antrag, unter Hinweisung auf den Einnahmenüberschuss, welchen die Verwaltungstechnung von 1857 herausstellt.

Blösch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission hatte sich natürlich mit der technischen Seite der Sache nicht zu befassen, sondern ihre Untersuchung beschränkte sich auf die Frage: ist der Kredit, welchen man benötigt, zu bewilligen? und wenn ja: in welcher Art ist darüber Buchführung zu halten? Dieser Straßenbau stand zur Zeit, als er defreiert wurde, in innigstem Zusammenhang mit der Eisenbahnfrage. Damals machte sich die Anschaungsweise geltend, daß der Jura seiner geographischen Lage wegen noch längere Zeit der Wohlthat der Eisenbahnen entbehren müsse, und es wurde in einem dem Grossen Rathe erstatteten Berichte aufmerksam gemacht, daß, wenn die jurassischen Straßen damals schon in einem sehr mangelhaften Zustande waren, sie verhältnismäßig noch viel schlechter werden, wenn die andern Landestheile Eisenbahnen erhalten. Diese Rücksichten mußten sehr schwer in die Wagschale fallen, so daß sie unter den fatalsten finanziellen Verhältnissen den Antrag veranlaßten, die Reuchenettestraße zu bauen, in Verbindung mit der Erledigung der Eisenbahnfrage, und zwar durch das außerordentliche Mittel eines Anteihens. Die Ausführung des Straßenbaues ist sehr schwierig. Die Straße wird um nahezu 20,000' kürzer als bisher und statt eines Gefälls, das an einzelnen Stellen 15 bis 20 % erreichte, wird dasselbe fünftig nicht mehr als 5 % betragen. Wenn dieses Resultat erreicht werden kann, so springt das Bedürfnis des Straßenbaues in die Augen. Abgesehen davon, ist zu bedenken, daß der Jura, welcher sich in einer ziemlich analogen Stellung wie das Oberland befindet, in der Reuchenette-Straße die einzige Verbindung mit dem alten Kantonstheile besitzt. Man kann daher, wie Schiller, sagen: durch diese hohle Gasse muß er kommen! Die Lage des Oberlandes ist eine günstigere als diejenige des Jura, der eine Bevölkerung von ungefähr 80,000 Seelen hat. Der Straßenbau zerfällt in zwei Stücke, von welchen das eine fast vollendet ist, Fr. 120,000 kostet und nicht so große Schwierigkeiten darbietet. Anders verhält es sich mit dem zweiten Stück oberhalb Biel bei Trinwillers, wo Felsensprengungen stattfinden müßten, und es ist richtig, daß der leitende Ingenieur mitunter eine lebensgefährliche Operation vornehmen mußte. Kaum ein paar hundert Schritte weiter kommt man in die Neben, so daß sich in zwei Beichungen die fatalsten Verhältnisse darbieten. Am einen Orte (bei den Felsen) keine Landenschädigung, aber ganz enorme Schwierigkeiten bei der Ausführung des Baues; nicht weit davon geringere Schwierigkeiten der Ausführung, aber enorme Landenschädigung. Diese Strecke wurde für Fr. 327,000 devizirt. Der Staat hatte an diese Summe 300,000 Fr., die Stadt Biel einen Beitrag von 50,000 Fr. zu leisten, so daß noch ein kleiner Überschuss zu gewährtigen gewesen wäre. Leider erklärt die Baudirektion, der Kredit sei fast erschöpft, und sie bedürfe nachträglich zur Vollendung des Ganzen noch einer Summe von Fr. 120,000. Soll man nun vom Standpunkte der Staatswirtschaftskommission aus diese Summe bewilligen? und wenn die Frage bezahlt wird, wie ist der Kredit zu verrechnen? Was die erste Frage betrifft, so kam sie der Kommission einfach vor, indem sie sagte: stecken bleiben kann man mit diesem Straßenbau nicht, wenn zu dessen Vollendung noch ein solcher Kredit notwendig ist, so werden wir, so ungern wir es thun, in den sauren Apfel beißen müssen. Es könnte sich noch die Frage bieten, ob der Kredit jetzt oder etwas später bewilligt werden soll. Von dem rein staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, welchen die Kommission im Auge hat, liegt es im Interesse der Staatsverwaltung, die Vollendung der Straße, welche den Verkehr großer Landestheile vermittelt, möglichst zu fördern. Das ist im Grunde der Hauptgesichtspunkt, den ich festzuhalten habe. Es wurde bereits auf die Schwierigkeit der Ausführung hingewiesen. Im schriftlichen

Berichte der Baudirektion wird bemerkt, daß die Linie infolge der Beschaffenheit des Terrains verrückt werden mußte, was auf die Expropriation in den Rebzegenden Einfluß hatte. Überdies kann ich beifügen, daß im Laufe der drei Jahre, während denen die Straße in Ausführung begriffen ist, die Arbeitslöhne durchschnittlich um 100 % gestiegen sind, während die Expropriation an einzelnen Stellen um 400 % höher zu stehen kommt. Ich wurde selbst expropriert und erhielt 18 Cent. für den □' was auf die Bucharte 7200 Fr. beträgt. Ich beschwerte mich nicht, aber nur ein Jahr später wurden für ein Mannwerk (= $\frac{1}{8}$ Bucharte) Reben in der gleichen Lage, das in meiner Familie um 25 Kronen handänderte, Fr. 2500 bezahlt, so daß ich versichert bin, daß, wenn nicht Expropriationen stattgefunden hätten, bevor diese Steigerung der Preise eintrat, die Landentschädigungen 100 % mehr gekostet hätten. Für die Steigerung der Güterpreise kann man die Baudirektion nicht verantwortlich machen. Der Devis wurde in den Jahren 1852 und 1853 nach den Arbeitspreisen jener Zeit gemacht, die Ausführung geschieht nach den Preisen von 1858; das Verhältniß ist nicht gleich. Ein zweiter Umstand, welcher die Kosten vermehrte, ist folgender. Da nach dem Projekte eine große Strecke in Felsen gebaut werden mußte, so rechnete man darauf, daß dabei gewonnene Materialtheilweise für Stützmauern verwenden zu können. Es konnte aber nur zum kleinen Theile geschehen, während der größte Theil als Schutt den Berg hinunter geschafft und mit anderm Material gebaut werden mußte. In Berücksichtigung dieser Umstände ist die Staatswirtschaftskommission weit entfernt, einen Tadel gegenüber der vollziehenden Behörde auszusprechen, sondern sie empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung, um den Straßenbau so schnell als möglich auszuführen. Was die Frage der Buchführung betrifft, so ist die Kommission mit dem Antrage der Finanzdirektion einverstanden. Der Aktivüberschuß der letzten Staatsrechnung ist einstweilen verfügbar, und es kann der verlangte Kredit daraus gedeckt werden. Ich empfehle Ihnen die vorliegenden Anträge zur Genehmigung.

Flück erklärt sich mit der Notwendigkeit des in Frage stehenden Straßenbaues einverstanden, und verbindet damit den dringenden Wunsch, daß auch die Brienzsee-Straße ihrer Vollendung entgegengeführt werden möchte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes widersetzt sich dem vom letzten Redner geäußerten Wunsche nicht, sondern erklärt sich mit der Dringlichkeit der Vollendung der Brienzsee-Straße einverstanden, mit der Bemerkung, die Baudirektion werde, so viel an ihr, die Sache möglichst fördern.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Zurückziehung der äußern Gelder aus der Kantonalbank.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion folgende Anträge:

- 1) Die der Kantonalbank im Mai 1853 bedingt abgetretenen sogenannten äußern Gelder werden derselben durch die Kantonskasse um die Summe von Fr. 325,644. 84 wieder abgenommen.
- 2) Die Verwaltung dieser äußern Gelder kann der Kantonalbank übertragen werden.
- 3) Diese Fonds sind als ein Bestandtheil der Gelder der laufenden Verwaltung zu behandeln, und daher dem einstragenden Vermögen nicht einzuerleben. Bei deren

Veräußerung, die übrigens nur durch die kompetente Behörde beschlossen werden kann, fällt der Erlös wieder in die Kantonskasse.

Weber, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kantonskasse war in den Jahren 1852 und 1853 nicht mehr im Stande, den Bedürfnissen der laufenden Verwaltung zu genügen, während die Kantonalbank Überschuss an Baarschaft hatte. Infolge dessen entstand ein Vertrag, nach welchem die Bank der Kantonskasse 325,000 Fr. vorschloß, und der Staat seinerseits der Bank die äußern Gelder übergab. Gegenwärtig ist das Verhältniß ein umgekehrtes. Die Kantonskasse steht wieder besser, dagegen bedarf die Bank der Baarschaft wieder, so daß das Bedürfniß entstand, derselben die eingeschossene Summe zurückzuerstatteten, während die Kantonskasse die äußern Gelder wieder übernimmt. Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Blösch, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier habe ich die Gründe anzugeben, warum die Staatswirtschaftskommission dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtet. Sie wissen, daß nach unserer Staatsorganisation alle vier Jahre eine Generalabrechnung in der Staatsverwaltung stattfindet. Entweder ergibt sich dabei ein Defizit, dann fragt es sich, wie es gedeckt werden soll; oder es ergibt sich ein Überschuss der Einnahmen, dann handelt es sich darum, wie derselbe zu verwenden sei. Im Jahre 1851 betrug das Gesamtdefizit etwas über 5 Millionen, bei dessen Regulirung das Kapital der Kantonalbank um beiläufig 800,000 Fr. vermindert wurde. Diese Summe wurde mittels dessen verfügbar, überdies konnte die Bank dem Staat noch die Erleichterung gewähren, daß eine Summe von 325,000 Fr. in fremden Fonds durch flüssige Gelder ersetzt wurde. Dadurch entstand eine Art Tausch. Das Natürlichste und Wünschbarste wäre gewesen, die betreffenden Fonds einfach zu verkaufen, aber sie sind auf den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verkäuflich, wenn man sie nicht à tout prix verkaufen will. Nun sind alle Behörden einig, daß man warten soll, bis man die Fonds, wenn nicht mit Vortheil, doch ohne Nachtheil veräußern kann. Die Bank bedarf gegenwärtig der Gelder, der Antrag geht dahin, eine Rückabreitung zu machen, und ich empfehle Ihnen denselben Namens der Staatswirtschaftskommission zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Kreditgesuch für die Versetzung des Salzmagazins von Morgenthal nach Langenthal.

Der Regierungsrath verlangt für diese Versetzung einen Nachkredit von Fr. 14,000.

Sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes als derjenige der Staatswirtschaftskommission empfiehlt diesen Antrag, welcher vom Großen Räthe ebenfalls ohne Einsprache genehmigt wird.

Ferner wird nach dem vom Herrn Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfohlenen Antrage des Regierungsrathes der zwischen der Bäuertgemeinde Nessenthal als Verkäuferin und dem Staat Bern als Käufer für den Gruben-Rutschber-

Fürschaft-Wald von zusammen 109 Zuharten 38,500 □' Halt um Fr. 15,000 geschlossene, vom 30. März 1858 datirte Kaufvertrag durch das Handmehr genehmigt.

Sodann kommt zur Behandlung die

Beschwerde der Einwohnergemeinde Thun

über den regierungsräthlichen Entschied vom 27. Mai 1858, betreffend die Lage des dortigen Bahnhofes.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieser Beschwerde an.

Die Bittschriftenkommission dagegen ist anderer Meinung, indem sie dahin schließt:

- 1) Es sei der Beschluss des Regierungsrathes vom 27. Mai 1858 bezüglich der Lage des Bahnhofes zu Thun, nach welchem dieser auf die Bleichenmatte zu stehen komme, zu suspendieren.
- 2) Es sei der Regierungsrath anzuweisen, beförderlich eine Verständigung zwischen der Einwohnergemeinde Thun und der Centralbahn über die Lage des Bahnhofes daselbst einzuleiten.

Karrer, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es liegt Ihnen heute zur Behandlung vor eine Beschwerdeschrift der Einwohnergemeinde Thun, welche mit folgenden Anträgen schließt:

- "I. Sie möchten erkennen, es sei der Beschluss des Regierungsrathes vom 27. Mai abhin, durch welchen derselbe, ohne die in § 8 der Konzessionsakte vom 24. November 1852 vorgeschriebene Verständigung mit der Ortsbehörde von Thun vorzubehalten, den sogenannten Bleichenmatte-Bahnhof genehmigt hat, aufgehoben.
- II. Sie möchten erkennen, es solle die gestützt auf diese Genehmigung vom Regierungsrath unterm 16. Juni abhin befohlene Planauflegung und Publikation dem endlichen Entschied über die Lage des Bahnhofes unvorsichtig sein.
- III. Sie möchten erkennen:

A. In erster Linie:

es sei der Bahnhof da zu erstellen, wo in der Aktien-übernahmerklärung vom 29. Dezember 1854 ausbedungen worden.

B. In zweiter Linie:

- 1) es sei derselbe an der Allmendstraße, zunächst der Allmendbrücke zu erstellen;
- 2) es habe vom Bahnhof weg keine weitere Fortsetzung des Personentransports stattzufinden.

C. In dritter Linie:

es habe sich die Centralbahngesellschaft mit der Ortsbehörde von Thun nach § 8 der Konzessionsakte vom 24. November 1852 über die Lage des Bahnhofes und die Verbindungsstraßen desselben zu verständigen."

Das in zweiter Linie unter Ziff. 2 gestellte Begehrten des III. Antrages ist durch die gegenwärtige Sachlage so modifizirt, daß es nun wegfällt, indem die Centralbahnhverwaltung der Regierung erklärt hat, daß von dem Bahnhofe hinweg, er möge da oder dort zu stehen kommen, der Personentransport an den See nicht auf der Eisenbahn stattfinden werde, sondern daß diese auf der fraglichen Strecke nur den Waarentransport vermitte. Die Beschwerde wurde der Bittschriftenkommission

zur Begutachtung überwiesen. Der Regierungsrath trägt darauf an, über die gestellten Begehren zur Tagesordnung zu schreiten. Die Bittschriftenkommission versammelte sich gestern Abend um sechs Uhr und heute vor dem Zusammentritte des Grossen Räthes. Es war ihr daher nur eine sehr kurze Zeit vergönnt, die Beschwerdepunkte mit den Thatsachen zu vergleichen, indessen konnte sie den Akten doch so viel entnehmen, daß sie den Antrag stellt, der Beschluss des Regierungsrathes vom 27. Mai abhin sei zu suspendiren und diese Behörde einzuladen, beförderlich eine Verständigung zwischen der Gemeinde Thun und der Centralbahn einzuleiten. Das thatsfächliche Verhältniß ist kurz folgendes. Im Jahre 1852 kam der Konzessionsakt mit der Centralbahn zu Stande. Nach dieser Konzession verpflichtete sich die Gesellschaft, gewisse Linien zu bauen, die Ausführung anderer Linien stellte sie in Aussicht, für eine dritte Klasse von Linien wurde der Gesellschaft ein Vorrecht ertheilt. Damals gestalteten sich indessen die Geldverhältnisse so, daß die Centralbahngesellschaft nicht im Falle war, den im Kanton Bern eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Deshalb richtete sie im Jahre 1854 das Gesuch an denselben, daß er sich durch Aktienübernahme beteiligen möchte. Der Staat übernahm zwei Millionen, zwei weitere Millionen wurden den bei dem Zustandekommen der Eisenbahn am meisten beteiligten Gemeinden in einem gewissen Verhältnisse überlassen. Es traf die Ortschaften Bern, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Biel und Thun. Man unterhandelte mit diesen Gemeinden und zwar so, daß jede sich verpflichtete, für einen gewissen Betrag Aktien zu übernehmen. Auch mit Thun wurden Unterhandlungen darüber gepflogen, und es erklärte — obschon damals nur die Erstellung der Linie bis Bern gesichert war — sich bereit, für 200,000 Fr. Aktien zu übernehmen, jedoch unter gewissen Bedingungen, von welchen eine dahin ging, daß die Centralbahngesellschaft sich mit der Gemeinde Thun in Bezug auf die Lage des Bahnhofs zu verstündigen, oder vielmehr denselben dahin zu stellen habe, wo die Gemeinde ihn verlange, nämlich auf das rechte Ufer und in die Nähe der Stadt. Die Bedingungen wurden der Centralbahngesellschaft mitgetheilt, welche durch eine telegraphische Depesche deren Annahme erklärte und zwar ohne Vorbehalt. In einem später eingelangten Schreiben behielt die Gesellschaft sich noch ein Hinterthürchen offen, wie sie es gerne thut, indem sie erklärte: wenn eine Abweichung für nöthig erachtet und von der Regierung gutgeheißen werden sollte, so würde die Verwaltung der Centralbahn sich für verpflichtet betrachten, den Gemeinden die Aktien unter Rückerstattung der Einstüsse und Auszahlung der statutengemäßen Zinsen wieder abzunehmen. Die Regierung betrachtete die von Thun gestellten Bedingungen als unbedingt genehmigt. Obschon die Gemeinde Thun sich im Jahre 1854 durch eine Aktienübernahme von 200,000 Fr. beteiligt hatte und zwar unter Bedingungen, welche angenommen worden sind, konnte die Thuner-Bahn gleichwohl nicht in Angriff genommen werden, bis eine andere Gesellschaft auftrat und es sich fragte, ob die Konzession der Centralbahn erloschen sei oder nicht. Hierseits wurde erklärt, die Konzession sei nicht erloschen, und infolge dessen wurde zur Ausführung geschritten. Nun wollte die Centralbahn den Bahnhof an einer ganz andern Stelle bauen, als er ursprünglich von Thun verlangt worden war. Thun glaubte, wenn man denselben nicht auf dem rechten Ufer der Aare oder in der Stadt selbst bauen wolle, so solle er doch so gestellt werden, daß er der Ortschaft in ihrer Gesamtheit, nicht bloß einem Theile derselben, diene. Die Centralbahn wollte nicht einwilligen, daher kam es zu einem Augenschein, der jedoch zu keinem Resultate führte. Die Regierung entschied durch Sitzentscheid des Präsidenten zu Ungunsten Thun's. Das ist der Grund, warum diese Gemeinde sich über den Beschluss des Regierungsrathes beschwert und zwar aus mehreren Gründen. Die Beschwerdeführer behaupten erstens, der Regierungsrath sei nicht kompetent, in der Sache zu entscheiden, zweitens habe derselbe zu früh entschieden, drittens kommen Lokalinteressen in Frage mit Rücksicht auf die von Thun ver-

tragsgemäß festgesetzten Bedingungen. Thun steht mit seinem Gesuche nicht einzlig da, sondern es sind im Ganzen 27 Gemeinden aus der Umgegend, welche sich in kürzern Vorstellungen demselben anschließen. Die Büttschriftenkommission untersuchte die Frage von mehreren Gesichtspunkten aus. Die erste Frage war: wie steht es mit der Kompetenz des Regierungsrathes, in dieser Sache zu entscheiden? Sind Bestimmungen vorhanden in der Gesetzgebung oder in der Konzession, welche denselben dazu ermächtigen, oder gibt es Bestimmungen, welche den Entscheid allfällig einer andern Behörde, sei es dem Grossen Rath oder den Bundesbehörden, übertragen? Ueber diesen Punkt ist weder in der Konzession von 1852 noch im Nachtrage von 1854 ein Wort enthalten, so daß ich glaube, der Große Rath habe unter diesen Umständen vollständig freie Hand, einen Beschluß des Regierungsrathes anzuerkennen oder aufzuheben. Die einzige Bestimmung, an die wir uns in formeller Beziehung halten können, enthält der § 8 der Konzession. Das erste Alinea lautet folgendermaßen: „Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen.“ Das ist ganz klar: es soll gar kein Bau begonnen werden, es sei denn, die Regierung habe vorher die Pläne genehmigt. Das zweite Alinea schreibt vor: „Ueber die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen, derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz zu greifen.“ Kommt die Verständigung nicht zu Stande, so ist keine Behörde bezeichnet, die allfällig entscheiden soll, welcher Theil Recht habe. Wir wollen nun untersuchen, ob es vernünftiger Weise angenommen werden könne und im Sinne der Konzession liege, wie drei Mitglieder der Büttschriftenkommission annehmen, daß der Regierungsrath kompetent sei, in der Sache zu entscheiden. Man muß sich den Fall denken, daß die Gemeinde den Bahnhof an der einen, die Centralbahn an einer andern und die Regierung an einer dritten Stelle wünschen kann, d. h. das Lokalinteresse, das Interesse der Eisenbahngesellschaft und das öffentliche Interesse können mit einander in Kollision kommen. Ist es dann natürlich, daß eine der drei interessirten Parteien entscheide? Meiner Ansicht nach ist es viel natürlicher, wenn eine obere Behörde darüber entscheidet. Ich sah mich in den Konzessionsakten anderer Eisenbahnen um, und kam zur Konzession des Kantons Luzern mit der Centralbahn. Das erste Alinea des § 8 lautet gleich, wie dasjenige unserer Konzession. Dann folgt der Vorbehalt einer Verständigung mit den Ortsbehörden über die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben, und am Schlusse des Paragraphen heißt es: „Im Falle nicht erfolgten Einverständnisses steht dem Grossen Rath das Entscheidungsrecht zu.“ Der § 8 der Konzession des Kantons Solothurn mit der Centralbahn lautet im ersten Alinea ebenfalls gleich, wie die entsprechende Bestimmung unserer Konzession. Im zweiten Alinea aber ist in Betreff der Lage der Bahnhöfe und der Verbindungsstraßen derselben eine Verständigung mit den zuständigen Behörden vorbehalten. Es ist eine authentische Auslegung über den Sinn dieses Vorbehaltes vorhanden, indem die Bundesbehörden entschieden haben, daß der Entscheid sowohl den Staatsbehörden des Kantons als den Gemeindebehörden zu stehe. Im Falle der nicht erfolgten Verständigung, heißt es weiter, steht dem Kantonsrath das Entscheidungsrecht zu. Allerdings gibt es andere Konzessionen, wie diejenige von Baselland, nach welchen dem Regierungsrath das Entscheidungsrecht zusteht, wenn kein Einverständnis erfolgt. In der aargauischen Konzession ist eine Verständigung mit der Regierung vorbehalten. Wenn aber die Nordostbahn sich nicht mit der Regierung verständigen wollte, so war keine andere Behörde bezeichnet, welche in letzter Linie zu entscheiden haite. Es müßte also eine Verständigung stattfinden und wenn man dieses Verhältniß auf den heutigen Gegenstand anwenden will, so folgt daraus, daß streng genommen kein Bahnhof gebaut werden darf, bevor eine Verständigung erfolgt ist. So steht die Sache. Wir haben vollständige Freiheit anzunehmen, was der obersten

Landesbehörde am zweckmäßigsten erscheint. Ich mache Sie noch aufmerksam, wie in Betreff der Bahnhofsbaute an andern Orten, in Herzogenbuchsee, Langenthal, Burgdorf, Bern und Biel verfahren wurde. Mit diesen Ortschaften fand vorher eine Verständigung statt; zuweilen ging es lang, bis eine solche erfolgte. So z. B. in Herzogenbuchsee, wo die Centralbahngesellschaft den Bahnhof viel weiter vom Dorfe entfernt bauen wollte, aber nach Maßgabe der Konzession mußte sie sich fügen. In Burgdorf waren die Differenzen noch viel bedeutender, dessenungeachtet mußte die Gesellschaft sich unterziehen. Auch in Biel gab es Anstände, aber es kam endlich eine Verständigung zu Stande. Nur bei Thun will man eine Ausnahme machen, und sagt: mit Thun brauchen wir keine Verständigung, sondern wir stellen den Bahnhof da, wo es uns gefällt. Ich überlasse es Ihnen, ein solches Verfahren zu beurtheilen. Thun sagt ferner: nicht nur ist die Regierung nicht befugt, einen endlichen Entscheid in dieser Sache zu fassen und haben wir ein Rekursrecht gegen ihren Beschuß, sondern es sind Thatsachen vorhanden, die uns ein vertragsmäßiges Recht geben, den von der Centralbahn auf der Bleichematte projektierten Bahnhof nicht zu genehmigen. Um dieses klar zu machen, erlaube ich mir einige Bemerkungen über den Gang der Aktienübernahme. Nachdem die Regierung sich an die Gemeinde Thun gewendet, gab diese die Erklärung ab, sie sei geneigt, für 200,000 Fr. Aktien zu übernehmen unter gewissen Bedingungen. Darüber findet sich in der Erklärung der Gemeinde Thun folgende Stelle: „An obige Verpflichtung knüpft die Gemeinde Thun folgende Bedingungen: a. daß ihre Beleihungssumme als Beitrag für die Gesamtlinie von Morgenthal - Bern - Thun angesehen und sie bei der derinständigen Gestellung der Linie zwischen Bern und Thun zu keinem weiteren Beitrage angehalten werden könne. b. Daß über die Lage des Bahnhofes bei Thun und der Verbindungsstraßen derselben die im § 8 der Konzessionsakte vom 24. November 1852 vorgesehene Verständigung mit der zuständigen Ortsbehörde stattfinde und die Regierung bei der legitinständlichen Genehmigung der desfallsigen Pläne die billigen Forderungen und Interessen dieser Gesellschaft berücksichtige.“ Ein dritter Passus ging dahin, daß der Bahnhof auf dem rechten Ufer der Aare, in der Stadt oder möglichst in der Nähe der Stadt erstellt werde. Diese Erklärung wurde der Regierung und von dieser der Centralbahngesellschaft mitgetheilt. Das betreffende Schreiben an das Direktorium der Centralbahn enthält darüber folgende Stelle: „Thun endlich stellt die Bedingung, daß, wenn die Bahn Bern-Thun gebaut wird, dieselbe unterhalb Thun ende und der Bahnhof in nächster Nähe von Thun zwischen der Bernstraße und der Aare oder in der Stadt selbst angelegt werde. Wir finden, daß auch hier kein hinreichender Grund obwalte, die gestellte Bedingung zu verwerten, um so weniger, da, wenn später die Ansicht der Gemeinde Thun über die Anlage des Bahnhofes sich ändern sollte, sie von ihrem Beschuße jederzeit abgehen kann.“ Das empfehlende Schreiben des Regierungsrathes ging am 4. Januar 1855 ab. Bereits am 6. Januar kommt in der Form einer telegraphischen Depesche folgende Erklärung des Direktoriums der Centralbahn: „Das Direktorium hat gestern sämmtliche Bahnhofsvorbehalte angenommen. Das bezügliche Schreiben ging aus Versehen nicht ab, wird aber heute folgen.“ Ich weiß nicht, ob irgend Zweifel darüber hegen kann, daß hier ein vollkommenes, zum Abschluß gelangtes Vertragsverhältniß vorliege. Man fragt die Gemeinde Thun an, ob sie sich bei der Aktienübernahme beihilfen wolle; Thun erklärt sich bereit, Aktien im Betrage von 200,000 Fr. zu übernehmen, aber unter gewissen Bedingungen; diese werden von der Centralbahnhverwaltung angenommen. Jetzt will man die eingegangenen Bedingungen heute nicht halten. Freilich langte ein vom 6. Januar 1855 datirtes Schreiben des Direktoriums in Bern an, welches die telegraphische Depesche etwas modifizierte und folgendermaßen lautet: „In Beantwortung derselben Zuschrift, womit Sie am 4.

d. M. uns beeilt haben, geben wir hiermit die Erklärung ab, den Bedingungen, welche von den Gemeinden Langenthal, Herzogenbuchsee, Burgdorf, Biel und Thun an die von Ihrer hohen Regierung derselben angesonnene Beileitung beim Centralbahnenunternehmen, in Beziehung auf die Richtung der Bahnlinien und auf die Situation der Bahnhöfe, resp. Stationsplätze, gefügt worden sind, bei der Ausführung des Baues Rechnung tragen zu wollen.“ Dann kommt das Hinterbürchen: „Sollte aber in irgend einem Fall eine Abweichung von jenen Bedingungen, wie solche in Ihrem Eingang erwähnten Schreiben enthalten sind, von uns nötig erachtet und von Ihrer hohen Regierung gutgeheissen werden, so würden wir uns als verpflichtet betrachten, die von der betreffenden Gemeinde übernommene Aktienzahl derselben wieder abzunehmen und ihr die allfällige geleisteten Einschüsse sammt statutgemäßen Zinsen zurückzuerstatten.“ Der Gemeinderath von Thun erhielt unterm 8. Jänner 1855 folgende Mittheilung von der Regierung: „Bezüglich auf die finanziellen Leistungen, welche Sie zu erfüllen übernommen haben, und die Vollziehung der übrigen Bedingungen werden Ihnen von unserm Eisenbahn-ausschusse die nötigen Eröffnungen und Mittheilungen gemacht werden.“ Es wurde dem Gemeinderath angezeigt, die von ihm gemachten Bedingungen seien angenommen. Auf dieses hin leistete Thun die Einzahlung auf die übernommenen Aktien, und nun blieb die Sache Jahre lang liegen. Im Laufe des Jahres 1857 wurden der Gemeinde Thun die Pläne mitgetheilt, und da sieht sie zu ihrer großen Verwunderung, daß auf die von ihr seiner Zeit gemachten Bedingungen nicht die geringste Rücksicht genommen, sondern der Bahnhof auf die sogenannte Bleichematte projektiert wurde. Thun beschwerte sich darüber; es fand eine Zusammenkunft von Abgeordneten in Bern statt, wo man sich aber nicht verständigen konnte. Hierauf wurde ein Augenschein in Thun abgehalten, welchem Herr Sektionsingenieur Gränicher bewohnte, ja nicht etwa ein bevollmächtigter Abgeordneter der Centralbahn. Auch da fand keine Verständigung zu Stande. Thun reklamirte, wurde aber von der Regierung abgewiesen. Sie sehen aus dieser astnützigen Darstellung, daß ein Vertragsverhältniß da ist und zwar in aller Form, nicht nur mündlich, sondern schriftlich. Wenn man auch behaupten wollte, es handle sich nicht um eine Frage des Mein und Dein, welche auf dem Wege des Civilprozesses zu entscheiden ist (was ich übrigens für zulässig halte), so ergibt sich doch aus den Akten, daß die Centralbahngesellschaft eine moralische Verpflichtung hatte, den Wünschen der Gemeinde Thun, so viel immer möglich, zu entsprechen. Diese Bemerkung führt mich zu einer dritten Unterforschung. Es bietet sich nämlich die Frage: ist es möglich, den Wunsch der Gemeinde Thun zu erfüllen, ohne das Interesse des Verkehrs sehr zu belästigen. Ich glaube, der Unterschied in der Lage der Bahnhöfe, wie sie einerseits von Thun, anderseits von der Centralbahn verlangt wird, ist so beizuhauen, daß es sich fast nicht der Mühe lohnt, eine Lokalität wie Thun, so vor den Kopf zu stoßen, wie es durch den betreffenden Entschied des Regierungsrathes geschieht. Es wurde von Herrn Ingenieur Schmid ein Gutachten über die Lage des Bahnhofes in Thun ausgearbeitet, auch wurden Pläne mitgetheilt, aus denen sich ergibt, daß in Bezug auf das Gefällsverhältniß und die Krümmungen zwischen beiden Projekten kein Unterschied besteht, daß die Anlagekosten die nämlichen sind, denn Mehrkosten des einen Projektes von 2–3000 Fr. kommen bei solchen Unternehmungen nicht in Betracht. Die Centralbahn hat also, wenn sie den Wunsch der Gemeinde Thun erfüllt, durchaus keinen Nachteil. Ebenso wenig wird das reisende Publikum hinsichtlich des Betriebes der Bahn dabei belästigt. Die einzige Einwendung, die man noch machen kann, ist diese, daß der Bahnhof an der Stelle, welche Thun wünscht, etwa 250 Schritte weiter von der Scherzligbrücke entfernt sei als der von der Centralbahn projektierte. Auf der andern Seite aber ist jener der Almendbrücke um so viel näher. In dieser Beziehung läßt sich wohl untersuchen: sind die Lokalinteressen so

bedeutend, daß sie gegenüber den Interessen des Publikums vorwiegen, oder sind sie so unbedeutend, daß sie dabei nicht in Betracht kommen? Sie sehen, daß der Bahnhof ziemlich nahe bei der Scherzligbrücke zu stehen käme, aber doch nicht so nahe, daß man nicht noch eine ziemlich große Strecke bis zum Landungsplatz der Dampfschiffe zurücklegen müßte. Für Leute, die Gepäck mit sich führen, ist dies beschwerlicher, als für solche, die keines haben. Für solche, die fahren, wäre es nicht als ein großer Nachteil zu betrachten, ob sie ein paar hundert Schritte weiter fahren müssen oder nicht. Was die obere Landesgegenden, Frutigen, Siebenthal u. s. w. betrifft, so ist das Verhältniß der Art, daß der Waarenverkehr für dieselben sich nicht bei dem Bahnhofe vermitteln, sondern beim Landungsplatz der Dampfschiffe. Wird der Bahnhof an der Stelle gebaut, wo die Centralbahn es verlangt, so wird der Fremdenverkehr sich lediglich über die Scherzligbrücke vermitteln, und der untere Theil der Stadt verliert dadurch um so viel, als der obere Theil dabei gewinnt. Es ist daher begreiflich, daß Thun sich nun wehrt. Ich glaube, der Große Rath habe eine moralische Pflicht, dem der Gemeinde Thun gegebenen Worte Achtung zu verschaffen und zu bewirken, daß die bestehenden Differenzen auf möglichst milde Weise gehoben werden. Das ist der Grund, warum die Kommission vorschlägt, — nicht die Kassation des regierungsräthlichen Beschlusses, zu diesem Mittel will sie zur Stunde noch nicht greifen, sondern dessen Suspension, um eine neue Verständigung unter den Parteien einzuleiten. Aus den angebrachten Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag der Bitschriftenkommission zur Genehmigung.

*) A e b i. Ich erlaube mir als Mitglied der Bitschriftenkommission einige Worte. Wie Herr Karrer bereits bemerkte, war die der Kommission zugemessene Zeit zu kurz zu einer umfassenden Behandlung des Gegenstandes. Ich erhielt gestern eine Einladung, mich Abends 6 Uhr zu einer Kommissionssitzung einzufinden. Ich finde mich zu dieser Stunde ein, treffe aber die andern Mitglieder nicht an. Wie ich Abends nach Hause komme, vernehme ich, daß auf Morgens 7 Uhr des folgenden Tages eine Sitzung angezeigt sei. Ich begebe mich an Ort und Stelle und vernehme, daß gestern Abends um 7 Uhr eine Berathung der Kommission stattgefunden habe. Das Resultat der Sitzung war, daß drei Mitglieder der Bitschriftenkommission, nämlich die Herren Dr. Tieche, Gfeller und meine Wenigkeit sich dahin aussprachen, der Regierungsrath sei zu seinem Beschuße kompetent gewesen. Aber es war bald 8 Uhr, die Mitglieder des Großen Rathes fanden sich nach und nach ein, so daß sich dann in aller Eile drei Mitglieder der Kommission über den vorliegenden Mittelantrag vereinigten. Es sei mir erlaubt, allerdings auch unvorbereitet, einige Bemerkungen zu machen und zwar einiges nachzuholen. Als seiner Zeit die Gemeinden Bern, Thun, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal und Biel für die Centralbahn in Kontribution gesetzt wurden, fand der Gemeinderath von Thun sich nicht gerade zurecht. Es ist dies begreiflich, weil man damals noch nicht wußte, wie es sich mit der Ausführung der Linie Bern-Thun verhalte. Thun verlangte daher Aufschluß darüber von der Regierung, welche die Herren Blösch und Fueter als Abgeordnete sandte, begleitet vom Ingenieur der Centralbahn. Herr Blösch theilte dem Gemeinderathe von Thun seine Ansichten mit, machte ihn auf die Vortheile und Nachtheile aufmerksam, welche die Eisenbahn von Bern nach Thun habe und wies darauf hin, daß Thun für viele Reisende nur ein Durchgangspunkt sein werde. In Bezug der Bahnhofslage wurde Folgendes in das Protokoll des Gemeinderathes aufgenommen: „In Bezug der Anbringung des Bahnhofes an das rechte Ufer in der nächsten Nähe von Thun könne man sagen, er komme dahin, wo die Bevölkerung ihn zu haben

*) A n m e r k u n g. Wegen fortwährender Bewegung im Saale konnten die folgenden Worte theilweise nur unvollständig aufgefaßt werden.

wünsche. Laut Plan (der von Herrn Ingenieur Kohler vorgelegt wurde und welcher darüber Auskunft ertheilte) werde die Bahn dem rechten Ufer nach geführt, und es scheine, die Gesellschaft treffe mit den hierseitigen Ansichten zusammen. Indessen dürfte wegen dem Terrain (einer Fluh beim Heimberg), das Schwierigkeiten darbiete, eine Brücke über die Aare angebracht und die Bahn auf dem linken Ufer bis Thun fortgesetzt werden. Diese Angelegenheit sei aber noch der Untersuchung oder, wie Herr Kohler bemerkte, dem Studium unterworfen." Darauf hin saß der Gemeinderath von Thun zusammen und beschloß dann später, was er in seiner Erklärung wiederholte hat. Der Regierungsrath schickte ihm Formulare zum Unterzeichnen der Akten. Der Gemeinderath fügte aber einen Anhang bei, welcher die Erklärung enthielt, Thun sei geneigt, sich bei dem Unternehmen zu beteiligen, aber unter der Bedingung, daß der Bahnhof auf das rechte Ufer unterhalb der Stadt oder in dieselbe zu stehen komme. Ferner wurde in Betreff des Bahnhofes und der Verbindungsstraßen desselben die im § 8 der Konzession vorgeschene Verständigung mit den Ortsbehörden vorbehalten, damit „die Regierung bei der leitinstanzlichen Genehmigung der deßfalligen Pläne die billigen Forderungen und Interessen dieser Ortschaft berücksichtige.“ Thun wünschte also, daß der Bahnhof unterhalb der Stadt auf dem rechten Ufer oder in der Stadt gebaut werde, und wenn eine Verständigung nicht erzielt werden könne, so sollte der Regierungsrath leitinstanzlich entscheiden mit billiger Berücksichtigung der Interessen und Forderungen der Gemeinde. Die Centralbahnhverwaltung, welcher die Erklärung der Gemeinde Thun mitgetheilt wurde, zeigte durch telegraphische Depesche an, das Direktorium habe den Vorbehalt Thun's angenommen. Darauf folgte ein Schreiben des Direktoriums, welches erläuterte, bei der Ausführung des Baues den Wünschen Thun's Rechnung tragen zu wollen; wenn aber Abweichungen von den gestellten Bedingungen nöthig werden sollten, so würde für diesen Fall Zurücknahme der Altien mit Rückerstattung der geleisteten Einschüsse samt statutären Zinsen zugestattet. Auf diese Erklärung hin wurde die Konzession geschlossen, die vier Millionen wurden gezeichnet und die Ausführung begann. Wie nun die Eisenbahn von Bern nach Thun zu Stande kommen sollte, läßt die Centralbahnhverwaltung die Linie auf dem rechten Ufer näher studiren. Es werden der Gemeinde Thun Vorstellungen gemacht, weil sich bedeutende Schwierigkeiten zeigten. Die Centralbahn legt ein Projekt vor, nach welchem der Bahnhof auf dem linken Ufer bei der Scherzligbrücke zu stehen käme. Thun war damit nicht einverstanden, der Gemeinderath machte Einwürfe und es kam zu einer Expertise, welche zwei Abgeordnete der Regierung, die Herren Schenk und Sahl, mit Beziehung der Herren Ingenieure Gränicher und Kocher, bewohnten. Die Experten fanden, die Vorschläge der Centralbahn entsprechen den allgemeinen Wünschen. Nichtsdestoweniger gab dieselbe etwas nach und willigte zur Wahl eines Bauplatzes ein, welcher zwischen dem von der Centralbahn ursprünglich bezeichneten und dem von Thun gewünschten die Mitte hielt. Das betreffende Projekt stellt den Bahnhof in die Mitte der Stadt, so daß beide Endpunkte gleich weit davon entfernt wären. Es fragt sich: ist die Beschwörung der Gemeinde Thun gegen die Regierung begründet? und da muß ich gestehen, daß ich sie nicht für begründet halte. Ich befand mich in der Kommission in der Minderheit, aber wenn Sie wollen, war ich auch in der Mehrheit, denn wenn ich es recht verstand, so theilten die Herren Gfeller und Tieche meine Ansicht. Es sei mir nun erlaubt, die Frage zu erörtern. (Der Redner verliest den bereits zitierten § 8 der Konzession.) Wie ist dieser Paragraph auszulegen? Ich war keinen Augenblick darüber im Zweifel. Ich lege ihn so aus: in Betreff der Bahnhöfe soll der Versuch einer Verständigung zwischen der Centralbahn und den Ortsbehörden stattfinden; kann eine Verständigung erzielt werden, um so besser; kommt eine solche nicht zu Stande, was dann? Dann soll die Regierung entscheiden. Dies gilt in Betreff der Bahnhöfe. Was hingegen alle andern Punkte der

Ausführung der Eisenbahnbauten betrifft, so hat keine Lokalität das Recht, Opposition zu erheben, sondern der Regierung steht die Genehmigung der Pläne zu. Das ist die natürlichste Auffassung. Angenommen, Wichtach sollte einen Bahnhof erhalten; die Gemeinde will ihn da, die Centralbahn an einer andern Stelle. Wenn nun die Regierung nicht zu entscheiden hat, so tritt am Ende die Folge ein, daß in Wichtach kein Bahnhof gebaut würde. Die angeführte Bestimmung hat sicher den Sinn, daß, wenn die Verständigung nicht möglich ist, die Regierung entscheidet. Bis dahin ist denn auch diese Ansicht in der Präris adoptirt worden. Aber abgesehen davon, frage ich: was hat die Gemeinde selbst versprochen? Sie erklärt, der Regierung stehe die leitinstanzliche Genehmigung der Pläne zu unter billiger Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde Thun. Ist das richtig und hat der Regierungsrath entschieden, so frage ich: kann man mit irgend welchem Grunde oder auch nur mit dem Scheine eines solchen behaupten, daß der Regierungsrath nicht kompetent sei zu entscheiden? Ich wenigstens könnte mich dieser Ansicht nicht anschließen, im Gegentheil, ich könnte mich auf das Protokoll des Gemeinderathes von Thun zu Unterstützung der entgegengesetzten Ansicht stützen. So faßten auch die Herren Gfeller und Tieche die Kompetenzfrage auf. Wenn nun nichtsdestoweniger ein solcher Antrag hier vorliegt, so scheint er mir, so sehr ich die guten Absichten meiner Herren Kollegen anerkenne, nicht begründet. Von zweien Eines: entweder war der Regierungsrath kompetent, in der Sache zu entscheiden oder nicht. War er kompetent, wie kann man dann seinen Entschluß suspendiren? Kann man ein leitinstanzliches Urtheil des Obergerichtes in seiner Wirkung suspendiren? Was hat dies für einen Sinn? Man ließ sich hauptsächlich durch die Rücksicht leiten, es sei billig, daß Thun den Bahnhof da erhalte, wo es denselben wünsche, und es sei nicht alles erschöpft, was zu einer Verständigung der Parteien führen könne. Auch in dieser Beziehung scheint mir, es werde nicht viel zu erreichen sein. Es werden verschiedene Pläne gemacht. Der erste Plan der Centralbahn, nach welchem der Bahnhof bei der Scherzligbrücke hätte gebaut werden sollen, wurde verworfen; ebenso der Plan, nach welchem derselbe zwischen der Allmend- und der Scherzligbrücke zu stehen käme. Es kommen Abgeordnete nach Bern, man kann sich nicht verständigen. Ist nun wirklich etwas unterblieben, das zu einer Verständigung hätte führen können? Ich muß gestehen, daß bisher alles geschehen ist, was zu einer solchen hätte führen können; weitere Schritte nützen nichts. Mich würde es freuen, wenn noch eine Verständigung erzielt werden könnte, aber wenn Sie auch heute einen derartigen Beschuß fassen, so führt er nicht zum Zwecke. Wohin führt aber der Mehrheitsantrag? Daß die ganze Bahnhofsangelegenheit von Thun wieder in's Unbestimmte verschoben wird. Fällt der Versuch der Verständigung zu Ungunsten Thun's aus, so muß der Große Rat sich noch einmal mit der Sache beschäftigen. Und das will man, ungeachtet des Umstandes, daß die Angelegenheit heute zur Behandlung gebracht wurde, weil man sie für so dringlich hielt, daß etwas geschehen müsse? Was die Sache selbst betrifft, ob dieser oder jener Platz der geeignete sei, so will ich nicht weitläufig darauf eingehen. Ich muß gestehen, ich bin nicht ein besonderer Berehrer der Centralbahn; es läßt sich vielleicht Manches einwerfen über die Art ihrer Unterhandlungen. Aber Recht ist Recht, und insofern muß man ihr das Zeugniß geben, daß sie hier nicht allein ihr Interesse im Auge habe. Thun ließ durch Herrn Ingenieur Schmid ein Gutachten ausarbeiten, dessen Schluß dahin geht, daß das neue Projekt, welches die Gemeinde porträtiert, gegen 3000 Fr. weniger kosten würde als das Projekt der Centralbahn. Die Centralbahn hätte daher ein Interesse zu sagen: wir wollen den Bahnhof da bauen, wo er weniger kostet. Wenn die Centralbahn nichtsdestoweniger an ihrem Plane festhält, so ist ihre Handlungsweise nicht eine egoistische, sondern sie liegt im Interesse des Verkehrs. Ich betrachte die Sache so: Thun ist nicht eine Stadt, die man ihrer selbst wegen besucht, sondern man geht in's Oberland

weiter; man muß daher nicht bloß auf das Interesse von Thun Rücksicht nehmen, sondern auch das Interesse der großen Mehrzahl der Reisenden im Auge haben, welche das Oberland besuchen. Nehmen Sie diesen Satz als richtig an, so ist die Folge diese, daß der Bahnhof zunächst beim Landungsplatz der Dampfschiffe stehen sollte. Dieser Anforderung würde am besten entsprochen durch den ersten Plan der Centralbahn, etwas weniger wird demselben entsprochen durch ihren zweiten Plan, am wenigsten durch denselben, welchen Thun ausgeführt wissen will. Ich meines Theils finde es nicht billig, daß man den Reisenden zumuthen soll, ihre Nachtsäcke, Hutschachteln u. dgl. durch die ganze Stadt zu schleppen; hier in Bern wird es auch nicht so gehalten. Wenn dies hier nicht der Fall ist, ungeachtet die untere Stadt sich dadurch enorm entwertet sieht, wie kann dann Thun so etwas für sich verlangen? Ich schließe einfach dahin: erstens ist der Regierungsrath kompetent, in der Sache zu entscheiden, nach § 8 der Konzession und nach Mitgabe der eigenen Verpflichtung und Erklärung der Gemeinde Thun. Zweitens liegt es in der Natur der Sache, daß von einem Aufschiebungsbeschluß keine Rede sein kann. Sie begehen dadurch einen großen logischen Irrthum und verursachen eine große Verschiebung der Bahnarbeiten. Drittens erwächst für Niemanden ein wesentlicher Nutzen daraus, indem später der Krieg von Neuem beginnt. Daher stelle ich den Antrag auf Tagesordnung.

Gfeller zu Signau (als Mitglied der Bittschriftenkommission). Ich bedaure auch, daß man die Sache in der Eile abthun müßte, indeß war keine Absicht vorhanden, Herrn Abi von der ersten Besprechung fernzuhalten. Es beruht auf einem Missverständniß und ich glaube, daß ein Weibel ihn irriger Weise statt auf gestern auf heute eingeladen habe. Ich persönlich war wegen Krankheit meiner Schwester nicht in der rechten Stimmung. Indessen habe ich gestern Abend noch die Akten gelesen und erklärte heute in der Kommission vorläufig: ich könnte nicht Gründe genug finden, den Beschuß des Regierungsrathes zu annuliren, doch könnte ich mich durch Besprechung in dieser Hinsicht belehren lassen. Nach längerer Besprechung sah man nicht zu einem eigentlichen Beschuß, und ich glaube nicht, daß Herr Abi sagen kann, er sei in der Mehrheit; auch Herr Karrer kann es nicht sagen. Ich gebe zu, daß Herr Karrer zuvörderst im Sinne der Mehrheit reden kann, als er die Worte: „der Frage der Kompetenz unvor greiflich“ in den ersten Antrag aufnimmt. In diesem Sinne bin ich mit ihm einverstanden, aber da dies nicht geschehen ist, so erlaube ich mir, den Antrag hier zu stellen, daß diese Ergänzung aufgenommen werde, und pflichte dann den Anträgen der Kommission bei. Ich möchte mich heute über die Kompetenzfrage gar nicht aussprechen. Was den zweiten Antrag der Mehrheit anbelangt, so finde ich nach Untersuchung der Akten, daß die vorberathenden Behörden der Gemeinde Thun zu wenig Gelegenheit gegeben haben, sich mit der Sache zu befassen. Denn nach den Akten hat ein einziger Augschein stattgefunden, welchem die Herren Regierungsräthe Schenk und Sahli, und wie ich hörte, auch Herr Karrer bewohnten; überdies wurde Herr Oberingénieur Kocher und von Seite der Centralbahn Herr Grünicher beigezogen. Auch die Ausgeschossenen von Thun wohnten bei. Die Centralbahn war dabei nur durch einen Ingenieur vertreten. Mir schien, man hätte dieser für Thun und die obren Gegenden so wichtigen Angelegenheit mehr Gewicht beilegen und es hätte ein Abgeordneter der Centralbahn dem Augschein bewohnen sollen. Das ist die einzige Unterhandlung, welche laut den Akten stattfand, und zwar ohne daß der Plan des Bahnhofes eigentlich ausgelegt war. Darin schien mir ein Grund zu liegen, daß man noch eine Verständigung hätte versuchen sollen. Nebenbei stellte Thun einige Bedingungen, welche Berücksichtigung verdienen. Auch hat die Gemeinde bereits ziemlich nachgegeben. Denn zuerst wurde verlangt, daß der Bahnhof in der Nähe des Bernerthores auf dem rechten Ufer der Aare zu stehen komme;

nun soll er auf dem linken Ufer gebaut werden. Die Centralbahn will noch weiter geben. Der Unterschied ist in meinen Augen sehr klein, er betrifft nicht mehr als 3—400 Schritte. Es scheint mir daher, es liege im Interesse der Centralbahn, daß sie mit der Ortsgemeinde Thun in gutem Vernehmen zu bleiben suche, denn es kann für die erstere nicht angenehm sein, wenn sie mit Thun im Hader steht. Ferner soll man die Bewohner der Stadt Thun nicht in einem solchen Lichte darstellen, als wäre nicht mit ihnen zu verkehren. Man könnte sich in Bern, Burgdorf und anderwärts verständigen, es wird also auch in Thun möglich sein. Deswegen stimme ich zu den Anträgen der Mehrheit der Bittschriftenkommission mit der vorgeschlagenen Modifikation.

Stockmar. Ich muß hier eine Vorfrage anregen. Ich glaubte, der Präopinant werde mit dem Antrage schließen, das Ganze an den Regierungsrath zurückzuweisen, um eine Verständigung zu versuchen. Das ist es, was man thun sollte. Denn wir streiten uns hier um eine sehr geringe Sache, und wenn man nicht meinen Antrag annimmt, so wird es eine lange Diskussion geben. Vergessen wir nicht, daß es eine wichtige Angelegenheit ist, wenn es sich darum handelt, einen Beschuß der Vollziehungsbehörde zu kassiren. Um dieses zu vermeiden, sollte man der Centralbahngesellschaft, der Stadt Thun und der Regierung Gelegenheit geben, sich gegenseitig zu verständigen, denn der Streitpunkt ist so unbedeutend, daß man sich zweifelsohne verständigen wird. Ich stelle daher die Vorfrage, die ganze Angelegenheit zum Behufe einer Verständigung an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Eugemann erklärt, daß Thun einen Entschied in der Sache wünsche, und möchte nun auf dieselbe eintreten.

Carlin. Ich muß hier eine Ordnungsmotion stellen. Ich möchte wissen, ob der Große Rath auf eine Berathung eintreten wolle und könne, ohne daß in der That ein Vorschlag der vorberathenden Behörde vorliegt, sei es von Seite der Regierung, sei es, im gegenwärtigen ausnahmsweise Falle, von Seite der Bittschriftenkommission; denn Herr Karrer spricht nicht im Namen der Mehrheit dieser Kommission. Auch Herr Abi ist nicht das Organ der Bittschriftenkommission, ebenso wenig Herr Gfeller, so daß man vor Allem wissen muß, ob die Versammlung, ungeachtet dieses Mangels der Akten, des unerlässlichen Aufschlusses, weiter progrediren, oder ob sie im Gegentheil die Sache an die Bittschriftenkommission zurückweisen wolle, damit sie ihr Gutachten vorlege, das einzigt der Diskussion zur Grundlage dienen kann. Wenn man meinen Antrag annimmt, so wird man wahrscheinlich den von den Herren Stockmar und Gfeller angedeuteten Zweck erreichen, ohne daß man auf die Sache selbst eintritt. Ich stelle daher den Antrag, daß die Berathung so lange verschoben werde, bis der von irgend einer vorberathenden Behörde, nämlich von der Bittschriftenkommission ausgehende Bericht vorliegen wird.

Kurz (welcher als Vizepräsident den Vorsitz führt). Es ist die ganze Angelegenheit in die Umfrage gesetzt worden. Nach dem Reglemente sollen Vorfragen vor Allem erledigt werden. Wenn nun Herr Carlin den Antrag stellt, nicht sofort einzutreten, weil die Sache nicht gehörig vorbereitet sei, so muß vor Allem diese Frage entschieden werden. Ich eröffne daher über diese Ordnungsmotion eine spezielle Umfrage, wünsche aber, da ich nicht weiß, wie der Entschied fallen wird, daß man so schnell als möglich zur Abstimmung übergehe.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, auf einige Behauptungen, welche hier aufgestellt wurden, zu erwiedern. Gestern nach beendigter Sitzung des Großen Rathes lud der Präsident dieser Behörde mündlich die Mitglieder der Bittschriftenkommission auf Abend sechs Uhr zu einer Sitzung ein. Die Einen kamen einige Minuten früher, die Andern etwas

später hieher, Herr Aebi war, wie es scheint, der Erste und fand eine Briefkarte, auf welcher die Einladung auf heute Abends sechs Uhr stand. Die anwesenden Mitglieder kamen überein, die Sache zu besprechen, ohne einen Beschluß zu fassen. Es war ein recht gründliches, ruhiges Gespräch. Auf heute Morgens sieben Uhr wurde sodann wieder eine Sitzung bestimmt, die indessen auch nicht auf die Minute eröffnet werden konnte. Da wurden mehrere Anträge gestellt. Während der Diskussion kamen die Mitglieder des Grossen Rathes allmälig an. Nun vereinigten sich drei Mitglieder zu dem Antrage, die Kompetenzfrage einstweilen bei Seite zu lassen, den Beschluß des Regierungsrathes zu suspendiren und eine Verständigung einzuleiten. Herr Aebi vertrat die Minderheit. Freilich wurde der Beschluß nicht in der Form gefasst, wie es sonst regelmälig geschieht, aber im Einverständnisse von drei Mitgliedern. Auch ist es nicht richtig, wenn man behauptet, Herr Tièche theile die Ansicht des Herrn Aebi, sondern er steht vielmehr zu der untrigen. Was die Akten betrifft, so liegt hier ein langer Bertrag des Regierungsrathes vor. Die Blütschriftenkommission konnte nicht einen schriftlichen Rapport machen, die Zeit war zu kurz dazu. Daselbe Verfahren wurde übrigens auch bisher befolgt. Ein mündlicher Bericht wurde erstattet. Die Sache ist also vorberaten, und ich spreche von dieser Stelle aus im Namen der Kommission, wobei es aber jedem Mitgliede überlassen bleibt, sein Votum zu rechtfertigen, wie es ihm beliebt.

Dr. Tièche. Ich habe mein Votum zu rechtfertigen. Wie gesagt, wurde die Blütschriftenkommission gestern Nachmittag durch Herrn Präsident Niggeler zu einer Sitzung auf Abends sechs Uhr zusammenberufen. Als ich den vergeblichen Gang in den Saal machte, hatten die Akten bei einigen Mitgliedern der Kommission zirkulirt. Ich sah sie in den Händen des Herrn Aebi, welcher sie mir in dem Momente übergab, als die Wahloperationen beendigt waren. Eine Stunde nachher versammelte sich die Kommission, von der man voraussegte, daß sie die Akten studirt habe, um ihre Berathung mit Sachkenntniß zu pflegen. Ich bin überzeugt, daß Herr Aebi, welcher die Akten hatte, dieselben nicht gründlich lesen konnte; es ist sogar möglich, daß der Berichterstatter der Kommission selbst nicht Zeit fand, dieselben in umfassender Weise zu vergleichen, und daß auch der Präsident der Kommission sie nicht vollständig eingesehen hatte, so daß ich bei Eröffnung der Kommissionsitzung den Präsidenten um das Wort bat und erklärte, daß ich nicht Zeit gehabt habe, die Akten zu durchgehen. Herr Geller befand sich in derselben Stellung, er hatte kein Aktenstück gesehen. Er wohnte der Kommission bei und verlangte, daß an diesem Tage kein Entschied gefasst werde, sondern daß man sich heute Morgens um sieben Uhr zur Beschlusssfassung wieder versammele. Diese Morgen nahmen wir die Berathung wieder auf, und ich bildete mir meine Meinung, aber der Herr Berichterstatter hat sie nicht so wiedergegeben, wie ich sie aussprach. Ich sage jetzt, wie ich es diesen Morgen aussprach, daß die kompetente Behörde den Konflikt zu entscheiden habe, welcher zwischen der Gemeinde Thun und der Centralbahngesellschaft besteht, die unglücklicher Weise sich zu oft geneigt zeigt, solche Konflikte zu veranlassen. Wenn es möglich ist, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, so wäre es ein Glück für alle beteiligten Parteien, für die Centralbahn, für die Gemeinde Thun und für die Regierung. Alle gewinnen dabei; die Arbeiten wären alsdann nicht gehemmt und die Angelegenheit würde sich sehr leicht reguliren. Aber das ist nicht der Fall, denn es herrsche Verwirrung im ganzen Verlaufe der Sache. Im Schooze der Kommission unterstützte ich die Ansicht, daß der Regierungsrath die einzige kompetente Behörde ist, in diesem Konflikt einen Entschied zu fassen; daß nach der Konzession alles, was auf das Tracé der Linie, die Bahnhöfe, Pläze Bezug hat, der Genehmigung der Regierung von Bern unterliegt, die sich jedoch mit der Stadt Thun in's Einvernehmen zu setzen hat. Die Regierung hat es gethan, aber die Stadt Thun konnte sich mit der Centralbahn über die Lage des

Bahnhofes nicht vereinigen. Nun werden die Eisenbahnen, wie die Bahnhöfe, nicht allein für die Ortschaften gebaut, sondern im Interesse der sämtlichen Bevölkerung, zur Förderung der Nationalwohlfahrt. Wenn gegenüber den Interessen der Gesellschaft Uneinigkeit besteht, so muß irgend eine Behörde vernünftiger Weise und krafft der Verfaßung kompetent sein, die Schwierigkeiten zu heben. Die Regierung versuchte dies, aber sie that es ein wenig einseitig. Sie zog Herrn Gränicher und ihren Kantonalingenieur bei, organisierte eine Konferenz, in welcher sich die Parteien nicht verständigen konnten, so daß der Konflikt fortbestand. Wenn nun der Antrag des Herrn Stockmar, der einzige geeignet ist, den obwaltenden Schwierigkeiten vollständig ein Ziel zu setzen, und den ich daher unterstützen, vom Grossen Rathen angenommen wird, so kommen wir nach meiner Ansicht am leichtesten und sichersten zur Lösung der Frage, denn die zu hebende Schwierigkeit ist nicht sehr groß, da es sich nur um die Entfernung von ein paar hundert Schritten nach oben oder unten handelt. Herr Karrer hat meinen Gedanken nicht richtig aufgefaßt; ich bin mit seinem Schlusse, daß der Entschied zu suspendiren sei, vollständig einverstanden, aber ich betrachte die Regierung als kompetent, und glaube, es würde in kurzer Zeit eine Verständigung zwischen der Stadt Thun und der Centralbahn erzielt werden. Es ist der vernünftigste Antrag, welcher in der vorliegenden Frage gestellt werden kann.

Girard. Wenn ich in der Frage, um die es sich hier in diesem Momente handelt, nur einen einzelnen Gesichtspunkt, nur das Interesse einer einzigen Ortschaft, der Stadt Thun, erblicken würde, so würde ich mich enthalten, das Wort zu ergreifen. Allein da der Gegenstand, welcher uns beschäftigt, eine weitere Ausdehnung gewinnen, da er auch andere Ortschaften des Kantons interessiren kann, so kann ich meine Stimme in der Frage unparteiisch abgeben. Es gibt in der vorliegenden Frage einen Gesichtspunkt, den man bei ihrer Würdigung nicht in den Hintergrund stellen darf, er betrifft die Stellung der bedeutenden Städte, bei welchen Bahnhöfe gebaut werden müssen. Wenn man auf der einen Seite die Stellung der Personen, welche nicht die ganze Tragweite des Bahnhofplatzes begreifen, und auf der andern Seite die mächtigen Gesellschaften in's Auge faßt, welche diese Bauten ausführen lassen, so wird man zugeben, daß das Gleichgewicht in der Auffassung dieser Fragen nicht ganz hergestellt ist, und daß es somit sehr wichtig ist darüber zu wachen, daß alle Interessen der Gemeinden des Kantons durch die Eisenbahnen vollständig gewahrt werden. Was die Stadt Thun besonders betrifft, so frage ich: wer ist im vorliegenden Falle am besten in der Lage, ihre Interessen zu beurtheilen, wenn nicht die Gemeindeversammlung dieser Ortschaft selbst? Hören wir, was die Stadt Thun in ihrer Zuschrift sagt. Diese Gemeinde glaubte, auf vollständige Treue und Glauben der andern Partei, auf vollständige Ausführung des geschlossenen Vertrages zählen zu können; sie handelte vertrauenvoll, als sie ihre Verpflichtung bezüglich der Uebernahme der Centralbahnaktien erfüllte. Niemand in der Versammlung macht ihr einen Vorwurf, es sei denn der, daß sie nicht zur Zeit ihre Interessen selbst geltend gemacht habe. Ich werde hier nicht auf die Rechtsfrage eintreten, ob die Regierung ihren Entschied inner den Schranken ihrer Kompetenz gefasst habe, ich sage nur, daß man gewisse Beschlüsse des Regierungsrathes suspendiren kann, ohne einer Sache Eintrag zu thun, die noch nicht begonnen ist. Wenn man nun in Betracht zieht, daß der Platz des Bahnhofes von Thun eine große Wichtigkeit für die Interessen dieser Stadt hat, daß in unserm Kanton die Eisenbahnen nicht allein zur Bequemlichkeit der Reisenden, die unsere Berge besuchen, gebaut werden, daß sie dem Volke, welches die Märkte besucht, dienen sollen, daß es das Volk ist, welches sich am meisten der Eisenbahnen bedienen wird, um Geld und Zeit zu ersparen; wenn es andererseits der Handel ist, für welchen die Eisenbahn von Bern nach Thun gebaut wird; dann müßte man den Bahnhof

an das Seeufer stellen. Es ist sicher, daß unsere Mitbürger sich dieses Verkehrsmittels das ganze Jahr hindurch bedienen werden, so daß es mehr für die Bewohner des Landes als für die Fremden da ist. Man sagte wohl, daß im Betreff der Erbauung der Bahnhöfe Verständigungen mit der Gesellschaft getroffen worden seien. Es bestehen in dieser Hinsicht gewisse wenig bekannte Vorgänge, so weit sie die Art der mit der Centralbahn getroffenen Uebereinkünfte anbelangen, welche nicht in der Lage ist, über die Interessen der Ortschaften von deren Gesichtspunkte aus zu urtheilen. In Biel z. B. wollte man den Bahnhof an den Kanal der Scheufler stellen; die Centralbahn wollte sich diesem Wunsche nicht fügen, und erst nach Abschluß der Expropriationen ließ die Centralbahn sich herbei, mit dieser Stadt zu unterhandeln, so daß man durch leicht zu errathende Einflüsse dazu gelangte, in Biel den Bahnhof dahin zu stellen, wo die Gesellschaft ihn haben wollte. Allein diese Stadt fühlt es, daß sie in ihren heiligsten und innigsten Interessen verletzt ist. Höher als der Bauplatz der Bahnhöfe steht das Interesse der Ortschaften. Wenn die Vorgänge Regel machen sollten, so würde daraus folgen, daß die Gemeinden nie ihre Interessen zur Geltung bringen könnten, weil die Regierung darüber entscheiden würde, ohne sie zu hören. Im vorliegenden Falle nun sah die Gemeinde Thun nur den Herrn Ingenieur Gränicher. Da die Versammlung müde ist, so schließe ich mit der Erklärung, daß ich zum Antrage der Kommission stimme, welcher den Regierungsrath in Betreff des von ihm gefassten Beschlusses nicht verletzt; man verlangt nur, daß dieser Beschluß suspendirt werde. Wenn der Große Rath diesen Antrag annimmt, so ist es einleuchtend, daß man zu einer Verständigung gelangen und die Interessen aller Parteien wahren wird.

Engemann. Ich habe mich vorhin gegen die Ordnungsmotion des Herrn Stockmar ausgesprochen, nun muß ich mich in der Sache anders aussprechen. Bereits gestern wurde mir von mehreren Mitgliedern der Behörde gesagt, es dürfe sie, bei der kleinen Differenz, welche zwischen der Centralbahn und Thun bestehe, sollte eine Verständigung möglich sein; man sollte sich daher mit einzelnen Mitgliedern, wie z. B. mit Herrn Blösch, darüber besprechen. Ich erklärte darauf hin, nach dem bisherigen Benehmen der Centralbahngesellschaft gegen Thun zweifle ich, ob ein solcher Schritt Erfolg haben werde. Ich will mich nicht näher darüber aussprechen. Wir Thuner kennen sie alle. Nachdem die Gesellschaft sich früher unbedingt für Annahme des Vorbehaltes betreffend die Lage des Bahnhofes erklärt hatte, wollte sie später, ohne nur irgend eine Anfrage an Thun zu richten, ohne nur irgend einen Schritt zu thun, den Bahnhof oben im äußersten Winkel der Stadt bauen, und ich muß Herrn Lebi bemerken, daß der Gemeinde Thun nie ein Plan vorgelegt worden ist. Diese erhob gegen die Centralbahn eine Opposition mit dem Begehr, daß der Bahnhof da zu stehen komme, wo er bei der Aktienzeichnung ausbedungen worden. In zweiter Linie wird verlangt, daß die Centralbahn angewiesen werde, nach Mitgabe des § 8 der Konzession zu handeln. Trotzdem daß man ausdrücklich hierseits einen Antrag auf Verständigung gestellt hatte, was ging? Nichts, als daß ein Augenschein von der Regierung angeordnet wurde, welchem Herr Ingenieur Gränicher beiwohnte. Dieser erklärte nur, er könne in seiner Stellung an dem Projekte nichts ändern. Ich sage daher, solche Vorgänge und die Art und Weise, wie Thun behandelt wurde, lassen mich zweifeln, ob man zu einem entsprechenden Ziele gelangen werde. Wenn man indessen wirklich glaubt, daß eine Verständigung mit der Centralbahn herbeigeführt werden könne, so können wir uns in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Stockmar in Verbindung mit demjenigen des Herrn Carlin anschließen; ich wünschte dann aber, daß eine Frist bestimmt werde, binnen welcher die Sache dem Großen Rath wieder vorgelegt werden soll.

Sahl, Regierungsrath. Über die Sache selbst will ich jetzt gar nicht eintreten, da es sich bloß um die Vorfrage handelt. Wenn die Angelegenheit zurückgewiesen werden soll, so hätte ich gar nichts dagegen. Aber ich möchte auf die Konsequenzen aufmerksam machen, welche hiermit verbunden sind, und die es mir wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zurückweisung nicht stattfinde. Ich fasse die Sache so auf, wie Herr Carlin, daß alsdann der Gegenstand an die Petitionskommission zu genauerer Prüfung zurückgewiesen werde. Es kann nicht den Sinn haben, daß eine Rückweisung an den Regierungsrath zu neuer Untersuchung stattfinden soll. Der Regierungsrath hat die Sache genau geprüft und es liegt ein motivirter Antrag dieser Behörde vor. Ich glaube auch nicht, daß dieser Sinn dem erwähnten Antrage zu Grunde liege. Es kann also nur von einer Rückweisung an die Petitionskommission die Rede sein. Was ist dann die Folge? Die unmittelbare Folge wird die sein, daß in der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes die Sache nicht mehr zur Sprache kommen kann. Ich nehme an, der Große Rath werde morgen kaum mehr in beschlußfähiger Zahl versammelt sein. Wird der Gegenstand in dieser Sitzung nicht mehr behandelt, was entsteht weiter? Die Pläne über die Lage des Bahnhofes sind infolge der Verfügung des Regierungsrathes in Thun aufgelegt, und es läuft die Auflagefrist. So bald diese abgelaufen ist, wird die Schatzungskommission ihr Gutachten abgeben. Mittlerweile wird die Gemeinde Thun eine Eingabe machen, in der sie das Prinzip der Abtretungspflicht bestreitet. Dann kommt die Sache vor den Bundesrath, welcher zu entscheiden haben wird, ob die Abtretungspflicht vorhanden sei oder nicht. Der Bundesrath hat alsdann die Frage zu untersuchen, ob der Regierungsrath bei seiner Beschlusssfassung kompetent gehandelt habe oder nicht, und es wird auf diese Weise eine Frage, die hier anhängig ist, indirekt vor den Bundesrath gebracht. Gesetzt aber, Thun würde die Abtretungspflicht nicht bestreiten, was würde dann die Centralbahn machen? Sie würde von einem Artikel des Expropriationsgesetzes Gebrauch machen, gestützt auf die Behauptung, es liege Gefahr im Verzuge, und daher verlangen, in den provisoriischen Besitz gesetzt zu werden. Das wird geschehen. Entspricht der Bundesrath nicht, so wird die Kompetenzfrage hier wieder untersucht werden. Der Bundesrath wird aber wahrscheinlich so schließen: wir haben die Sache nicht zu untersuchen, die Präsumtion spricht für den Regierungsrath, daher setzen wir die Centralbahn in den provisoriischen Besitz, so daß im Herbste, wenn der Große Rath wieder zusammentritt, ein fait accompli vorliegt. Ich will durch diese Konsequenzen nicht abschrecken, aber ich glaube mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. Wir kommen in eine sehr fatale Lage. Es sind zwei Behörden, die zu entscheiden haben, und ich glaube, es sei angemessener, daß der Große Rath heute einen Entscheid fasse. Ich begreife indessen, daß die Herren bei der vorigerückten Zeit müde sind, und daß der Verschiebungsantrag daher Chancen hat.

Carlin. Es ist mir sehr leid, daß meine Motion Anlaß zu einer langen Diskussion gegeben hat. Es fragt sich nicht, ob man die Sache zurückweisen wolle, sondern ob wir nach dem Reglemente einen Bericht haben wollen, und zwar ausgehend von einer vorberathenden Behörde; und dieser Bericht liegt gerade nicht vor. Das war der Grund meiner Ordnungsmotion. Ein solcher Bericht liegt weder mündlich noch schriftlich vor. Herr Karrer sagt, er spreche als Organ der Bittschriftenkommission und als solches stelle er einen Verschiebungsantrag. Die andern Mitglieder der Kommission erklären, ein solcher Beschluß sei nie gefasst worden. Herr Gfeller sagt, mit dem Sinne und Geiste des Antrages sei er einverstanden, mit dem Wortlaut aber nicht. Wo ist dann das Gutachten der vorberathenden Behörde? Es fehlt uns. Es fragt sich: wollen wir die Sache nach dem Reglemente untersuchen oder nicht? Wenn ein Gutachten vorliegt, dann können wir entscheiden, ob wir dieselbe zurückweisen oder sofort darauf ein-

treten wollen. Die Sache ist sehr einfach: wenn die Mitglieder der Bittschriftenkommission sich vereinigen und erklären, sie seien mit Herrn Karrer einverstanden, so fällt mein Antrag dahin; sprechen sie sich aber so aus, wie es geschah, so können wir nicht weiter progrediren.

Herr Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz.

Herr Präsident. Ich hatte nicht Gelegenheit, der ganzen Diskussion beiwohnen, höre aber, daß man Zweifel hat. Die Sache verhält sich so: der Beschluß wurde von der Bittschriftenkommission so gefasst, wie er schriftlich vorliegt. Als er gefasst war, kamen bereits die Mitglieder des Grossen Räthes in das Vorzimmer. Nun fragte es sich, wer den Bericht übernehmen soll. Ich fragte Herrn Gfeller an, welcher Herrn Karrer vorschlug, dieser schlug Herrn Tieche vor. Dann wurden wir einig (allerdings ohne förmlich abgestimmt zu haben), daß Herr Karrer für die Mehrheit, Herr Nebi für die Minderheit Bericht erstatten soll. Die Anträge liegen so genau vor, wie sie in der Kommission beschlossen worden sind; dagegen machten sich im Schooße derselben bezüglich der Motivierung verschiedene Ansichten geltend. Ich wünsche übrigens, daß die Mitglieder der Kommission sich darüber aussprechen.

Blösch. Die Hauptfrage liegt gegenwärtig nicht vor. Was uns beschäftigt, ist die Ordnungsmotion, und es fragt sich, ob wir die Sache verschieben wollen oder nicht. Die Verschiebung wurde aus verschiedenen Gründen beantragt. Der eine ist rein formeller Natur, weil nicht ein gehöriges Gutachten der vorberathenden Behörde vorliege. Der andere Grund ist materieller Art, weil man die Möglichkeit zu einer Verständigung geben und im Uebrigen der Kompetenzfrage nicht voreignen wolle. Was die rein formelle Seite der Frage betrifft, so berührt sie mich nicht; ich bin nicht Mitglied der Bittschriftenkommission. Ich will nicht sagen, daß die Sache im Galopp behandelt werden sei, aber vielleicht geschah es im Trab statt im Schritte. Es liegt ein Antrag der Kommission vor. Nun kommt ein Redner und wirft den Mitgliedern derselben vor, sie seien nicht einig. Herr Gfeller modifizierte zwar den Kommissionalantrag, aber er spricht sich nicht gegen denselben aus; auch Herr Tieche protestiert nicht dagegen. Ich für meinen Theil halte mich an den Vortrag des Herrn Berichterstatters. Was die materielle Seite betrifft, so ist es etwas schwer, die Verschiebung zu defretieren oder abzuweisen, ohne in die Sache selbst einzutreten, denn am Ende werden die Motive aus der Sache selbst genommen. Ich werde mich in dieser Beziehung streng an die Form halten, obgleich ich in der Hauptsache etwas mehr zu sagen habe als Andere. Wenn von Seite eines Mitgliedes der Antrag auf Verschiebung gestellt wird, so bin ich außerordentlich geneigt, darauf einzutreten, um vollständig edifizirt zu sein. Aber man muß sich auch fragen: welches sind die Konsequenzen der Verschiebung? Hätten wir noch acht Tage Sitzung, so hätte ich nichts gegen die Verschiebung, aber ich müßte mich sehr irren, wenn morgen die Sitzung nicht zu Ende geht. Die Centralbahngesellschaft hat ferner eine außerordentlich kurze Frist, die Bahn von Bern nach Thun zu bauen, nicht in ihrem Interesse, sondern im Interesse der betreffenden Landesgegend. Die Gesellschaft muß fünfzige Sommer die Bahn dem Verkehre übergeben. Sie ist vielleicht nicht ganz ohne Schuld, daß die Sache hinausgeschoben wurde, aber die Hauptschuld liegt an früheren Verzögerungen der Verhandlungen. Wollen wir nun verschieben? Sollen die Arbeiten verschoben werden? Wird die Bahn dann dennoch bis im Juli 1859 vollendet? Das ist die praktische Bedeutung der Verschiebung. Entweder progredire man, oder man verschiebe, und dann mache man sich klar, daß der Endtermin zu Vollendung der Bahn dadurch hinausgeschoben werde; oder man halte eine außerordentliche Sitzung des Grossen Räthes in 8—14 Tagen. Ich bin edifizirt, wer verschieben will, muß wissen, was damit verbunden ist.

Carlin. Ich bitte die Herren, sich zu erinnern, ob nicht Herr Gfeller, Herr Nebi, Herr Tieche erklärt habe; Herr Karrer sagt nicht, was wir ihn zu sagen beauftragt haben. Nun kommt ein Redner und behauptet, die Kommissionsmitglieder seien einig. So lange ich das Gegenteil gehört, muß ich fragen, ob wir ohne Vorberathung progrediren können oder nicht.

Blösch. Nach meinen Ohren, und ich habe nicht schlimme, hat keiner der Herren die Schlüsse der Kommission formell bestritten. Herr Gfeller modifizierte sie, Herr Nebi stellte den Gegenantrag; in den Motiven sind die Mitglieder verschieden.

Der Herr Berichterstatter fordert die übrigen Mitglieder der Kommission auf, zu erklären, ob die Kommissional-anträge, welche vorliegen, von der Bittschriftenkommission beschlossen worden seien oder nicht.

Dr. Tieche. Es ist wahrhaft bemühend, das anhören zu müssen, was ich anhörte, den Berichterstatter einer konstituierten Kommission unter Verdacht gestellt zu sehen. Es ist bemühend, jedes Mitglied der Kommission auffordern zu hören, seine Meinung auszusprechen. Ich erkläre, daß ich in keiner Weise den Schlüssen des Herrn Karrer entgegentrete, welche der Ausdruck meiner Überzeugung sind. Ich habe die Ansicht, daß die Regierung in ihrer Kompetenz gehandelt hat, als sie über die Streitfrage entschied.

Gfeller zu Signau. Ich muß allerdings erklären, daß ich den Beschuß, wie er da vorliegt, in der Kommission nie geschen habe; er wurde erst nachher vorgelegt, und enthält allerdings die Modifikation nicht, welche ich gewünscht hätte. Herr Karrer weiß übrigens auch, daß ich erklärt habe, wenn diese Modifikation nicht aufgenommen werde, so könne ich nicht dazu stimmen.

Stockmar. Die Kommissionsmitglieder haben hier eine Sitzung gehalten, sie schlossen ihre Berathung vor dem Grossen Rath. Herr Karrer will die Sache zum Zwecke der Verständigung zurückweisen, Herr Gfeller will dasselbe, ohne die Kompetenzfrage zu berühren, und Herr Tieche schließt sich an mit der Erklärung, der Regierungsrath habe in den Schranken seiner Kompetenz gehandelt. Jedermann ist also in der Sache einig, nur in den Motiven weichen die Meinungen ab. Herr Carlin hätte Recht, wenn man noch zwei oder drei Sitzungen halten könnte. Aber das ist nicht der Fall, man muß daher heute einen Beschuß fassen. Ich stimme also gegen den Antrag des Herrn Carlin, obgleich er das Recht hat, denselben zu stellen.

Nebi. Ich muß gestehen, es ist mir leid, daß die Petitionskommission der Versammlung so viel zu thun gibt; ich gab keinen Anlaß dazu. Ich habe sowohl in der Kommission als hier bestimmt erklärt, daß ich in der Kommission infofern in der Mehrheit war, als die Herren Gfeller und Tieche und ich dafür hielten, daß der Regierungsrath kompetent gewesen sei in der Sache zu entscheiden; infofern aber sei ich in der Minderheit, als ich von keiner Suspension des regierungsräthlichen Beschlusses etwas wollte. Deshalb erkläre ich hier offen, daß allerdings das, was Herr Karrer hier vorschlägt, der Vorschlag der Mehrheit sei in Betreff der Dispositive, in Betreff der Motive aber nicht.

Herr Präsident. Ich bemerke Herrn Gfeller nur noch folgendes. Die Anträge wurden in der Kommission nur mündlich gestellt, ich wiederholte sie noch, und man war über den Beschuß einig. Daß bei der Redaktion das eine oder andere Mitglied etwas auszusuchen habe, begreife ich wohl. Die Herren der Staatswirtschaftskommission werden mir das Zeugniß geben, daß auch dort die Anträge mündlich gestellt

werden, nachher wird ein Protokoll verfaßt, welches ich als Präsident untersuche und, wenn ich es richtig finde, unterzeichne. Daß die Sache etwas schnell ging, gebe ich zu, weil man sie heute noch zur Erledigung bringen wollte. Dazu kam ein Mißverständnis in Bezug auf der Befehl des Herrn Aebi, welchen ich suchen ließ, aber nicht fand.

Carlin erklärt, die Motion unter der Bedingung fallen zu lassen, wenn sämtliche Mitglieder der Bittschriftenkommission erklären, Herr Karrer sei Namens der Kommission aufgetreten und habe als deren Berichterstatter das Wort geführt, immerhin unter dem Vorbehalt, daß die einzelnen Mitglieder sich hier aussprechen können.

Die Herren Gfeller von Signau, Dr. Tieche und Aebi erklären, daß Herr Karrer als Berichterstatter der Bittschriftenkommission das Wort geführt habe.

Karrer. Ich erkläre für mich persönlich, daß ich über die Anfrage des Herrn Carlin keine Antwort geben werde.

Carlin. So halte ich die Ordnungsmotion aufrecht.

Kurz verlangt Schluß der Umfrage.

Die Diskussion über die Ordnungsmotion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Herrn Carlin bleibt in Minderheit.

Hierauf wird die Beratung über die Hauptfrage fortgesetzt.

Engemann. Ich erlaube mir nun, auf die Hauptfrage selbst einzutreten. Wie Herr Aebi die historische Entwicklung der Sache berührte, ebenso erlaube auch ich mir einige Bemerkungen darüber. Nachdem von Seite der Centralbahngesellschaft das Gesuch an die Regierung gerichtet worden, daß sie sich durch Aktienübernahme an dem Unternehmen beteiligen möchte, wurde auch an die Gemeinde Thun ein solches Begehrnis gestellt. Diese fühlte wohl, daß sie ihre Interessen gut zu wahren habe, wenn sie nicht sehr in Nachtheil kommen sollte; sie wandte sich daher an die Regierung mit dem Gesuche um uahern Aufschluß. Infolge dessen erschienen die Herren Blösch und Fueter vor dem Gemeinderath von Thun in Begleitung des Herrn Ingenieur Kohler. Laut dem Protokolle wurden die Herren angefragt: „1) Ob nur Thun sich mit der Aktiensumme von Fr. 200,000 beteiligen solle, oder ob man sich von Seite der Regierung bemühen solle, die oberländischen Gemeinden dafür theilweise anzusprechen. 2) Ob der Bahnhof, wenn die Bahn von Bern nach Thun erbaut werde, an das rechte Ufer der Aare in der nächsten Nähe von Thun oder in der Stadt selbst angebracht werde und deshalb Garantie zu erlangen sei. 3) Ob nur eine theilweise finanzielle Beteiligung anfänglich mit einer Aktiensumme von Fr. 100,000 und später beim Beginne des Eisenbahnbaues von Bern nach Thun mit dem Rest von Fr. 100,000 stattfinden könne.“ Im Ganzen drehte sich die Verhandlung im Gemeinderath darum, daß die Bahn untenher der Stadt Thun vollendet und der Bahnhof auf dem rechten Ufer der Aare erstellt werde. Herr Blösch schilderte hierauf die Vortheile der Eisenbahnen und schloß in Bezug des Bahnhofes mit der Erklärung: man könne sagen, er komme dahin, wo die Bevölkerung ihn zu haben wünsche. Zugleich wurde von Herrn Ingenieur Kohler ein Plan vorgelegt, auf welchem der Bahnhof auf dem rechten Ufer bezeichnet war. Es wurde zwar bemerkt, es könnten sich

Schwierigkeiten darbieten, so daß eine Abänderung des Tracé eintreten müßte, daß aber die Bahn nicht untenher Thun enden soll, daß man bis zum obersten Winkel der Stadt fahren solle, davon war mit keiner Silbe die Rede. Ich könnte mich in dieser Beziehung auf die Verhandlungen berufen, auf Neuerungen der Mehrheit der Gemeinderäthsmitglieder, welche dahin gehen, daß von Seite der Regierung abgeordneten noch viel bestimmtere Zusicherungen gegeben worden seien, aber ich will mich an das Protokoll des Gemeinderathes halten, erwarte dann aber, daß die Behörde sich auch daran halten werde. Was thut nun die Gemeinde? Der Gemeinderath beantragt eine Aktienzeichnung von 200,000 Fr., und die Gemeinde genehmigte sie, jedoch unter der Bedingung, daß die Bahn unterhalb Thun ende und der Bahnhof in nächster Nähe der Stadt zwischen der Bernstraße und der Aare oder in der Stadt selbst angelegt werden solle; ferner wurde über die Lage des Bahnhofes und der Verbindungsstrassen desselben die in § 8 der Koncessionsakte von 1852 vorgesehene Verständigung mit der zuständigen Ortsbehörde vorbehalten. Diese Schlussnahme der Gemeinde Thun wurde der Regierung mitgetheilt, und diese übermittelte sie der Centralbahnhverwaltung. (Der Redner zitiert nun das bereits vom Herrn Berichterstatter angeführte Schreiben des Regierungsrathes vom 4. Januar 1855, sowie die darauf folgende telegraphische Depesche vom 6. Januar gleichen Jahres und ein Schreiben des Direktoriums der Centralbahn vom nämlichen Datum und fährt fort:) Die Regierung erklärte also der Centralbahn, sie sei mit dem von Thun gemachten Vorbehalt einverstanden, das Direktorium nimmt denselben an, und behält für allfällige Abweichungen von den gestellten Bedingungen in dem betreffenden Schreiben ausdrücklich die Genehmigung der Regierung vor. Was geschieht nun? Die Regierung theilt der Gemeinde Thun mit, daß der Bahnhofvorbehalt genehmigt sei und fordert dieselbe auf, ihre Aktienzeichnung einzufinden und ihre Verpflichtung zu erfüllen. Ich will hierüber nicht weitläufiger sein, nachdem der Herr Berichterstatter die Sache so klar vorgetragen hat; aber mir will es scheinen, unter solchen Umständen sollte kein Mensch davon reden, daß nicht ein rechtsgültiger Vertrag vorliege, wonach die Gemeinde Thun ein Recht erwarb, die Lage des Bahnhofes zu bestimmen. Dadurch, daß die Centralbahnhverwaltung erklärte, sie genehmige den von Thun gemachten Vorbehalt, hat sie sich des Rechtes begeben, mehr darüber zu verfügen. Es ist ein vollgültiger Vertrag, ein für Thun wohl erworbenes Recht. Wenn man aber auch dieses nicht annehmen will, so hätte von Seite der Regierung noch eine Verständigung zwischen Thun und der Centralbahn versucht werden sollen. Ich will nicht wiederholen, daß eigentlich gar nichts zu einer Verständigung geschah. Als der Ingenieur der Centralbahn in Thun war, wurden in Bezug der Bahnhofslage Einwendungen gemacht und wurde bemerkt, es scheine, der Bahnhof sollte parallel mit der Allmendstraße laufen. Man erwiederte, daß sei mit technischen Schwierigkeiten verbunden und der Sektionsingenieur erklärte, er könne von den Plänen nicht abweichen. Verhandlungen zum Zwecke einer Verständigung, wie sie nach § 8 der Koncession hätten stattfinden sollen, fanden nicht statt. Diesem Punkte würde durch den Antrag des Herrn Stockmar Rechnung getragen. Herr Blösch sagte, wenn man die Sache verschiebe, so sei die Errichtung der Bahn bis im Juli 1859 nicht möglich. Ich verweise auf den Plan, auf welchem man sieht, daß die Abweichung davon ganz unbedeutend ist und daß die bisherigen Vorarbeiten in 2—3 Tagen vollständig beendigt werden können. Die Brücke über die Aare wird jedenfalls bedeutend mehr Zeit in Anspruch nehmen als der Bau des Bahnhofes und wenn die Centralbahnhverwaltung mit letzterm im Januar anfängt, so hat sie immer noch Zeit, denselben bis im Juli zu vollenden. Ich sehe daher keinen Grund, daß eine Verständigung nicht mehr möglich sein sollte und zwar so, daß die Behandlung der Frage in der nächsten Grossräthsitzung stattfinden könnte. Aber man sagt, im § 8 der Koncession sei nur der Versuch einer Verständigung vor-

geschrieben. Allein ich bin der Ansicht, daß der Paragraph nicht nur diese Bedeutung hat, sondern daß eine Verständigung stattfinden müsse. Die Regierung hat die Pläne zu genehmigen, dann hat die Gemeinde zu erklären, ob sie mit der Lage des Bahnhofes einverstanden sei; jede Partei hat ihr Interesse zu wahren, und ich halte dafür, wenn eine Gemeinde eine solche Bahnhofslage in Anspruch nähme, daß große Schwierigkeiten entstehen, so wäre nach Art. 17 des Eisenbahngesetzes die Bundesversammlung die einzige kompetente Behörde, welche zu entscheiden hätte. So wie auf der einen Seite die Regierung nach § 8 der Konzession das öffentliche Interesse zu wahren hat, hat die Gemeinde ihr Interesse zu wahren. Was die Kompetenz des Regierungsrathes betrifft, so frage ich: könne die Regierung endlich entscheiden? Darin liegt eine große Verwechslung. Ich will der Regierung nicht das Recht absprechen, im fraglichen Falle einen Entschluß zu fassen, aber der Entschluß kann nicht ein endlicher sein. Ich berufe mich in dieser Beziehung hauptsächlich auf das, was der Herr Berichterstatter vorbrachte. Er sagte, es seien drei Interessen, die sich gegenüberstehen: das Interesse der Centralbahn, dasjenige der Regierung und dasjenige der Gemeinde. Wenn diese Interessen in Kollision kommen, soll dann über das Begehr, welches von der einen Partei gestellt wird, die andere entscheiden? Es wäre eine Verwechslung aller Rechtsbegiffe. Ich glaube daher, man könne nicht behaupten, daß die Regierung das definitive Entscheidungsrecht habe, sondern die Gemeinde Thun sei zum Refuse berechtigt und der Große Rath habe die Befugniß, endlich über die Sache zu entscheiden. Aber wenn man auch nicht dieser Ansicht sein will, so frage ich: hat man nicht auch das Recht der Beschwerdeführung? In dieser Beziehung mache ich auf das Verantwortlichkeitsgesetz aufmerksam, nach dessen § 43 die Beschwerdeführung über die materielle Richtigkeit des regierungsräthlichen Beschlusses zulässig ist; und daß dieser Fall hier vorhanden ist, glaube ich behaupten zu dürfen, man braucht nur einen Blick auf den Plan zu werfen. Wenn die Eisenbahn vom Oberlande herunter nach Thun gebaut würde, so würde Federmann begreifen, daß sie obenher der Stadt enden sollte und von da der Verkehr durch die Stadt gehe. Nun handelt es sich um die Linie Bern-Thun, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß Thun ein bedeutendes Interesse haben muß, den Bahnhof untenher der Stadt erstellt zu sehen. Ich frage: wird dieses Interesse durch den Beschuß des Regierungsrathes gewahrt? Nein, der Verkehr wird dem größeren Theile der Stadt entzogen. Man kann nun fragen, wie Thun denn ein solches Interesse haben könne, da der Unterschied zwischen beiden Bahnhofsplätzen nur 200 Schritte betrage. Das macht eben viel für die Stadt. Wenn man von der Zweckmäßigkeit der Bahnhofslage spricht, so muß man sich fragen, gegen welchen Theil der Stadt sich der Verkehr hauptsächlich wende, und darnach soll man entscheiden. Wenn man den Bahnhof da baut, wo die Centralbahn ihn haben will, so frage ich: ist dann der untere Theil der Stadt nicht ganz unberücksichtigt? Würde nicht die Hälfte der Stadt ganz von ihrem Verkehrs verdrängt? Ich sage daher, man braucht nur den Plan anzusehen, um zu begreifen, daß Thun ein wesentliches Interesse hat, zu verlangen, daß der Bahnhof an einer andern Stelle gebaut werde. Ich frage ferner: wer soll darüber, wo der Bahnhof zu stehen kommen soll, Richter sein als Thun selbst? Wir haben nicht nur die Gründe, welche sich aus der Natur der Sache ergeben, für uns, sondern auch die Rücksicht auf die Errichtung einer neuen Kaserne. Wenn der Bahnhof da gebaut werden muß, wo die Centralbahn ihn haben will, so ist von der Möglichkeit der Errichtung der nöthigen Stallungen &c. in der Stadt keine Rede mehr. Thun wird daher auch in seinen bisherigen Interessen sehr verletzt und hat dann von der Kaserne sozusagen gar nichts. Wir haben also besondere Gründe, über deren Bedeutung nur Thun Richter sein kann. Das Recht der Behörden, in der Sache zu entscheiden, beschränkt sich auf die Frage: widerspricht die Bahnhofslage, wie Thun sie verlangt, dem öffentlichen Interesse? Ob sie dem

öffentlichen Interesse entspreche oder nicht, darüber hat der Große Rath nicht zu entscheiden. Dass die von Thun gewünschte Baustelle dem öffentlichen Interesse widerspreche, glaube ich, wird hier Niemand behaupten wollen. Es ist von dieser Stelle aus für den Personen- und Waarentransport eine Verbindung mit dem See so gut möglich als von dem andern Platze aus. Auch der Verkehr des Amtsbezirks Frutigen und des Siebenhalbs wird dadurch durchaus nicht erschwert. Was die Verbindung mit dem See betrifft, so ist der Unterschied der Entfernung höchstens 550 Fuß. Darin sollte nun eine Verlegung des öffentlichen Interesses liegen? Die Erleichterung käme Niemanden zu gut als allfällig den Fremden, welche im Sommer nach Thun kommen und sofort auf das Dampfschiff gehen. Durch den oberen Bahnhof würde die mittlere Straße verbaut, so daß die Bewohner von Thun nur auf einem Umwege zu ihren Feldern gelangen könnten, während die Fremden vom unteren Bahnhof hinweg kaum 200 Schritte weiter bis zum Dampfschiffe entfernt sind. Sollen wir deswegen Tag für Tag einen solchen Umweg machen? Eine solche Behandlung der Stadt Thun hieße nicht nur dem § 8, sondern allem Rechte in's Gesicht schlagen. Ich sehe, daß die Versammlung nicht sehr zahlreich ist, und will daher nicht weitläufiger sein. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden, daß die Centralbahnverwaltung angewiesen werde, sich mit der Stadt Thun zu verständigen. Ich erblicke darin um so weniger eine Gefahr, als die Gesellschaft die vollständige Zeit hat, bis im Juli 1859 die Bahn von Bern nach Thun zu beenden. Sollte man aber glauben, eine Verständigung sei gegenwärtig nicht mehr möglich, so würde ich dann die Anträge wiederholen, welche in dem von der Gemeinde Thun in erster und zweiter Linie gestellten Begehren enthalten sind.

Brunner verlangt, daß die anwesenden Mitglieder des Großen Räthes gezählt werden, um zu konstatiren, ob die beschlußfähige Zahl vorhanden sei.

Die Zählung wird vorgenommen, wobei sich die Anwesenheit von 60 Mitgliedern ergibt.

Der Herr Präsident erklärt daher die Sitzung als aufgehoben.

Schluss der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 17. Juli 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Riggeler.

Endliche Redaktion der zweiten Verathung des Dekretes über den Cheinspruch.

(Siehe Grossrathsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 300 ff. hievor.)

Auf den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten als Berichterstatter werden folgende Modifikationen ohne Einsprache durch das Handmehr definitiv genehmigt:

Bei § 1 wird die Ziff. 4 gestrichen und an deren Stelle die bisherige Ziff. 5 gesetzt. Bei § 2 wird nach dem Worte „Satz. 71“ eingeschaltet: „des Personenrechts“. Im § 3 wird der 1. August 1858 als Termin des Inkrafttretens festgesetzt, und der zweite Satz also abgeändert: „Auf den katholischen Jura findet dasselbe keine Anwendung.“

Nach dem Namenaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aßfolter, Joh. Rud.; Müller, Arzt; Probst, Röthlisberger, Gustav; Seuret und Stüber; ohne Entschuldigung: die Herren Aßfolter, Jakob; Bärtschi, Bangert, Bartschelet, Bösiger, Botteron, Brechet, Bühlmann, Bürl, Büzberger, Burri, Chevrolet, Corbat, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Froidevaux, Grardin, Gouvernon, Gyger, Hennemann, Hirsig, Hofer, Hoffmeyer, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Imobersteig, Fürsprecher; Ingold, Känel, Karlen, Kasser, Kehrl, Knuchel, König, Koller, Lauterburg, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lugibühl, Marggi, Marquis, Marti, Mischler, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Moser, Johann; Neunswander, Deurrah, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Revel, Riat, Ritter, Röthlisberger, Matthias; Roth in Wangen, Ryser, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneeberger im Schweihof, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schürch, Seßler, Stegenthaler, Sigri, Spring, Rudolf; Stettler, Streit, Benedikt; Theurillat, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Wirth und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es werden verlesen:

1) Eine telegraphische Depesche, in welcher Herr Gustav Röthlisberger unter Verdankung des ihm erwiesenen Zutrauens die Wahl in den Regierungsrath ablehnt.

2) Eine Mahnung des Herrn Grossrath Steiner, Oberst, und mehrerer anderer Mitglieder, mit dem Schlusse: der Regierungsrath möchte über den in einer früheren Sitzung erheblich erklärten Anzug, betreffend die Revision des Besoldungsgesetzes, beförderlich Bericht erstatten

Bevor zur Behandlung des auf die Tagesordnung gesetzten Verathungsgegenstandes geschritten wird, legt das Präsidium im Einverständnisse mit der Versammlung vor die

Tagblatt des Grossen Rates 1858.

erner wird vorgelegt die

Endliche Redaktion der zweiten Verathung des Dekretes, betreffend die Heirathseinzugsgelder.

(Siehe Grossrathsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 304 ff. hievor.)

Auch hier wird die vom Herrn Berichterstatter empfohlene Redaktion in folgender Weise durch das Handmehr genehmigt:

Der § 1 bleibt unverändert. Bei § 2 wurde der Antrag erheblich erklärt, für alle Gemeinden das gleiche Heirathseinzugsgeld festzusetzen. Gemäß diesem Beschlusse lautet nun der § 2 also: „Der Betrag ist für alle Gemeinden des alten Kantonstheils auf 30 Fr. festgesetzt.“ Der § 3 wird nur dahin modifiziert, daß der Ausdruck „die Einzugsgelder fallen“ ersetzt wird durch: „das Einzugsgeld fällt“ Entsprechend dieser Modifikation wird auch der § 4 abgeändert, welcher überdies infolge eines erheblich erklärten Antrages eine Ergänzung in dem Sinne erhält, daß nach dem Worte „Armengutes“ eingefüht wird „der Heimathgemeinde“ und nach „Krankenkasse“: „des Wohnsitzes.“ Die Redaktion des § 5 wird in Übereinstimmung mit zwei erheblich erklärten Anträgen also modifiziert: „Wie bisher soll keine Ehe eines Kantonsangehörigen, welcher zur Bezahlung des Einzugsgeldes verpflichtet ist, ohne formliche Bescheinigung der geleisteten Bezahlung eingegangen oder gerichtlich anerkannt werden. Der geistliche oder weltliche Beamte, welcher diese Vorschrift übertritt, haftet für die zu bezahlende Gebühr.“ Infolge dieser Abänderung fällt das zweite Alinco weg. Der § 6 wird mit der Ergänzung genehmigt, daß der 1. August 1858 als Termin des Inkrafttretens festgesetzt wird.

Hierauf wird die Verathung über die Beschwörde der Einwohnergemeinde Thun gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 27. Mai 1858 und über die darauf bezüglichen Anträge sowohl des Regierungsrathes als der Bischöflichen Kommission fortgesetzt.

(Siehe Grossrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 325 ff.)

Brunner. Ich kann mich ganz kurz fassen, und will die Versammlung nicht ermüden. Ich habe mich überzeugt,

dass die Herren von diesem Kapitel nicht gerne hören, denn gestern, als Herr Engemann sprach, entfernten sich die meisten Mitglieder. Ich beschränke mich auf die wesentlichen Punkte. Es liegen heute vor einerseits der Beschluss des Regierungsrathes, andererseits der Antrag der Petitionskommission und drittens das Begehr von der Stadt Thun. Es sei mir erlaubt, etwas näher darauf einzutreten. Der Antrag der Petitionskommission geht dahin, die Sache zu verschieben und neue Unterhandlungen mit der Centralbahn anzuknüpfen. Das Begehr von Thun geht dahin, den Beschluss des Regierungsrathes, betreffend die Lage des Bahnhofes, zu kassieren und im Uebrigen nach den Anträgen der Petitionskommission zu verfahren. Es sei mir erlaubt, zu untersuchen, ob es zweckmäßig sei, heute die Sache zu verschieben, um mit der Centralbahn neue Unterhandlungen anzuknüpfen. Wir haben nicht nur die Gemeinde Thun in's Auge zu fassen, sondern auch die vertragsschließende Gesellschaft und die Regierung. Wer kann uns die Zusage geben, dass die Centralbahngesellschaft, mit dem Beschluss des Regierungsrathes in der Hand, welcher ihr gestattet, den Bahnhof da und da zu stellen, darauf eingehen würde, wenn wir heute beschließen sollten, noch eine Verständigung zu versuchen? Die Gesellschaft hat den Beschluss einer Behörde in der Hand, der sie berechtigt, den Bahnhof zu bauen, Herr Regierungsrath Sahli deutete Ihnen gestern an, wohin die Centralbahn sich wenden würde, an die Bundesbehörde; diese würde untersuchen, ob die Regierung kompetent gehandelt habe oder nicht, und wenn sie fände, der Beschluss sei kompetent gefasst worden, so würde man einfach vorwärts schreiten. Der wohlgemeinte Antrag der Petitionskommission würde also zu nichts führen. Uebrigens vergeben wir nicht, dass wir es hier nicht nur mit der Stadt Thun zu thun haben, sondern mit dem ganzen Oberlande, und auch die Bewohner der andern Bezirke soll man fragen, was ihr Interesse erfordere. Ich möchte erstens bezweifeln, dass die Gesellschaft sich zu etwas anderm entschließen werde. Auf der andern Seite wäre es eine Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen Amtsbezirken und Oirschäften des Oberlandes, wenn man sie noch in eine nachtheiligere Stellung bringen würde als bisher. Den Bedürfnissen der Gemeinde Thun ist Rechnung getragen, und was sie mehr verlangt, geht zu weit. Man verlangt, dass doch wenigstens ein Versuch gemacht werde, aber ich frage: welches ist dann das Resultat in zweiter Linie? Verschiebung der Arbeit. Die Eisenbahn von Bern nach Thun ist für uns Oberländer sehr wichtig, man hat uns versprochen, dieselbe auf den 1. Juli künftigen Jahres zu erstellen; wir warten mit Verlangen darauf. Würden wir heute die Sache verschieben, so würde dieselbe hinausgezogen, man würde der Gesellschaft die Möglichkeit der Ausführung nehmen und dem Oberlande die Erstellung dieses Verkehrsmittels verzögern. Auch mit Rücksicht darauf dürfen wir verlangen, dass der Große Rath heute entscheide, ob der Regierungsrath kompetent gehandelt habe oder nicht. Hat er in den Schranken seiner Kompetenz gehandelt, so soll es dabei sein Bewenden haben; hat er diese Schranken überschritten, so fasse man den Beschluss. Ich gehe zu den Anträgen über, welche die Gemeinde Thun stellt. Was will Thun mit seinem Begehr? Der wichtigste seiner Schlüsse geht dahin, dass der Beschluss des Regierungsrathes vom 27. Mai abhängt fassirt werde. Hier haben wir vorerst zu untersuchen: hat der Regierungsrath kompetent gehandelt, ja oder nein? Hat er in seiner Kompetenz gehandelt, so dürfen wir seinen Beschluss nicht kassiren, die oberste Landesbehörde wird denselben dann nicht kassiren, so viel Zutrauen habe ich zu ihr. Ich habe die Überzeugung, dass der Regierungsrath in den Schranken seiner Kompetenz gehandelt hat. Der § 8 der Konzession überträgt dem Regierungsrath die Genehmigung der Pläne und schreibt vor, wie es in Betreff der Bahnhöfe gehalten sein soll. Der Große Rath hat in der ganzen Konzession nicht den mindesten Vorbehalt gemacht, selbst zu entscheiden, sondern die Kompetenz der Entscheidung in den betreffenden Fällen ist ganz dem Regierungsrath überlassen.

Der Herr Berichterstatter suchte gestern nachzuweisen, dass die Kompetenz des Regierungsrathes zweifelhaft sei; für mich ist sie es gar nicht. Herr Karrer begnügte sich nicht damit, unsere eigene Konzession mit der Centralbahn anzuführen, sondern er zitierte noch die Konzessionen anderer Kantone, in welchen der Große Rath sich vorbehält, den endlichen Entscheid zu fassen, wenn eine Verständigung nicht zu Stande kommen kann. Hieraus zieht Herr Karrer den Schluss, es sei in Betreff unserer eigenen Konzession gleich zu halten; wenn es in derselben auch nicht deutlich ausgesprochen sei, so habe sie doch denselben Sinn. Wenn ein Anderer als ein anerkannter tüchtiger Fürsprecher dieses Ratsjournals geführt hätte, so könnte ich es ihm verzeihen, aber von Herrn Karrer begreife ich es wahrhaft nicht. Was haben wir hier zu prüfen? Die Konzession des Kantons Bern mit der Centralbahn. In dieser steht kein Wort davon, dass der Große Rath sich das Recht vorbehalten habe, in solchen Dingen zu entscheiden. Wenn der Große Rath selbst hätte entscheiden wollen, so hätte er sich das Recht dazu vorbehalten. Eben weil es in der Konzession nicht ausgesprochen ist, wollte der Große Rath sich dieses Recht nicht aneignen, weil es Sache der Regierung ist, solche Fälle zu beurtheilen, denn sie hat ihre technischen Beamten, die an Ort und Stelle die Sache untersuchen können. Wenn wir darüber einig sind, dass die Regierung kompetent war, in der Sache zu entscheiden, sollen wir dann heute ihren Beschluss kassiren? Ich will mich nicht ausdrücken, wie ich denke, aber es wäre im höchsten Grade zu bedauern; das darf ich sagen. Angenommen aber, der Große Rath habe das Recht, sich in letzter Linie auszusprechen, so kommt immer noch die Zweckmäßigkeit in Frage. Ist es zweckmäßig, dem Begehr der Gemeinde Thun zu entsprechen? Liegt es im Interesse des Gesammpublikums? Ist dies der Fall, so bin ich der Erste, welcher dafür stimmt, dem Begehr zu entsprechen; ist es aber nicht der Fall, so sollen wir den Mut haben, das Begehr abzuweisen, wie andere Petenten. Man kann heute sagen, jeder predige für seine Gemeinde; es ist nicht das erste Mal. Als die Bahnhoffrage zur Sprache kam, konnte man nicht allen Wünschen entsprechen. In dieser Beziehung ist, gestehen wir es, der Egoismus zu groß. Jedem liegt das Hemd näher als der Rock. Deshalb mache ich der Gemeinde Thun keinen Vorwurf, wenn sie ihr Interesse so gut als möglich zu wahren sucht. Ich hörte gestern, dass man sich in einem Privatgespräch dahin äußerte, es sei doch hart, dass die Centralbahngesellschaft den Wünschen Thun's nicht entspreche. Ich erwiderte: vergessen wir nicht, dass dasjenige, was nicht im Interesse der Gesellschaft liegt, auch nicht in demjenigen der Gesamtheit liegt. Es ist eine Spekulation, die sich auf das Bedürfnis des gesammten Publikums stützt. Wenn die Gesellschaft heute den Bahnhof da bauen will, wo die Regierung es ihr gestattet, so ist damit nur gesagt, sie berücksichtige dadurch das Interesse des Gesammpublikums, indem sie den Bahnhof da erstellt, wo er demselben am zugänglichsten ist. Wir haben also zu untersuchen: entspricht die Lage des Bahnhofes, wie sie projektiert ist, dem Interesse der Gesamtheit? Ist dieses der Fall, so geht dieses Interesse demjenigen einzelner Privaten und Oirschäften vor. Aber auch das Interesse der Stadt Thun fand seine Berücksichtigung. Wie gesagt, sollte der Bahnhof ursprünglich an die Scherzligbrücke in die Nähe des Landungsplatzes der Dampfschiffe zu stehen kommen. Thun fand dieses Projekt etwas stark und reklamirte; die Regierung ging von dieser Idee ab und bezeichnete einen etwas weiter unten liegenden Bauplatz. Werfen Sie einen Blick auf den Plan, und Sie sehen, dass der Bahnhof nun zwischen die Scherzlig- und die Almendbrücke, in die Mitte der Stadt, also da zu stehen kommt, wo er vernünftiger Weise stehen soll. Es ist doch wahrhaft auffallend, dass Thun noch weiter rückwärts will und dem ganzen Oberlande zumuthet, noch 2–300 Schritte weiter zu laufen. Welches ist der Zweck der Eisenbahnen? Kein anderer, als den Verkehr möglichst zu erleichtern. Geschieht dies, wenn man dem Begehr der Stadt

Thun entspricht, wenn man einige hundert Schritte weiter laufen muß, um allfällig im Vorbeigehen in der Stadt eine Zigarette zu kaufen? Nein. Wenn wir also das Interesse der Gesamtheit im Auge haben, so können wir dem Begehr von Thun unmöglich entsprechen. Umgekehrt, wenn Sie diesem Begehr entsprechen, so verleihen Sie das Interesse der Gesamtheit und der sechs oberländischen Bezirke, und das werden Sie nicht wollen. Man wird einwenden, die Centralbahn habe nicht mit den andern Amtsbezirken, nur mit Thun den Vertrag geschlossen. Das ist wahr. Indessen hat die Regierung die Pflicht, das Interesse des ganzen Landesheiles im Auge zu behalten, sie sucht diese Pflicht zu erfüllen. Man sagt dann weiter, die andern Amtsbezirke hätten sich bei der Altienzeichnung nicht beteiligt. Darauf erwiedere ich: kein Mensch hat uns dafür angefragt, ob Interlaken, Oberhasle, das Siebenthal Aktien übernehmen wolle; wenigstens geschah es nicht amtlich. Und wenn es geschehen wäre, so frage ich: hätten die sechs Aemter etwa nicht die 200,000 Fr. zu unterzeichnen vermögen? Man weist auf die Opfer hin, welche Thun gebracht. Wir wollen diese Opfer etwas näher untersuchen. Thun hat die Uebernahme von Aktien im Betrage von 200,000 Fr. unterzeichnet, bevor die Gemeinde einen Bayen einzahlte, brachte sie die Aktien nach Bern auf die Kantonalbank, verkaufte sie und trug 20,000 Fr. reinen Gewinn nach Hause.¹ Ich mache den Thunern keinen Vorwurf daraus, ich hätte es ganz gleich gemacht, aber man soll dann nicht sagen, die Stadt Thun habe ein Opfer gebracht. Ich komme zum Schlusse. Bei der Unbestimmtheit der Anträge, welche vorliegen, würde der Große Rath einen großen Fehler begehen, wenn er sie annähme. Thun verlangt, daß der Bahnhof „an der Allmendstraße zunächst der Allmendbrücke“ erstellt werde. Das läßt sich so und anders interpretieren. Der Antrag stützt sich nicht auf einen vorliegenden Plan. Fasse man den Beschuß in diesen Ausdrücken, und sche man, wo die Herren Engemann und Mithaften den Bahnhof hinstellen werden. Ich könnte daher dem Begehr schon seiner Unbestimmtheit wegen unmöglich entsprechen; der Schluß hätte bestimmter gezogen werden sollen. Ich schließe also dahin, es sei weder dem Antrage der Bittschriftenkommission, der sich in keiner Weise rechtfertigen läßt und durchaus unzweckmäßig ist, noch dem Begehr von Thun zu entsprechen, sondern am Beschuß des Regierungsrathes als der Behörde, die eingesetzt ist, in solchen Fällen zu entscheiden, festzuhalten.

Blösch. Ich erlaube mir über die vorliegende Frage auch ein paar Worte. So wie ich die Sache auffasse, handelt es sich zunächst nicht darum, daß der Große Rath bestimme, wo der Bahnhof gebaut werden soll, sondern die Frage ist diese: hat die kompetente Behörde die Lage des Bahnhofs bestimmt? Ist der Beschuß gültig oder nicht? Sollte der Große Rath finden, der Beschuß der Behörde sei nicht gültig, so käme dann die zweite Frage in Betracht, ob die Sache an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, oder ob der Große Rath selbst entscheiden solle. Ich halte mich an den rein formellen Standpunkt: der Regierungsrath hat einen Beschuß gefaßt, die Gemeinde Thun beschwerte sich darüber; es handelt sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Beschlusses. Es darf sicher nicht auffallen, wenn ich das Wort ergreife. Man beruft sich auf Verhandlungen, bei denen Regierungsabgeordnete, von welchen ich einer war, mitgewirkt haben. Man redet von Versprechen und deren Annahme, man qualifiziert es zu einem Vertrage und zieht seine Konsequenzen daraus. Ich werde schwerlich vermeiden können, in diese Verhandlungen einzutreten, indessen hat die gestrige Verhandlung es mir in einer Weise erleichtert. In öffentlichen Blättern war in einem Tone von den betreffenden Verhandlungen die Rede, daß wenn von Seite der Thunerabgeordneten hier in gleicher Weise das Wort geführt worden wäre, ich mich veranlaßt gefehlen hätte, in einem andern Tone darauf zu antworten, als es jetzt geschieht. Ich werde nun die Sache rein objektiv behandeln. Wenn ich auf die betreffenden Verhandlungen zu sprechen

komme, so will ich nicht auf 1852 zurückgehen, sondern nur auf das Jahr 1854. Es ist notorisch, daß die Centralbahn im Laufe des Jahres 1854 sich in finanzieller Verlegenheit befand, und daß es infolge dessen zum Abschluß des sogenannten Viermillionenvertrages kam. Ich will ihn auch kurzweg so bezeichnen. Damals erklärte die Centralbahn, sie wünsche die unternommenen Bauten fortzuführen, aber die Finanzverhältnisse seien so beschaffen, daß sie ohne die enormsten Opfer das Geld dazu nicht herbeischaffen könne; sie wünsche daher, daß der Kanton Bern, sei es von Seite des Staates selbst oder mit Hilfe von Korporationen sich durch Uebernahme von Aktien beteilige. Die Regierung ging darauf ein, für den Betrag von vier Millionen Aktien zu übernehmen und zwar in der Weise, daß der Staat die eine Hälfte übernehme, die andere Hälfte auf die bedeutenderen an der zu erbauenden Bahn liegenden Ortschaften billig repartirt werde. Von den zwei Millionen, welche auf solche Weise den betreffenden Ortschaften zukamen, übernahm die Stadt Bern die Hälfte mit einer Million, die andere Million wurde auf die Gemeinden Thun, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal und Biel verteilt. Die Ausführung der Linie von Bern nach Thun war zwar noch nicht definitiv zugesichert, obschon sie in Frage lag, indem man glaubte, sie hänge mit dem übrigen bernischen Eisenbahntoze zusammen, jedenfalls werde sie ausgeführt, ob es etwas früher oder später geschehe. Daher wurde auch die Gemeinde Thun in Mitleidenschaft gezogen. In dem dahерigen Vertrage werden Sie sehen, daß die Regierung die Sache nicht sogleich vor den Großen Rath brachte, sondern daß es erst geschah, als die Behörde sicher war, daß die erwähnten Ortschaften sich beteiligen. Der Regierungsrath unterhandelte also in der Zwischenzeit mit den Korporationen, und teilte den betreffenden Gemeinden zunächst den Vertrag mit. Mit den meisten derselben war man bald einig, mit Thun dagegen hatten noch weitere Verhandlungen statt. Wie gesagt, war die Ausführung der Linie von Bern nach Thun damals noch nicht festgesetzt. Man schrieb daher nach Bern, und unterm 16. Dezember 1854 ging folgendes Schreiben an den Gemeinderath von Thun ab: „Auf Ihre an den Regierungsrath gerichtete verehrliche Zuschrift vom 13. d. M. beeihren wir uns, Ihnen zu erwiedern, daß wir Ihnen sehr gerne jeden wünschbaren Aufschluß über die Eisenbahnfrage und das daran geknüpfte Begehr der Beteiligung Ihrer Gemeinde zu geben bereit sind. Zu diesem Ende wird Herr Regierungspräsident Blösch, vielleicht begleitet von einem Mitgliede oder Ingenieur der Bahngesellschaft, nächstens Mittwoch den 20. Dezember Vormittags um 10 Uhr dort sich einfinden, um mit Ihnen über den Gegenstand mündlich zu verhandeln.“ Das Schreiben ist deßhalb wichtig, weil es die Vollmacht ist, mit welcher die betreffende Abordnung nach Thun ging. Angenommen, es wäre bei jener Verhandlung irgend etwas vorgegangen, was den Namen eines Versprechens verdiente, so wird man darüber einverstanden sein, daß es gegenüber der Behörde, welche die Vollmacht ausstellte, nur dann eine Bedeutung hätte, wenn es mit der Vollmacht übereinstimmen würde. Ich will annehmen, die betreffenden Abgeordneten hätten die Unvorsicht begangen, ein Versprechen zu geben, — würde es die Behörde binden Angesichts der Vollmacht, welche sie hatten? Nein, wenn ich ein solches Versprechen gegeben hätte, so hätte ich mich persönlich kompromittiert, ich hätte gegen die Vollmacht gehandelt oder die darin gezogene Grenze überschritten. Sie sehen also, zu welchem Zwecke die Abordnung stattfand, — nicht um einen Vertrag abzuschließen, dafür hat die Regierung dieselbe nicht beschlossen, dafür hat der Gemeinderath von Thun uns nicht erwartet, denn das letzte Schreiben sagt ausdrücklich: um jeden wünschbaren Aufschluß über die Eisenbahnfrage und das daran geknüpfte Begehr der Beteiligung der Stadt Thun zu geben, werden die Abgeordneten kommen. Die Zusammenkunft fand statt, ich erinnere mich dessen noch gut. Man ging nicht gerne, es hieß, es sei großes Widerstreben vorhanden; indessen verließ die Verhandlung sehr freundlich. Daß der

Gemeinderath von Thun als solcher versammelt war, war mit nicht bekannt. Ich glaubte nicht, mich in der Mitte des Gemeinderathes zu befinden, sondern nahm an, es seien einzelne Mitglieder desselben anwesend, doch lege ich darauf kein großes Gewicht. Nun sagt man, es seien Versprechen gegeben worden, und um dieses zu beweisen, legt man ein Protokoll des Gemeinderathes von Thun vor. Es liegt hier auf dem Tische. Ich brauche nicht zu sagen, daß mir das Protokoll nicht abgesehen wurde, daß ich von seiner Auffassung nichts kannte, daß ich es nicht genügten halb, daß es für mich gerade die Bedeutung hat, wie wenn ich die Sache umkehren und sagen würde: ich habe auch ein Protokoll für mich gemacht; — was würde mir Herr Engemann sagen? Ich führe das nur gelegentlich an. Das Protokoll ist ein solches, das für mich keine Bedeutung haben kann. Aber ich brauche daraus keine Konsequenzen zu ziehen. Ich will, um die Sache zu vereinfachen, mich gerade auf das Protokoll beziehen. Ich habe es selther gelesen und gefunden, es sei recht gut abgefaßt, so weit es die Verhandlung selbst betrifft, zwar nicht mit der Ausführlichkeit eines diplomatischen Aktenstückes, aber im Ganzen recht gut. Herr Engemann sagte, er hätte noch etwas beifügen können, ich sage, ich könnte etwas davon nehmen; er läßt es gelten, ich will es auch dabei bewenden lassen. Untersuchen wir das Protokoll ein wenig, um zu sehen, was darin steht. Vorerst — ich berühre es absichtlich, damit diejenigen, welche die Interessen von Thun im Auge haben, die weitern Interessen nicht aus den Augen verlieren — vorerst erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Regierung nicht die Interessen der Stadt Thun allein, sondern diejenigen des gesammten Oberlandes im Auge hatte. Was habe ich nun laut diesem Protokolle gesagt? Es enthält darüber folgende Stelle: „Herr Regierungspräsident Blösch wies nun in einer klaren und bündigen Rede nach, daß die Eisenbahnen große Vortheile gewähren, und daß dieselben die Nachtheile, deren zwar auch vorkommen, z. B. bei isolirten Ortschaften, Wirthschaften, auch einzelnen Berufen ic. weit überwiegen, zeigte, daß diese Bahnen gleich verbesserten Straßen anzusehen seien, auf denen man in kurzer Zeit nach dem entfernten Norden oder Süden gelangen und die Produkte dorthin absezzen könne. Niemand wünsche die ehemaligen schlechten Wege zu haben, und so werde es mit den Eisenbahnen in der Zukunft stehen, man könne sie nicht vermissen, man werde sie nicht mit den Straßen vertauschen wollen. Vorzugsweise werde das Oberland begünstigt, indem die Käse und das Vieh in kurzer Zeit mit geringen Kosten an ihrem Bestimmungsort befördert werden können. Schon in jüngster Zeit seien die Eisenbahnen fühlbar gewesen, da die Käse im Preise bedeutend gestiegen seien. Auch die Einfuhr der benötigten Gegenstände sei bedeutend und könne wohlfeiler als früher statzfinden, die Fremdenfrequenz müsse zunehmen und das Oberland habe hier ebenfalls Nutzen zu gewähren. Beinahe auf allen Eisenbahnen seien die Aktien im Wertie gestiegen, veranlaßt durch den bedeutenderen Verkehr, was hoffen lasse, es sei statt etwas zu verlieren, eher etwas zu gewinnen. Falls die Eisenbahn bis Bern nicht gemacht würde, müßte diejenige von Olten nach Luzern gebraucht werden und die fremden Reisenden würden diesen Weg statt nach Bern und Thun einschlagen. Ob man von der Uebernahme von Aktien Nutzen oder Nachtheil haben werde, das sei dermal unbekannt, es hänge von den Umständen ab, jedenfalls sei das Opfer, wenn es getragen werden müste, in Vergleichung mit dem Nutzen nur klein. Das Geld sei freilich etwas schwer zu finden, wegen dem dermaligen Kriege im Orient. Ueberall werde dahin gearbeitet, daß die Eisenbahnen zu Stande kommen, deshalb habe man zu eilen. Von Thun würde noch mehr gefordert werden sein, wenn die Bahn von Bern auf Thun sogleich in Angriff wäre genommen werden. Eine längere Verzögerung könne nicht stattfinden, weil man an den Arbeiten gehemmt werde, die den reidlichen Armen Verdienst und Unterhalt verschaffen werden. Die bekannte Konvention sei auch noch nicht rausgefegt, und wenn Thun sich weigern sollte, jene

Aktiensumme von Fr. 200,000 zu übernehmen, so würde der Regierungsrath, da der Große Rath die Eisenbahnangelegenheiten bereits behandelt habe, nicht in etwas Anderes eintreten. Beinahe überall, wie z. B. in Bern, Burgdorf ic. seien schon Beschlüsse in entsprechendem Sinne gefaßt worden und auf mehrere Jahre sei ein oder doch nur ein geringer Verlust auf den zu übernehmenden Aktien zu gewärtigen, immerhin sei es ein verständiges Opfer, vielleicht gar keines, das gebracht werde. Thun könnte sich bei Uebernahme jener Aktiensumme von Fr. 200,000 betheiligen in der Voraussetzung, daß später die Linie nach Thun ausgeführt werde. Wegen dem großen Zeitverluste, der damit verbunden wäre, würde sich die Regierung nicht bemühen die oberländischen Bezirke für theilweise Uebernahme von Aktien anzugehen, jeder Tag schiebe die Arbeit hinaus. In Betreff der Anbringung des Bahnhofes an das rechte Uarufer in der nächsten Nähe von Thun, könne man sagen, er komme dahin, wo die Bevölkerung ihn zu haben wünsche. Laut Plan (der von Herrn Ingenieur Kohler vorgelegt wurde, und welcher darüber Auskunft ertheilte), werde die Bahn dem rechten Uarufer nach geführt und es scheine die Gesellschaft treffe mit den hierseitigen Ansichten zusammen. Indessen dürfte wegen dem Terrain (einer Fluh beim Heimberg) das Schwierigkeiten darbiete, eine Brücke über die Aare angebracht und die Bahn auf dem linken Uarufer bis Thun fortgesetzt werden. Diese Angelegenheit sei aber noch der Untersuchung oder wie Herr Kohler bemerkte, dem Studium unterworfen.“ Das ist das Protokoll von Thun. Was ergibt sich daraus? Daz damals ein Plan vorlag, der erste, welcher den Bahnhof nach den Wünschen der Stadt Thun in die Nähe des Bernthores stellte. Ich hätte also einfach schweigen und später sagen können: ich habe den Mund nicht geöffnet? Muß ich nicht sehr dankbar sein, daß die Herren protokollierten, wie ich vor diesem Plane gewarnt und erklärt habe: er liegt zwar in euerm Interesse, aber die ganze Frage ist noch in Untersuchung und dem Studium unterworfen? Ich finde im Protokolle nichts, was mich verlegen könnte, sondern die größte Satisfaktion. Ich will die ganze Versammlung urtheilen lassen, ob ich mir etwas erlaubt habe, woraus man schließen könnte, ich hätte die Herren in Thun irregleitet, ich will nicht sagen, irregeführt. Was geschieht hierauf? Die Herren schicken ihre Erklärung ein, diese ist das Resultat jener Verhandlungen, und es muß sich daher fragen: welches ist der Wortlaut? Die Stadt Thun erklärte sich bereit, für 200,000 Fr. Aktien zu übernehmen, knüpfte aber an diese Verpflichtung die Bedingung: „daß ihre Beteiligungssumme als Beitrag für die Gesamtlinie von Morgenhal - Bern - Thun angesehen und sie bei der dereinstigen Errichtung der Linie zwischen Bern und Thun zu seinem weitern Beitrage angehalten werden könne.“ Über diesen Vorbehalt ein Wort. Ich habe bereits bemerkt, daß die Linie Bern - Thun damals noch nicht regulirt war. Thun besorgte daher, wenn die Gemeinde einen Beitrag gebe, so könnte es so aufgefaßt werden, als gelte er bloß für die Linie Morgenhal - Bern, und man könnte später, wenn es sich um die Errichtung der Thunerlinie handle, noch einmal anflocken. Ferner wurde der Vorbehalt gemacht, „daß über die Lage des Bahnhofes bei Thun und der Verbindungsstraßen desselben die im § 8 der Konzessionsakte vom 24. November 1852 vorgesehene Verständigung mit der zuständigen Ortsbehörde stattfinde.“ Sie können aus diesem Vorbehalt den Hauptinhalt der bezüglichen Erklärung der Abgeordneten mit den Händen greifen. Thun fragte, wie es sich dann mit dem Bahnhofe verhalte. Darauf antwortete man mit Hinweisung auf den § 8 der Konzession. Thun entgegnete, das stehe wohl in der Konzession, welche der Staat mit der Centralbahn abgeschlossen, man nahm daher den Vorbehalt in die Erklärung selbst auf. Die Schlussstelle will ich dann später anführen. (Der Redner zitiert den erwähnten § 8 und fährt dann fort:) Die Gemeinde Thun hätte nicht nötig, diesen Vorbehalt zu machen, der Paragraph wäre für die Regierung dennoch bindend gewesen, ein Uebelstand war aber

damit nicht verbunden. Welches ist der Sinn des Paragraphen? Hierüber weichen wir ab, nicht Alle, die gesprochen haben, aber diejenigen, welche die Ansicht der Gemeinde Thun verfechten, früher in öffentlichen Blättern und theilweise gestern hier, indem sie sagen, die Bestimmung der Lage der Bahnhöfe sei Sache des Vertrages zwischen den Ortsbehörden und der Centralbahn. Wer das ABC der Vertragstheorie kennt, der weiß, daß man Niemanden zu einem Vertrage zwingt, sondern daß es die erste Bedingung ist, daß der Beitritt freiwillig geschieht. Und wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt? Vergesse die Gemeinde Thun nicht, daß sie die Stellung, welche sie für sich in Anspruch nimmt, auch der Gesellschaft einräumt. Was soll dann geschehen, wenn diese sich darauf stützt und sagt: es ist ein Vertrag da? Herr Engemann sagte, wenn die Parteien nicht einig seien, so müsse ein Richter da sein, welcher entscheidet. Wo ständen wir heute, wenn ein Vertrag vorhanden wäre? Wie kann dann der Große Rath entscheiden? Dann hat der Große Rath ebenso wenig zu entscheiden als der Regierungsrath. Ich will es aber darauf ankommen lassen, ob der Große Rath beschließt, daß die Regierung nichts dazu zu sagen habe. Das beschließt der Große Rath nicht, so weit sind wir noch nicht. Nein, die Centralbahn hatte bisher nicht zu befehlen, es ist nicht nötig, daß sie zufrieden sei, aber es ist auch nicht nötig, daß die Gemeinde Thun zufrieden sei. Man konnte drei Wege einschlagen. Man konnte sagen: es ist der Willkür der Gemeinde überlassen, die Lage des Bahnhofes festzusetzen. Umgekehrt konnte man sagen: es geht die Gemeinde gar nichts an, man fragt sie gar nicht, die Gesellschaft befiehlt. Man wollte keines von beiden, man wollte weder, daß die Willkür einer Gemeinde über die Lage eines Bahnhofes verfüge, bei welcher sie nicht allein, sondern das Interesse einer ganzen Landesgegend beteiligt ist. Man wollte aber auch nicht, daß die Gesellschaft den Bahnhof bauen könne, ohne die Gemeinde zu begründen. Deshalb wurde gesagt: bevor die Regierung die Pläne genehmige, habe eine Verständigung zwischen den Ortsbehörden und der Gesellschaft stattzufinden. Wenn nun über den Sinn des § 8 der Konzession noch Zweifel obwalten sollten, so wäre ich sehr dankbar, wennemand den wahren Sinn des Artikels angäbe. Wie interpretiert die Gemeinde Thun den Artikels „Verständigung“ in ihrer eigenen Erklärung? Das Protokoll enthält darüber den Vorbehalt, daß die nach § 8 der Konzession vorgesehene Verständigung stattfinde, „und die Regierung bei der leitinstanzlichen Genehmigung der deßfallsigen Pläne die billigen Forderungen und Interessen der Ortschaft berücksichtige.“ Wenn die Gegenpartei die Interpretation gibt, so wird man sie wohl akzeptieren dürfen, und ich verlange nichts anderes, als was der Wortlaut der von Thun gegebenen Interpretation enthält. Sie sagt, die Regierung entscheide leitinstanzlich und zwar mit billiger Berücksichtigung der Forderungen und Interessen der Stadt Thun. Damit bin ich einverstanden. Thun hat die vollkommene Berechtigung zu verlangen, daß eine billige Berücksichtigung seiner Wünsche stattfinde. Nur sage man nicht: Ihr müßt, wir befiehlen, es hängt von unserem Willen, von unserm bon plaisir ab. Aber haltet Euch an Eure Erklärung, an Euer eigenes Protokoll, dann sind wir einig. Gemäß der Konzession hat die Regierung die Lage des Bahnhofes nicht festzusetzen ohne billige Berücksichtigung der Forderungen und Interessen der Stadt Thun. Wenn das nicht der Fall wäre, warum soll dann die Regierung die Lage des Bahnhofes feststellen? Was braucht es einen Regierungsbeschluß, wenn nichts mehr zu beschließen ist, und die Regierung einfach anzunehmen hätte, was die Gemeinden erwart haben? Sieht man nicht, daß das Recht der definitiven und leitinstanzlichen Festsetzung der Bahnhofslage der Regierung zusteht, daß aber die Regierung ihre Pflicht verlegt hätte, wenn sie den Entschluß gefasst hätte ohne billige Berücksichtigung der Forderungen und Interessen der Stadt Thun? Wie wurde es in dieser Beziehung gehalten? Thun sagt, es sei in dieser Hinsicht nichts geschehen. Ich erlaube mir, das Gegenteil nachzuweisen.

Die Centralbahnenverwaltung wollte den Bahnhof vorerst bei der Scherzligbrücke bauen, die Gemeinde Thun versammelt sich und beschließt, sie könne diesen Bahnhof nicht als ihren Interessen entsprechend annehmen; ferner kommen Bittschriften theils von Thun, theils von umliegenden Ortschaften, theils aus den oben Gegenden, die sich theils dafür, theils dagegen aussprachen. Was geschieht? Man wünscht, daß ein Augenschein gehalten werde, um die konzessionsgemäße Verständigung einzuleiten. Der Augenschein fand statt; die Herren Regierungsräthe Schenk und Sahli begaben sich an Ort und Stelle; es wurde der Regierung darüber referirt und diese faßte hierauf ihren Beschlus. Sie verwarf den Bahnhof, welchen die Gesellschaft vorschlug, und beschloß mit Rücksicht auf die Reklamationen von Thun und der umliegenden Ortschaften, daß derselbe statt bei der Scherzligbrücke, wo die Gesellschaft ihn haben wollte, und statt bei der Ullmendbrücke, wo Thun denselben haben wollte, in der Mitte zwischen diesen beiden Plätzen zu stehen kommen soll. Ich bitte daher, zu unterscheiden, wir debattiren über den Bahnhof, welchen die Regierung festgestellt hat, und es fragt sich: wollen Sie diesen Beschlus über den Haufen werfen? Wie gestaltete sich die Debatte damals im Regierungsrath? Ich rede nicht gerne davon, da ich nicht mehr Mitglied der Behörde bin, und wenn ich jemanden kompromittieren sollte, so bitte ich, daß man mich berichtige. Nachdem die Sache in öffentlichen Blättern für und wider debattirt worden, ja nachdem die gleichen Leute sich für und wider ausgesprochen, kommt die Sache in die Regierung. Drei Mitglieder wollten den Bahnhof da haben, wo die Gesellschaft ihn projektiert hatte. Ich will nicht sagen, wer die zwei andern Mitglieder gewesen sind, ich war dabei. Vier Mitglieder dagegen wollten den Wünschen der Stadt Thun Rechnung tragen, und faßten den Mehrheitsbeschlus, welcher vorliegt. Warum mache ich damals Opposition? Es fragt sich: was soll uns bei dem Beschlusse leiten? Nach § 8 der Konzession müssen wir auf die Forderungen und Interessen der Stadt Thun billige Rücksicht nehmen. Darüber waren Alle einig. Aber darüber waren die Ansichten verschieden, wie weit diese Rücksicht gehen dürfe. Die Einen meinten, weil der § 8 der Konzession auf die Ortsgemeinden Rücksicht nehme, so solle man einzig ihr Interesse im Auge haben, während Andere glaubten, die Regierung habe zwar auf die Interessen der Ortschaften billige Rücksicht zu nehmen, aber sie habe noch eine andere Pflicht, die ihr die Verfassung auferlege, nach welcher sie als Wächterin des öffentlichen Interesses zu handeln habe, und nur wenn man die Interessen der Stadt Thun im Verhältnisse zu den Interessen der andern Landestheile berücksichtige, treffe man das Wahre. Im Wesentlichen war man einig, nur hatten die Einen mehr die örtlichen, die Andern mehr die Allgemeinen Interessen im Auge. Ich faßte die Sache so auf, man dürfe sich in solchen Dingen nicht fragen: wo liegt der Bahnhof mit Rücksicht auf die Stadt Bern oder Thun am besten, sondern man habe sich zu fragen: wo ist er im allgemeinen Interesse am besten gelegen? Da wo er am leichtesten zugänglich ist in Bezug auf den Verkehr und die Bevölkerung. Auf Thun angewandt, war meine Antwort diese, er sei hart an der Scherzligbrücke am besten gelegen. Ich erlaubte mir, in die Frage einzugreifen, indem ich beifügte: wenn es sich um nichts anderes handeln würde als um die Stadt Thun, so könnte man sagen, was Herr Engemann gestern sagte: die Thuner sind Richter darüber. Ich würde dann die gesetzlichen Organe der Stadt Thun als Richter anerkennen. In Bezug auf die Interessen derselben sprach ich die Überzeugung aus, wenn man den Wünschen der Gemeinde Thun entspreche, so sei es gegen ihr Interesse, man werde es erleben, daß sie es bereue, den Bahnhof an die Ullmendbrücke verlegt zu haben. Es geht im Leben oft wunderbar. Vor einseitiger Wahrung der Interessen verbündet man sich und schaut nicht nach rechts, nicht nach links. Ich erinnere an die Zeit, wo es sich um die Erbauung einer Brücke in Bern handelte. Die Stadt Bern bezeichnete den Bauplatz. Ich gehe nie über die neue Brücke, ohne mich zu freuen, aber auch

nie, ohne mich zu erinnern, was die natürliche Folge jenes Brückenbaues war: der Bau der Brücke und Straße über die Tiefenau. Diese wäre nicht zu Stande gekommen, wenn man die Brücke in der Mitte der Stadt angelegt hätte. Aber wenn man sein Interesse zu egoistisch in's Auge fäst, so übersteht man das weitere Interesse, und es kommt dann oft dazu, daß man sich später, wenn man die Folgen einseht, sagen muß: trop tard! So wird es in Thun kommen. Sie können den Bahnhof an die Altmendbrücke stellen, aber wie in Bern die Nydeckbrücke die Tiefenaubrücke zur Folge hatte, so wird der Bahnhof bei der Altmendbrücke in Thun später den Bau eines andern Bahnhofes oben in der Stadt zur Folge haben. Das ist zu natürlich, als daß es nicht eintrate. Oder glauben Sie, das Bedürfnis des ganzen Oberlandes, das Bedürfnis des allgemeinen Verkehrs werde sich auf die Dauer fügen? Nein, es gibt Verhältnisse, die immer stärker hervortreten, wenn sie sich auf das allgemeine Bedürfnis stützen. Ich wiederhole also: ich vertheidige nicht den Bahnhof, welchen die Centralbahngesellschaft wollte, sondern denjenigen, welchen die Regierung festigte. Die Regierung erließ ein Schreiben an die Centralbahnhverwaltung, welches die Sache ganz richtig darlegt und aus welchem ich mit ein paar Worte mitzutheilen erlaube. Es heißt darin: „Eine Mehrheit von Bewohnern der Stadt Thun hätte den Bahnhof gerne auf die Spitalmatte an die Altmendstraße zunächst der Altmendbrücke plazirt gesehen. Man glaubte dadurch den Personenverkehr über die Altmendbrücke durch den größern Theil der Stadt zu ziehen, während dieser Vortheil verloren gehe, wenn der Bahnhof auf der Bleichematte erstellt werde und die Reisenden in aller Kürze über die Scherzligbrücke auf die Dampfschiffe beim Freienhof steigen können.“ Das Verhältnis stellt sich hier frappant heraus. Der Bahnhof an der Scherzligbrücke wäre sehr bequem für die Reisenden, aber für uns nicht, sagen die Thuner; wir müssen wünschen, daß sie Alle durch unser Städtchen gehen. Ich mache Niemanden einen Vorwurf daraus, wenn er sein Interesse zu wahren sucht, aber ich habe eine solche Auffassung in Bern nicht gelten lassen, ich will sie auch nicht für Thun gelten lassen. Die allgemeinen Interessen des Verkehrs müssen hier den Ausschlag geben. Man sagt aber weiter: in dem Vorbehalt der Stadt Thun sei allerdings nur die billige Berücksichtigung der Begehren und Wünsche der Stadt Thun vorbehalten, aber laut dem erwähnten Protokolle hätte ich gesagt — und ich lasse es gelten —, in Betreff der Lage des Bahnhofes könne man sagen, er komme dahin, wo die Bevölkerung ihn zu haben wünsche. Da begegnet den Herren von Thun ein kleiner Schnizer, indem sie meinen, sie seien allein. Sie schieben in das Protokoll etwas, das nicht darin enthalten ist. Es heißt nicht, der Bahnhof werde da zu stehen kommen, wo die Bürgerschaft von Thun ihn wünsche, sondern wo „die Bevölkerung“ ihn zu haben wünsche. Ich darf doch jedem zutrauen, daß er unter der Bevölkerung, die ein Interesse an der Lage des Bahnhofes in Thun hat, auch die Bewohner der öbern Gegenden, des Siebenhals u. s. w. verstehe, daß auch sie Berücksichtigung verdienten, und nicht nur wer im Bürgertadel oder wenigstens im Einfäßenadel von Thun eingetrieben ist. Bevor man also in öffentlichen Blättern die Beschuldigung ausspricht, die Regierungsabgeordneten hätten Versprechungen gegeben, muß man zuerst die Alten einsehen, um sich zu überzeugen, ob man nicht statt des Bulvers allfällig Rübsamen habe. Ich gehe einen Schritt weiter. Der gleiche Vertrag, wie er mit Thun geschlossen worden, wurde auch mit den Ortschaften Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Bern und Biel geschlossen. An allen diesen Orten wurde angenommen, die Regierung setze die Lage des Bahnhofes fest, aber nicht ohne billige Berücksichtigung der Begehren und Wünsche der betreffenden Ortschaften, was gleichbedeutend ist mit der von Thun vorbehaltenen Verständigung. Ich will mit Burgdorf beginnen und frage: befindet sich der Bahnhof zu Burgdorf da, wo die Gemeinde ihn wünschte? Sie hatte denselben bedeutend näher bei der Stadt gewünscht; man untersuchte die Sache und entschied dann.

Wünschte Langenthal den Bahnhof da zu haben, wo er jetzt steht? Ich müßte ein schlechtes Gedächtniß haben, wenn ich mich nicht an alle die Schriften und Pläne erinnern würde, welche vorgelegt wurden. Langenthal wünschte den Bahnhof auch nicht da, wo er jetzt steht, die Centralbahn ursprünglich auch nicht; man trug den Wünschen der Gemeinde Rechnung, indem man die Centralbahn zwang, der Ortschaft näher zu rücken. Und in Biel, steht der Bahnhof dort, wo die Gemeinde ihn zu haben wünschte? Gar nicht. Die Regierung war im Falle, lehntinstanzlich zu entscheiden. Wie ging es in Bern? Bedurfte es eines Vertrages zwischen der Regierung und der Gemeinde? Diese war mit der Centralbahnhverwaltung einig, die Regierung aber genehmigte die getroffene Uebereinkunft nicht. Das war die billige Berücksichtigung der Wünsche und Begehren Bern's. Wohl verstanden, ich tadle den Besluß gar nicht; die Regierung, mit deren Besluß ich zwar nicht einverstanden war, hatte vollkommen das Recht, zu entscheiden. Für diejenigen Mitglieder, welche es allfällig nicht wissen, bemerke ich folgendes. Darüber war man einverstanden, im Ganzen den Bahnhof da bauen zu lassen, wo er jetzt zu stehen kommt; aber die Gemeinde wünschte (die Einen sagen, des Christophelthurm's wegen, die Andern, aus andern Gründen), daß der Bahnhof 20 Fuß zurückgesetzt werde, um den Verkehr frei zu lassen. Die Centralbahnhverwaltung war damit einverstanden, aber die Regierung genehmigte es nicht. Nur noch ein Wort über die Argumentation des Herrn Berichterstatters. Er sagt Bern habe nicht die einzige Konzessionsakte, es seien noch solche anderer Kantone vorhanden, und da könne man sehen, ob der Große Rath das Recht habe, sich einzumischen. In der Konzession von Luzern sei ausdrücklich eine Verständigung hinstellich der Bahnhofslage vorgesehen, dann aber die Entscheidung des Grossen Rates vorbehalten. Das ist wahr, aber in unserer Konzession steht es nicht. Er geht weiter und beruft sich auf die Konzession des Kantons Solothurn, welche im Falle nicht erfolgter Verständigung die endliche Entscheidung des Kantonsrates vorbehalte. Auch das ist wahr, es steht in der solothurnischen Konzessionsakte, in der unfrigen aber nicht. Was ist die Folge davon? Der gleiche Entwurf einer Konzession wurde seiner Zeit in Bern, Solothurn und Luzern vorgelegt. In Bern wird der endliche Entscheid über die Lage der Bahnhöfe der Regierung vorbehalten, es ist der Gesellschaftsrecht; in Solothurn und Luzern behält sie sich dagegen den Entscheid des Kantonsrates vor, und sie nehmen den Vorbehalt in die Konzession auf. Wenn man denselben im Vertrage haben will, so muß man die Bestimmung darin aufnehmen; das ist ein großer Unterschied. Die Frage ist diese: wenn hier ein Vertrag vorliegt, in welchem der endliche Entscheid über die Genehmigung der Pläne auch hinstellich der Bahnhöfe der Regierung vorbehalten ist, und man es dabei bewenden läßt, während an andern Orten in Verträgen, die in den übrigen Bestimmungen gleich lauten, das Entscheidungsrecht darüber dem Grossen Rath vorbehalten ist, — muß man deßhalb, weil in den Konzessionen der betreffenden Kantone dieser Vorbehalt enthalten ist, denselben auch als hier geltend annehmen, oder muß man nicht umgekehrt daraus schließen, daß es sich da, wo dieser Vorbehalt nicht beigefügt, wo das Entscheidungsrecht der Regierung reservirt ist, nicht von sich selbst verstehe, dem Vertrage willkürlich den gleichen Sinn zu geben? Mich dünkt, daß nichts so schlagend die Unrichtigkeit der Auffassung des Herrn Berichterstatters darthue, wie die Zitation jener Konzessionen. So viel über diesen Punkt. Ich nehme daher an, es sei ein großer Irrthum, wenn man von der Ansicht ausgeht, der von der Centralbahn projektierte Bahnhof liege in Frage. Durchaus nicht, sondern der von der Regierung, nach vorausgegangener billiger Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde Thun lehntinstanzlich festgesetzte Bahnhof steht in Frage. Nun komme ich zu der Frage, inwiefern die Begehren der Stadt Thun berücksichtigt worden seien. Man hat sie billig berücksichtigt in drei Punkten. Vorerst wollte die Centralbahn den Bahnhof an den See stellen. Man gab es nicht zu, man

stellte die Interessen der Stadt Thun höher als die des Oberlandes. Wenn man die Folgen für beide Theile abwägt, so kann man annehmen, die Interessen des Oberlandes werden durch die Verlegung des Bahnhofes nicht in dem Maße verletzt, als diejenigen der Stadt Thun verletzt würden, wenn der Bahnhof an den See zu stehen käme. Wir kommen zu einem zweiten Punkte. Thun sagt: was hindert die Centralbahn, wenn sie die Waaren auf der Eisenbahn an den See führen kann, auch die Menschen hinaufzuführen? Die Stadt wünschte daher, daß man diesen Gegenstand berücksichtige. Die Regierung legte hierauf der Centralbahn die Verpflichtung auf, während dreißig Jahren keine Menschen auf der Eisenbahn an den See hinaufzuführen Thun reklamirt ferner, daß der Bahnhof nicht bei der Scherzligbrücke, sondern bei der Ullmendbrücke gebaut werde. Die Regierung berücksichtigt auch dieses Begehr und beschließt, der Bahnhof soll in die Mitte zwischen beiden Brücken zu stehen kommen und zwar im Hinblick auf die Lokalinteressen, vielleicht mit zu ängstlicher Berücksichtigung derselben. In diesen drei Punkten wurden also die Wünsche Thuns berücksichtigt. Wenn man dennoch sagen darf, die billigen Wünsche und Begehren der Gemeinde Thun seien nicht berücksichtigt worden, dann begreife ich es nicht. Wie ich schon gesagt habe, in Bezug auf den dritten Punkt welche ich ab; ich finde, daß man durch Berücksichtigung der beiden ersten Punkte weit genug gegangen sei. Wenn man dennoch sagen kann, es sei der Vorschrift des § 8 nicht Rechnung getragen worden, wenn man es der Regierung in's Gesicht sagen und vom Grossen Rath verlangen kann, einen Beschluß des Regierungsrathes ungültig zu erklären, so weiß ich dann nicht mehr, woher man die Gründe dazu nimmt. Ich bin der vollkommenen Überzeugung, die Regierung war kompetent, in der Sache endlich zu entscheiden, sie hatte dabei die Begehr und Wünsche der Stadt Thun billig zu berücksichtigen. Das ist geschehen; noch weiter gehen, hieße gegenüber den andern oberländischen Amtsbezirken einen Missgriff begehen; es hieße, die Interessen einer Bevölkerung von 70,000 Seelen, für welche die Regierung auch da ist, förmlich aus den Augen verlieren. Die wichtige Frage, welche wir zu entscheiden haben, betrifft eigentlich nicht die materielle Bedeutung des Gegenstandes, sondern es ist die Frage der Kompetenz, und da muß ich gestehen, es ist mir rätselhaft, wie man diese bestreiten kann. Darüber ist man einig, was der § 8 sagt. Er schreibt vor, die Gesellschaft soll, bevor sie zur Ausführung schreite, der Regierung die Pläne vorlegen. Wofür? Um Bilder zu sehen? Nein, zur Genehmigung. Allfällige Abweichungen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet. Hätte man beigefügt, wie es in den Konzessionen von Solothurn und Luzern vorbehalten wurde, daß man im Falle nicht erfolgter Verständigung in Betreff der Bahnhöfe an den Grossen Rath recurriren könne, dann würde ich mich beugen. Aber diesen Vorbehalt haben wir nicht. Wir sind nicht in Luzern und Solothurn. Aber wir wollen einen Augenblick davon abschauen und annehmen, es könnte zweifelhaft sein: wollen wir den Grundsatz aufstellen, daß die Genehmigung von Eisenbahnenplänen auf dem Wege des Refurses vor den Grossen Rath gebracht werden könne, wenn es die Verlegung eines Bahnhofes oder einer Station betrifft? Mir sind die Folgen davon wenigstens ziemlich klar. Einiges ungeschickteres, unlustigeres wäre kaum aufzustellen. Was mich betrifft, so erkläre ich schließlich, daß, wenn es sich einfach darum handeln würde, zwischen den zwei Bahnhöfen, von denen man jetzt redet, zu wählen, ich nicht die Hand umkehren würde, und daß es mir gar nicht unmöglich scheint, daß die Regierung allfällig eine Modifikation eintreten lassen könnte. Ist es deshalb nötig, die Sache zu verschieben? Ist es klug, sie zu verschieben? Ich mache bereits aufmerksam, daß die Centralbahn auf den Juli künftigen Jahres die ganze Linie dem Verkehre zu übergeben hat. Ich gebe zu, daß man dessenungeachtet die Steine herbeischaffen, das Holz zubereiten kann, aber wo soll man die Expropriationen vornehmen, auf der Spitalmatte oder auf der

Pleichematte? Ein Verschieben in dieser Sache thäte mir nicht wehe, aber vielleicht andern Leuten, und wäre um so weniger gerechtsame, nachdem man letzten Winter durch eine Verschiebung die Gesellschaft sehr gehemmt hat. Von zweien Eines: entweder ist die Regierung kompetent, in der Sache zu entscheiden; — was haben wir dann ihre Beschlüsse zu suspendiren? oder sie ist nicht kompetent, dann ist die Frage eine offene, und es steht in der Befugniß des Grossen Rathes, ihren Beschluß zu kassiren. Aber den Satz aufstellen, man wolle den Beschluß des Regierungsrathes nicht kassiren, sondern suspendiren, dazu könnte ich nicht handbieten. Die Sache ist durchaus nicht gleichgültig. Wenn auch kein Nachteil für irgendemand an die Verschiebung geknüpft wäre, so beginne der Große Rath dennoch einen Missgriff, wenn er den Entschluß suspendiren würde. Dann könnte man bei jedem Urtheile des Obergerichtes mit gleichem Rechte erklären: wir wollen das Urtheil nicht kassiren, aber suspendiren. Bei jedem Beschlusse der Verwaltungsbehörde könnte man sagen: wir wollen den Beschluß nicht anrühren, aber wir hemmen die Vollziehung. Ich erkläre daher bestimmt, ich werde alle Verschiebungsanträge von der Hand weisen und lehne die Verantwortlichkeit von mir ab, obwohl ich gegen eine Verständigung, wie sie gestern vorgeschlagen wurde, nichts hätte. Man stellte die Sache so dar, als wäre der Plan, auf den sich der Vorschlag einer Verständigung stützt, schon früher der Regierung vorgelegen. Ich bitte, mir die Frage zu beantworten, ob dieser Plan auch nur vom Gemeinderath von Thun genehmigt worden sei. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, er ist ihm nicht vorgelegt worden. Nur noch ein Wort darüber, warum die Regierung nicht die Verlegung des Bahnhofes an die Ullmendbrücke gestattete. Es ist sehr möglich, daß es geschehen wäre, wenn nicht ein Punkt Schwierigkeiten geboten hätte. Man hätte nämlich den Bahnhof nicht dort erstellen können, ohne die fatale Einrichtung treffen zu müssen, die man hier in Bern hat, daß man nicht einen durchgehenden Bahnhof gehabt hätte. Zum Schlusse noch ein Wort über das Gutachten eines Herrn Ingénieur Schmid, von dem gestern wiederholt die Rede war. Ich kenne ihn nicht, aber die Herren sollen das Gutachten zur Hand nehmen und sehen, wie gut es ist, wenn man die Augen öffnet. In diesem Gutachten finde ich einen Ansatz „für die Feldweganlage bei Nr. 103 bis 104 und 115 zusammen lang 1000' breit 15' per laufenden Fuß à 30 Fr. = 300 Fr.“, und dann mit Hinzurechnung anderer Ansätze eine Gesamtsumme von Fr. 4165. Die Addition der einzelnen Ansätze ist richtig; ich glaubte zuerst, es sei ein Versehen dabei. Es ist ein kleiner Irrthum von 27,000 Fr. bei Berechnung eines Ansatzes. Ich weiß nicht, welches der Ansatz für den laufenden Fuß hätte sein sollen, um 300 Fr. herauszubringen, vielleicht 30 Cent. Ich führe dieses nur an, um den Grossen Rath darauf aufmerksam zu machen, und stelle es ihm anheim, ob er einen formell durchaus untadelhaften und kompetent gefassten Beschluß des Regierungsrathes kassiren wolle. Ich stimme zum Antrage auf Tagesordnung.

Sahli, Regierungsrath. Ich hatte die Absicht, mich einlässlicher auszusprechen, als es jetzt geschieht. Ich will insofern der vorgerückten Zeit Rechnung tragen, und unberührt lassen, welches die Motive der Minderheit im Regierungsrath gewesen sein mögen; ebenso die Kompetenzfrage, und die Frage, ob in Betreff der Verständigung alles gethan worden sei oder nicht. Nur eine thatsächliche Berichtigung erlaube ich mir auf das Votum des Herrn Blösch. Es wurde nämlich gesagt, es handle sich um ein Projekt, das die Regierung genehmigt habe, nachdem vorher dasjenige, nach welchem der Bahnhof bei der Scherzligbrücke hätte erstellt werden sollen, verworfen worden war. Ich weiß von einem solchen Beschuß nichts, er ist nicht gefasst worden. Die Centralbahn legte einen Plan vor, auf welchem allerdings das rothe Viereck bei der Scherzligbrücke angebracht war, aber später, wie andere Punkte, abgeändert wurde. Dieses Tracé wurde

genehmigt, mit der Einladung, es möchten Spezialvorlagen über den Bahnhof gemacht werden. Über diese einzige hat der Regierungsrath entschieden. Ich weiß, daß viele Mitglieder im Hause sind, abzureisen, und daß die Versammlung dann nicht mehr in beschlußfähiger Zahl wäre; daher verzichte ich auf eine weitere Erörterung. Nur die Bemerkung erlaube ich mir noch, daß der Große Rath entscheiden möchte. Die Regierung wäre in der fatalsten Lage, wenn der Beschluß der Bündniskommission genehmigt würde. Mittlerweile könnte dann die Sache vor die Bundesbehörde gebracht und ein präjudizialer Entscheid veranlaßt werden. Dann wäre der Große Rath allerdings der Mühe enthoben, zu entscheiden, aber es ist nicht wünschbar, daß die Sache so erledigt werde. Daher wünsche ich, daß der Gegenstand heute erledigt werde, und zwar bin ich auch der Ansicht, die Regierung habe formell kompetent entschieden und ihr Beschluß sei materiell gerechtfertigt. Will man für die Gemeinde Thun etwas thun, so sollte es in anderer Form geschehen, so daß die Regierung mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse eingeladen würde, nochmals ihre Verwendung eintreten zu lassen. Gegen dieses Verfahren hätte ich nichts. Geht es dann nicht, so ist die Sache entschieden.

Niggeler (den Präsidentenstuhl verlassend, welchen der Herr Vizepräsident einnimmt.) Ich muß mir auch noch ein paar Worte erlauben und werde mich kurz fassen, obwohl Stoff genug vorhanden wäre, etwas näher auf die Sache einzutreten. Herr Blösch sagte, bei uns solle die Centralbahn nicht befehlen. Ich möchte diesen Satz unterschreiben, aber nach dem, was bisher geschah, scheint es mir, die Centralbahn befiehlt. Sie schreibt uns vor, was wir zu machen haben, sie hat ihre Vertheidiger in den Behörden, und was sie will, wird versucht. Die Sache ist wichtig. Es handelt sich darum: wollen wir die Verpflichtungen, welche die Eisenbahngesellschaften eingegangen, handhaben, oder wollen wir ihnen freien Lauf lassen? Ich sage: im vorliegenden Falle ist Thun im vollen Rechte, und die Centralbahn ist ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Ich will es nachweisen durch den § 8 der Konzession, welcher die Genehmigung der Pläne im Allgemeinen vorschreibt, aber für die Bahnhöfe überdies noch eine Verständigung mit den Ortsbehörden vorbehält. Was ist nun eine Verständigung? Ich meinte bisher, es sei eine Einigung zwischen zwei Parteien. Herr Blösch stellte heute die Sache anders dar und sagte, eine Verständigung sei keine Verständigung, sondern es habe nur den Sinn, daß man allfällig die Wünsche des Betreffenden anhört. Ich glaube, man verstehe darunter, was man nach juristischen Begriffen und nach allgemeiner Auffassung unter einer Verständigung begreife, nicht nur das Anhören der Wünsche der betreffenden Partei, sondern eine förmliche Verständigung. Man wußte gar wohl, daß die Centralbahn seiner Zeit die Absicht hatte, gewisse Ortschaften zu umgehen, oder wenigstens die Bahnhöfe nach ihrem Kopfe anzulegen. Man fragt, wohin es führe, wenn die Gesellschaft sich nicht herbeilassen wolle. Darauf erwiedere ich: es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Centralbahn kann so wenig als eine andere Gesellschaft mit ihren Bahnhöfen in der Luft schweben, sie muß einen Platz dafür haben, und ist also zu einer Verständigung mit den betreffenden Gemeinden gezwungen. Auf der andern Seite ist ebenfalls vorauszusezen, daß die Ortschaften eben so dabei interessirt sind, den Bahnhof da erstellen zu lassen, wo ihre Interessen und diejenigen des Publikums gewahrt sind. Uebrigens wenn zu große Schwierigkeiten entstehen sollten, so hätten wir dann den § 17 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen, wonach die Bundesversammlung zu entscheiden hat. Aber als Regel gilt nach dem Vertrag die Verständigung. Im gemeinen Leben heißt es: wie man sich bindet, muß man sich lösen. Es ist aber noch ein spezieller Vertrag vorhanden. Herr Blösch verbreitete sich weitläufig über die bei Abschließung des Missionenvertrages

stattgehabten Verhandlungen, er trat aber nur auf das Unwesentliche ein, verschwieg dagegen etwas anderes, daß nämlich Thun sich nicht damit begnügte, im Allgemeinen zu sagen: wir wünschen das und das, sondern daß die Gemeinde förmlich beschlossen hat: wir übernehmen für 200,000 Fr. Aktien, aber unter Bedingungen, und eine der Bedingungen besteht namentlich darin, daß der Bahnhof auf das rechte Ufer der Aare zu stehen kommen soll. Ferner sagte Herr Blösch nicht, daß diese Bedingungen der Regierung mitgetheilt worden sind, daß der Regierungsrath sie genehmigte und der Centralbahnverwaltung übermittelte mit der Erklärung, es sei kein Hinderniß vorhanden, den Vorbehalt der Gemeinde Thun anzunehmen, und daß die Centralbahnverwaltung durch eine telegraphische Depesche erklärte, alle jene Vorbehalte seien ihr recht. Das ist etwas anderes als das Gemeindsprotokoll von Thun, auf das sich Herr Blösch besonders stützte. Was der Stadtschreiber von Thun geschrieben und der Präsident des Gemeindrahtes unterzeichnet hat, bindet Herrn Blösch nicht. Ich gebe zu, daß die Abgeordneten keine Versprechungen gemacht haben, sie hätten auch das Recht dazu nicht gehabt; aber die aufgestellten Bedingungen sind bindend für die Gesellschaft. Die Verständigung, welche nach § 8 der Konzession stattfinden soll, liegt bereits vor, und von dieser kann man nicht zurückkommen. Ich glaube, die Stadt Thun sei berechtigt zu verlangen, daß der Bahnhof auf das rechte Ufer zu stehen komme. Die Zufügung wurde der Gemeinde gegeben, und wenn allfällig zu große Schwierigkeiten daraus entstanden wären, so hätten die Bundesbehörden entscheiden können. Die Gemeinde Thun will nun in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände auf die Errichtung des Bahnhofes auf dem rechten Ufer verzichten, dagegen verlangt sie, daß er in der Nähe der Altmendbrücke gebaut werde, um die Verbindung mit dem größern Theile der Stadt zu vermitteln. Das will man der Gemeinde nicht zugestehen. Wenn man die Thuner so behandelt und alle Verträge und Zufügungen nichts ahnt, wohin kommen wir dann? Man spricht so viel vom Interesse der oberen Bezirke, von Siebenthal, Frutigen &c., aber der Unterschied der Entfernung vom See beträgt nur 200 Schritte, und ich glaube, diese Entfernung werde den Verkehr der Bewohner der oberen Gegenden nicht sehr erschweren. Wenn die Centralbahn an die gegebenen Versprechen nicht gebunden ist, wie gestaltet die Sache sich dann in anderer Beziehung? Wer garantirt Ihnen, daß andere Zufügungen erfüllt werden? Ich erinnere mich hier an die Aeußerung eines Ingenieurs der Centralbahn, welcher sagte, der in Thun projektierte Bahnhof sei nur ein provisorischer; auf die Frage, warum dies der Fall sei, erwiederte er, weil später der Bahnhof doch an den See hingestellt werde. Das wäre denn doch nicht so im Interesse der Bewohner von Frutigen und des Siebenhals, wenn sie bis an den See hinauffahren müßten, sondern der von Thun verlangte Bauplatz wäre bequemer für sie. Die Vollendung der übrigen Linie wird nicht aufgehalten, ob der Bahnhof da oder dort zu stehen komme. Aber ich wiederhole: wenn alle Versprechungen der Centralbahn hinsichtlich des Bahnhofes nichts gelten, welche Garantie haben Sie dann in Betreff der Fristbestimmung für die Vollendung der Linie? Ich sage daher: mit Rücksicht auf den speziellen Vertrag zwischen der Gemeinde Thun und der Centralbahn hatte der Regierungsrath nicht die Kompetenz, die Centralbahn von eingegangenen Verpflichtungen zu entbinden, und hieraus fließt die Kompetenz des Großen Rathes, einzuschreiten. Nicht die Regierung hat die Konzession geschlossen, sondern der Große Rath; er hat also das Recht, Verfügungen zu treffen, welche die Ausführung einzelner Punkte betreffen. Ich will weiter gehen und annehmen, Thun hätte nicht so bindende Bedingungen aufgestellt, um daraus ein Recht herleiten zu können, so wird Herr Blösch mir doch zugeben, daß wenigstens eine Verständigung mit der Gemeinde hätte stattfinden sollen. Was geschah von der andern Seite? Ein einziger Augenschein, dem ein Ingenieur der Centralbahn beiwohnte, wurde abgehalten. Herr Blösch führte an, wie an

andern Orten verfahren wurde, in Burgdorf, Herzogenbuchsee, Biel u. s. w., wo jeweilen Abgeordnete der Centralbahn erschienen. Man besprach sich und am Ende wurde man einig. Der Konflikt bezüglich des Bahnhofes in Bern ist nicht gleicher Art, wie derjenige in Thun. In Bern war die Gesellschaft mit der Gemeinde über die Lage des Bahnhofes einig, aber dann handelte es sich um die Abänderung eines Planes, und hierüber hatte der Regierungsrath zu entscheiden. Hätte der Regierungsrath allfällig beschlossen, der Bahnhof solle nicht neben die hl. Geistkirche zu stehen kommen, sondern auf das Wylerfeld oder an eine andere Stelle, so hätte ich sehen mögen, was die Einwohnergemeinde von Bern, was Herr Blösch im Grossen Rathen dazu gesagt hätte. Die Regierung darf nicht so weit gehen. Herr Blösch sagte ferner, es sei eigentlich beiden Parteien Rechnung getragen worden; die Centralbahn habe den Bahnhof bei der Scherligbrücke, Thun denselben bei der Allmendbrücke wollen, die Regierung habe beschlossen, er soll zwischen beide Brücken zu stehen kommen. Ich habe Mitglieder der Regierung darüber gefragt, wie es sich verhalte, und in der Voraussetzung, sie könnten sich irren, nahm ich das Protokoll des Regierungsrathes zur Hand. Über den Beschluss des Regierungsrathes vom 27 Mai 1858 enthält das Protokoll folgende Stelle: "In Abweichung von obigem Antrage (der Eisenbahndirektion) hat der Regierungsrath beschlossen, dem von der Centralbahn vorgelegten Situationsplan für den Bahnhof in Thun, wonach derselbe auf die sogenannte Blei-Gemäthe bei der Scherligbrücke zu stehen kommen soll, die Genehmigung unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen: 1) daß der Regierung das Recht vorbehalten bleibe, in Betreff der Zugänge zum Bahnhofe das Angemessene festzusezen; 2) daß ihr ebenso das Recht eingeräumt sein solle, später zu bestimmen, wo und in welcher Weise für den ungehinderten Durchgang des Militärs ein Uebergang erstellt werden solle." Also ist es der Plan der Centralbahn, welcher genehmigt wurde, nicht derjenige der Regierung. Ich ging aber weiter, ich untersuchte die ganze Korrespondenz zwischen der Regierung und der Centralbahn, und Sie werden darin keine Spur finden, daß die Regierung beschlossen hätte, den Bahnhof gegenüber einem früheren Beschuß weiter nach unten gegen die Allmendbrücke zu verlegen. Ich kann mir nichts anderes vorstellen, als daß Herr Blösch sich in seiner Darstellung geirrt hat. Ich könnte noch manches anführen, aber ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube, die Regierung habe einen solchen Beschuß inner den Schranken ihrer Kompetenz nicht fassen können, und derselbe sei also mit Recht zu kassiren. Die Petitionskommission wollte indessen nicht so weit gehen, sondern beschränkt sich auf den Antrag, die Sache zum Behufe einer Verständigung zurückzuweisen. Das soll nach meiner Ansicht stattfinden, wie denn auch Herr Blösch den vorliegenden Plan als annehmbar betrachtet. Für den Fall aber, daß man sofort in die Sache eintreten zu sollen glaubt, hätte ich kein Bedenken, sofort zur Genehmigung des Bahnhofprojektes zu stimmen, wie es vorliegt, denn der Große Rath hat das Recht, einzuschreiten und einen dahерigen Beschuß des Regierungsrathes abzuändern. Damit wäre das allgemeine Interesse gewahrt, denn die Differenz von 200 Schritten fällt hier nicht schwer in's Gewicht. In erster Linie stimme ich zum Antrage der Petitionskommission, eventuell stelle ich den Antrag, es sei in Abänderung der regierungsräthlichen Entscheidung die Lage des Bahnhofes so zu bestimmen, wie sie auf dem vorliegenden Plane verzeichnet ist, d. h. in der Nähe der Allmendbrücke. Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Herr Blösch wies auf die Konsequenzen hin, welche eintreten würden, wenn die Pläne dem Grossen Rathen vorgelegt werden müßten. Die dahierigen Besorgnisse sind nicht begründet. Die betreffende Bestimmung des § 8 der Konfession spricht nur von den Bahnhöfen. Nun sind die Bahnhöfe von Burgdorf, Bern, Herzogenbuchsee, Langenthal und Biel erledigt, einzig derjenige von Thun bleibt noch übrig; ein Fall gleicher Art kann also nicht mehr vorkommen. In Bezug auf die Genehmigung der Pläne

steht der Regierung das Recht der Entscheidung zu, in Betreff der Lage der Bahnhöfe aber nicht.

Knechtenhofer, Oberst, durchgeht in längerem Vortrage, der aber vom Konzipienten nur bruchstückweise verstanden wurde, den Gang der ganzen Angelegenheit von der Aktienzeichnung der Gemeinde Thun bis heute, und kommt zu dem Resultate, daß die von der Gemeinde bezeichnete Baustelle dem Bedürfnisse des Verkehrs entspreche und daß noch Ansicht vorhanden sei, eine Verständigung mit der Centralbahn zu erreichen, während man bisher der Stadt Thun zu wenig Gelegenheit dargeboten habe, eine solche anzustreben. Der Redner wünscht daher, daß noch ein solcher Versuch gemacht werde, und weist schließlich auf die rücksichtlose Art hin, wie von Seite der Centralbahnangestellten, nachdem die Gemeinde den Refurs an den Grossen Rath erklärt hatte, beim Beginn der Arbeiten verfahren worden, so daß es Pflicht der Regierung sei, die Ortschaften des Landes einer Gesellschaft gegenüber zu schützen, die so viele Hunderte von Zucharten dem Grundsteuerregister entziehe.

v. Werdt erblickt die Hauptfrage darin, ob der Gemeinde Thun Zusicherungen ertheilt worden seien oder nicht, und erklärt, daß er darüber nicht hinlänglich im Klaren sei und daher mit gutem Gewissen seine Stimme nicht abgeben könne. Hinsichtlich der Kompetenzfrage bemerkt der Redner, er halte den Beschuß des Regierungsrathes für gültig; da aber dieser Punkt von der Haupfrage abhänge, so stimme er zum Mittelantrage des Herrn Regierungsrath Sahli, daß der Regierungsrath einzuladen sei, seine Vermittlung eintreten zu lassen, um wo möglich eine definitive Verständigung zwischen der Centralbahn und der Gemeinde Thun zu erzielen.

Karlen, Regierungsrath. Ich will hier nicht auf frühere Angriffe antworten, sondern mich rein an die Sache selbst halten und komme zuerst zu der Frage der Kompetenz. Nachdem die Herren Geller, Lüche und Aebi erklärt haben, es sei Sache der Regierung gewesen, zu entscheiden, so fällt mir der Schlusenantrag der Kommission einigermaßen auf. Ich möchte nur auf die Folgen aufmerksam machen, die ein solches Verfahren auf unsere republikanischen Einrichtungen haben würde, wenn man jeden kompetent gefassten Beschuß der Regierung vor den Grossen Rath ziehen könnte. Ist es an einem Orte richtig, so muß es am andern Orte auch zugegeben werden. Wohin kämen wir, wenn jedes Gemeindereglement, das die Regierung sanktionirt, wo aber eine Minderheit nicht einverstanden ist, jede Beförderung eines Lieutenant zum Hauptmann vor den Grossen Rath gebracht werden könnte? Wohin würde es führen, wenn alle Geschäfte, deren Erledigung in die Kompetenz des Amtsgerichts fällt, vor das Obergericht gezogen werden könnten? Was wäre es, als eine vollständige Verschiebung der gesetzlichen Formen? Der Regierung einzigt stand die Kompetenz zu, in der vorliegenden Frage zu entscheiden. Ich bin der Centralbahn nicht etwa sehr zugethan, im Gegenteil, ich könnte manches unterstützen, was Herr Oberst Knechtenhofer bemerkte, daß der Gesellschaft Rücksichten zu Theil würden, die ihr nicht hätten gewährt werden sollen, namentlich in Bezug auf die Steuerfreiheit. Aber es ist der Gesichtspunkt des oberlandischen Interesses und der Bevölkerung im Allgemeinen, welcher in dieser Sache in Betracht kommt. Nach der Volkszählung von 1846 hat Thun eine Bevölkerung von 5860 Seelen, die oberlandischen Bezirke haben eine solche von 68,567 Seelen. Auf die Gemeinden, welche den Bahnhof weiter abwärts verlegen wollen, kommt eine Volkszahl von 27,174 Seelen, so daß sich zu Gunsten der oben Gegenden ein Unterschied von 41,393 Seelen herausstellt. Nun werden Sie darüber einverstanden sein, der Sinn des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sei der, daß die ganze beihelligte Gegend berücksichtigt werde. Es bietet sich also die Frage, ob die Interessen einer Bevölkerung von 27,174 Seelen

oder diejenigen einer Bevölkerung von 68,567 Seelen mehr berücksichtigt werden sollten. Sollen die Einen oder die Andern 200 Schritte weiter gehen? Die Differenz der Bahnhofslage ist nicht so wichtig, wie die Kompetenzfrage, denn es wäre ein gefährlicher Boden, auf den man käme, wenn der Kommissionsschallantrag angenommen würde. Was das Interesse der Stadt Thun selbst betrifft, so bezweifle ich, ob die Mehrzahl der dortigen Bevölkerung ihren Vortheil dabei finde, wenn der Bahnhof weiter abwärts verlegt wird. Je weiter er vom Landungsplatz der Dampfschiffe entfernt steht, desto mehr wird sich das Bedürfnis eines Omnibusdienstes geltend machen. Die Reisenden würden vom Bahnhofe an den See befördert, so daß Thun dem Vortheile, den man anstrebt, gerade entgegenarbeitet. Ich spreche mich offen aus und schließe dahin, der Große Rath sei nicht kompetent, in der Sache zu entscheiden.

Engemann. (Wird wegen zunehmender Bewegung im Saale ebenfalls nur unvollständig verstanden.) Ich sehe mich veranlaßt, auf einige Neuheiten, welche im Laufe der Diskussion fielen, zu antworten. Es wurde schon von Herrn Niggeler darauf hingewiesen, daß Herr Blösch in seinem Vortrage nur auf das Unwesentliche der in Frage liegenden Anlegenheit zu sprechen kam. Herr Niggeler hat nachgewiesen, daß ein vollgültiger Vertrag zwischen der Gemeinde Thun und der Centralbahn vorliegt, der von der Regierung genehmigt ist. Herr Blösch zitierte die von ihm gegebene Erklärung aus dem Protokolle des Gemeinderathes von Thun. Ich will mich auf den gleichen Boden stellen, wie Herr Blösch, und mich an das Protokoll halten, obschon ich bereits gestern erklärt habe, daß noch viel bestimmtere Zusicherungen gegeben worden wären, wenn ich auf die Neuheiten einzelner Mitglieder des Gemeinderathes gehen wollte. Aus der ganzen Verhandlung ergibt sich, daß der Bahnhof untenher der Stadt zu stehen kommen soll. Wie sollte der Gemeinderath die Neuheit des Herrn Blösch, der Bahnhof komme dahin, wo die Bevölkerung es verlange, anders auffassen, als: der Bahnhof werde da gebaut, wo die Gemeinde Thun es verlange? Thun rechnete eben darauf. Was geschieht? Man legt einen Plan vor, nach welchem der Bahnhof auf das rechte Ufer zu stehen kommen sollte. Allerdings heißt es, es sei möglich, daß wegen Terrainschwierigkeiten eine Brücke über die Aare gebaut und die Bahn auf dem linken Ufer fortgesetzt werden müsse; aber steht etwas im Protokolle, daß der Bahnhof nicht gleichwohl untenher der Stadt Thun gebaut werden soll? Darauf steht im Protokolle nichts. Ich sage also: nach den Neuheiten, die vor dem Gemeinderath gegeben wurden, war die Gemeinde berechtigt anzunehmen, daß der Bahnhof untenher der Stadt erstellt werde. Ich kann mich also auf das Protokoll selbst berufen, oder es ist dann ein arger Irrthum begangen worden, der nicht so leicht begangen wird. Man zitiert ferner den Art. 5 der Erklärung von Thun, betreffend den Vorbehalt der im § 8 der Konzession vorgeschriebenen Verständigung und stützt sich darauf, daß die Regierung zum legitinstanzlichen Entscheid ermächtigt gewesen sei. Wenn man aber die litt. c damit in Verbindung bringt, wie kann man den Artikel dann anders auslegen, als daß der Bahnhof in nächster Nähe von Thun untenher der Stadt zwischen der Bernstraße und der Aare oder in der Stadt selbst angelegt werden soll? Wenn man sich auf den Ausdruck „legitinstanzlich“ stützt, so frage ich; wofür hat man denn dieses Wort aufgenommen? Kann man von einer letzten Instanz reden, wenn keine erste vorhanden ist? Wer versteht unter „Regierung“, wenn man im Allgemeinen davon redet, nicht auch den Großen Rath, das Obergericht, die ganze Staatsverwaltung? Will man hier aus dem Worte „Regierung“ etwas anderes folgern? Wenn man sich an den Wortlaut halten will, so wollen wir dann die Worte nehmen, wie sie sind, und den Ausdruck „legitinstanzlich“ nach seiner eigentlichen Bedeutung auslegen. Der Regierung steht eine Befugnis zu, aber nicht der definitive Entscheid. Man sagt ferner, die Re-

gierung habe nicht nur das Interesse von Thun zu berücksichtigen, sondern auch dasjenige der übrigen Bevölkerung des Oberlandes. Das gebe ich vollständig zu. Die Regierung hatte zu untersuchen, ob der für Thun projektierte Bahnhof das öffentliche Interesse verlege oder nicht. Hier kann aber von einer Verlegung des öffentlichen Interesses keine Rede sein. Was vom Oberlande her kommt, hat gleich weit zum untern Bahnhofe, wie zum obern, weil eine kürzere Verbindungsstraße hergestellt wird; es ist höchstens ein Unterschied von 10 Fuß. Die Bewohner von Oberhasle und Unterlafen sind die Einzigsten, die etwas weiter zu gehen hätten. Will man daraus auf eine Verlegung des öffentlichen Interesses schließen? Davon kann keine Rede, sie kann jedenfalls nicht so bedeutend sein, daß sie das Interesse der Stadt Thun aufwiegen würde. Als es sich um die Uebernahme von Aktien handelte, kam man zur Gemeinde Thun und stellte ihr die Vortheile vor, welche ihr aus den Eisenbahnen erwachsen würden. Wenn die Gemeinde nichts dazu zu sagen hatte, dann war es offenbar unnötig, sie anzufragen. Die Regierung war, abgesehen vom § 8 der Konzession, vertragsgemäß verpflichtet, das Interesse der Gemeinde zu wahren. In dieser Beziehung erlaube ich mir folgende Stellen aus der Erklärung der Gemeinde Thun anzuführen: „In Berücksichtigung: 1) daß die Ausführung dieser Bahn für die Verkehrsverhältnisse des Kantons wesentliche Vortheile darbiete, und daß wenn der Kanton Bern nicht von Morgenthal aus über Bern durch eine Eisenbahn durchschnitten würde, der größere Theil des Kantons bedeutend von seinem bisherigen Verkehre verlieren würde; 2) daß durch die Erbauung der Bahn bis Bern das ganze Oberland in Bezug auf seine Verkehrsverhältnisse besser gestellt werden wird, als es bis dahin gestanden ist, daß aber die dahерigen Vortheile nicht ausschließlich der Ortschaft Thun zu gut kommen; 3) daß daher nicht allein die Einwohnergemeinde Thun, sondern das ganze Oberland bei dieser Aktienübernahme für Fr. 200 000 hätte in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, wenn aber Thun einmal durch einen Beschluß sich zu dieser Aktienübernahme verbindlich gemacht hat, keine oder doch wenig Hoffnung dafür vorhanden ist, daß Gemeinden oder Privaten der andern Bezirke ihr diese Beteiligung tragen helfen werden; 4) daß somit die Ortschaft Thun, gegenüber den Ortschaften Bern, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal und Biel in einer exceptionellen Stellung sich befindet, weil die Bahnen, welche in Bau genommen werden sollen, durch oder bei denselben vorbeiführen, während die Fortsetzung der Bernbahn auf Thun, nur auf bessere Zeit in Aussicht gestellt ist; 5) daß es somit in der Stellung der Einwohnergemeinde von Thun, gegenüber den Opfern, zu denen sie sich verpflichtet soll, liegt, ihre Ortsinteressen schon dermal zu berücksichtigen; 6) daß auf diese der Platz, wo die Bern-Thun-Eisenbahn enden und der Bahnhof zu Thun hingestellt werden wird, einen großen Einfluß haben muß; 7) daß es daher im Interesse von Thun liegt, wenn die Eisenbahn unterhalb Thun enden und der Bahnhof auf dem rechten Aaruf er zwischen dem Bernthor und der Aare oder in der Stadt selbst gebaut werden muß ic.“ Das sind alles Erwägungsgründe, die in die Erklärung der Aktienzeichnung aufgenommen wurden, aus welchen das Interesse der Gemeinde hervorgeht, und dieses hätte sowohl rechtlich als billigkeitshalber berücksichtigt werden sollen.

Da die Zahl der noch anwesenden Mitglieder immer kleiner wird, so wird die Zählung der Anwesenden verlangt.

Sahli, Regierungsrath, erklärt, daß er den Antrag, von welchem Herr v. Werdt sprach, nicht von sich aus stellen möchte.

Das Präsidium erklärt, daß der betreffende Antrag als durch Herrn v. Werdt gestellt aufgeschrieben sei.

Die vorgenommene Zählung ergibt die Anwesenheit von 89 Mitgliedern, die Berathung wird daher fortgesetzt.

Engemann. Ich bin so frei fortzufahren und frage: wer ist kompetent zu entscheiden, ob Thun an dem Bahnhofsbau ein Interesse hat oder nicht? Wer kann in kompetenter Weise darüber Auskunft geben, welches Interesse die Oirschafft an einem Kasernenbau, an einem Brückebau &c. hat, wo der Verkehr sich am besten vermittele? Die Gemeinde Thun, und sie hat es von Anfang an entschieden, indem sie mit großer Mehrheit beschloß, den Bahnhof unterhalb der Stadt erstellen zu lassen. Zum zweiten Male beschloß die Gemeinde mit 110 gegen 16 Stimmen, am früheren Beschlusse in Betreff des Bahnhofes festzuhalten. Später beschloß die Gemeinde mit 118 gegen 42 Stimmen: es sei die Publikation der Auflage des vorliegenden Eisenbahnpalnes mit Rücksicht auf den § 8 der Konzession nicht vorzunehmen, es sei gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 27. Mai 1858 an den Grossen Rath zu recuriren, und es solleemand autorisiert werden, die dahertigen Vorkehren zu treffen und überhaupt alles vorzuführen, was im Interesse der Gemeinde geschehen könne. Die Gemeinde Thun hat also entschieden, ihr Interesse sei ein sehr wesentliches, daß der Bahnhof da erstellt werde, wo sie es verlangt. Und hat sie denn nicht ein solches Interesse daran? Ich ersuche Sie, den Plan der Stadt Thun zur Hand zu nehmen, und Sie sehen, daß in der untern Stadt 6-7 Gathöfe, in der obern nur zwei sind, von denen einer vorzugsweise von Fremden benutzt wird. Ferner befinden sich im untern Theile der Stadt die am lebhaftesten besuchten Plätze. Ich sage also, in dieser Beziehung war die Stadt Thun kompetent, ihr Interesse zu wahren. Nun sagt man aber, es sei der Gemeinde Thun schon so viel Rechnung getragen worden, und fragt, ob man ihr denn in Allem nachgeben soll. Sie haben aus der Erklärung des Herrn Regierungsrath Sahl entnommen, wie es sich in dieser Beziehung verhält, daß das Interesse der Stadt Thun keineswegs so berücksichtigt wurde, wie es hätte berücksichtigt werden sollen. Es wurde der Centralbahn alle mögliche Gelegenheit gegeben, ihr Interesse zu sichern. Es heißt in der Eingabe der Gemeinde Thun: „In Betreff der sub III. A und B, 1 gestellten Anträge bemerken die Unterzeichneten, daß sich von selbst versteht, daß die Ausarbeitung des definitiven Planes der Centralbahndirektion überlassen werden muß und daß für den neuen Plan vor der Ausführung die Verständigung mit den Gemeindsbehörden, sowie die Genehmigung der Regierung nachzuführen ist. Die Einwohnergemeinde Thun verwahrt sich in dieser Beziehung alle Rechte, namentlich hinsichtlich des allfälligen Bahnhofes bei der Allmendbrücke, daß derselbe so erstellt werde, daß ein Zu- und Vongang die Richtung gegen diese Brücke und eine zweckdienliche Verbindungsstraße mit derselben erhält.“ Ich will nicht länger sein und mache nur noch eine Bemerkung über den im Gutachten des Herrn Ingenieur Schmid enthaltenen Irrthum. Aus der Vergleichung des Originals mit der Druckschrift ergibt es sich, daß statt 30 Fr. per laufenden Fuß Fr. 0,3 stehen sollte. Ich erwähnte dieses Punktes nur, um zu zeigen, wie man alles herbeizieht, um unserm vollständig gerechtfertigten Begehrten entgegenzutreten. Wenn es bei dem Entscheide der Regierung sein Verbleiben haben soll, dann ist der § 8 der Konzession zum Hohn und Spott der Gemeinden aufgenommen worden, und wenn die gegebenen Zusicherungen nichts sein sollen, dann gibt es in Zukunft keinen Vertrag mehr.

Auf das Begehrten mehrerer Mitglieder wird die Versammlung abermals gezählt; das Resultat ergibt noch 60 Anwesende.

Flück glaubt, wenn die Bittschriftenkommission gestern mehr einig gewesen wäre, so hätte die Angelegenheit erledigt werden können.

Mühlthaler erklärt, daß er die Sache so betrachte, als wäre man zur Tagesordnung geschritten, und daß es nach seiner Ansicht bei dem Beschuße des Regierungsrathes sein Bewenden habe.

Herr Präsident. Da man nächste Woche die Sitzung wegen der bevorstehenden Landarbeiten unmöglich fortsetzen kann, so bleibt unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als dieselbe aufzuhören. Zum Schluß nehme ich an, die Versammlung werde nichts dagegen haben, daß die zu Mitgliedern des Obergerichtes gewählten Herren Schärz, Bühlmann und Ohsenbein, welche Bedenkzeit verlangt haben, im Falle der Annahme ihrer Wahl vom Obergerichte selbst beeidigt werden. Hiermit erkläre ich die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Beschwerde der Gemeinde Thun, betreffend die Lage des dortigen Bahnhofes, vom 10. Juli 1858.
Vorstellung des schweizer. Handwerker- und Gewerbsvereins, Sektion Bern, betreffend die Reorganisation der Handwerkerschulen, vom 13. Juli.
Vorstellung der bernischen Schullehrerkasse, mit dem Gesuche um Ertheilung der Eigenschaft einer moralischen Person, vom 14. Juli.
Expropriationsgesuch der Gemeinde Sumiswald behufs Errichtung eines Todtenackers, vom 17. Juli.
Begnadigungsgeuch der Elisabeth Schneider von Büren zum Hof, vom 17. Juli.

